

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 1989

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 1989

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 21* **Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland (AmtsbezVO).**

Vom 10. Dezember 1988.

Aufgrund des § 65 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. November 1987 (ABl. EKD S. 438) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

(1) Für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland werden folgende Amtsbezeichnungen festgesetzt:

Kirchenassistent
Kirchensekretär
Kirchenobersekretär
Kirchenhauptsekretär
Kirchenamtsinspektor
Kircheninspektor
Kirchenoberinspektor
Kirchenamtmann
Kirchenamtsrat
Kirchenoberamtsrat
Kirchenrat
Oberkirchenrat
Vizepräsident
Präsident im Kirchenamt
Präsident des Kirchenamtes

(2) Abweichend von Absatz 1 werden für Kirchenbeamte, die vom gehobenen in den höheren Dienst nach der LaufbahnVO der EKD vom 14./15. Oktober 1988 aufgestiegen sind, folgende Amtsbezeichnungen festgesetzt:

im Eingangsamt der neuen Laufbahn die Amtsbezeichnung
Kirchenverwaltungsrat,
im ersten Beförderungsamte die Amtsbezeichnung
Kirchenverwaltungsobererrat,
im zweiten Beförderungsamte die Amtsbezeichnung
Kirchenverwaltungsdirektor
und in den weiteren Beförderungssämtern die Amtsbezeichnung
Oberkirchenrat.

(3) Die Kirchenbeamten, die nach § 20 der Laufbahnverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom gehobenen in den höheren Dienst übergeleitet werden, führen ihre bisherige Amtsbezeichnung.

§ 2

Die Amtsbezeichnung des Bevollmächtigten des Rates, der Leiter von Instituten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der in diesen Instituten beschäftigten Kirchenbeamten sowie vergleichbarer Kirchenbeamte, die Aufgaben

der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen, wird im Einzelfall festgesetzt. Kirchenbeamtinnen führen die festgesetzten Amtsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 1988

Der Rat
der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Dr. Kruse

Nr. 22* **Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland (LaufbahnVO EKD) vom 15. Oktober 1988 (ABl. EKD S. 371); hier: Berichtigung.**

Vom 19. Januar 1989.

Die Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Oktober 1988 (ABl. EKD S. 371) wird wie folgt berichtigt:

a) In der Überschrift muß der Klammerzusatz

„(LaufbahnVO EKD)“ lauten;

b) der richtige Wortlaut der §§ 20 und 21 ist:

„§ 20

Überleitung in den höheren Dienst

Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes, denen bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 – Kirchenverwaltungsrat – oder A 14 – Kirchenverwaltungsobererrat – oder A 15 – Kirchenverwaltungsdirektor – verliehen ist, werden mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung in den höheren Dienst übergeleitet und führen die entsprechende Amtsbezeichnung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.”

Hannover, den 19. Januar 1989

Evangelische Kirche in Deutschland

Hammer

Präsident des Kirchenamtes

Nr. 23* Rechtsverordnung zur Bestellung eines Vertreters der Mitarbeiter im Dienst von Einrichtungen und Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland in die Arbeitsrechtliche Kommission (BestellungsVO).

Vom 26. Januar 1989.

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Wahlversammlung

(1) Werden die Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Gesamtmitarbeitervertretung der Amts- und Dienststellen und die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Dienstes bestellt (§ 5 Absatz 2 ARRG-EKD), so wird der Vertreter der Mitarbeiter im Dienst von Einrichtungen und Werken nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) ARRG-EKD und dessen Stellvertreter von einer Wahlversammlung der Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen und Werken bestellt. Für den Vertreter der Mitarbeiter und dessen Stellvertreter nach Satz 1 wird je ein Ersatzmitglied bestellt. Das Ersatzmitglied rückt nach, wenn der Vertreter der Mitarbeiter oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission aus dieser ausscheidet.

(2) An der Wahlversammlung nehmen die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen und Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland teil, die nicht nur vorübergehend Zuschüsse zu den Personalkosten aus Haushaltsmitteln der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten. Auf Beschluß der Mitarbeitervertretung kann auch ein anderes Mitglied teilnehmen.

(3) Die Wahlversammlung hat mindestens zwei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission stattzufinden.

(4) Die Wahlversammlung wird von dem Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet.

§ 2

Wahl

(1) Die Wahlversammlung wählt den Vertreter der Mitarbeiter, dessen Stellvertreter sowie die Ersatzmitglieder aus ihrer Mitte. Vorschlags- und wahlberechtigt ist jeder Teilnehmer der Wahlversammlung nach § 1 Absatz 2. Auf Antrag eines Wahlberechtigten ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Über die Wahl ist eine Niederschrift vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission zu fertigen.

§ 3

Ersatzweise Bestellung

Einigt sich die Wahlversammlung nicht auf einen Vertreter der Mitarbeiter oder dessen Stellvertreter für die Arbeitsrechtliche Kommission, werden diese von der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts- und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mühlheim, den 26. Januar 1989

Der Rat
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Kruse

Nr. 24* Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 i. d. F. vom 14. September 1985 (ABl. 1986 S. 409) zum Auslandsgesetz vom 18. März 1954 (ABl. S. 110);

hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes (§ 1 Abs. 1) ab 1. Januar 1989.

Die Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes – Anhang zu den Ausführungsbestimmungen – wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wie folgt neu festgesetzt:

Stufe 1:	monatlich DM 2889,01
Stufe 2:	monatlich DM 3064,78
Stufe 3:	monatlich DM 3240,55
Stufe 4:	monatlich DM 3416,32
Stufe 5:	monatlich DM 3592,09
Stufe 6:	monatlich DM 3767,86
Stufe 7:	monatlich DM 3943,63
Stufe 8:	monatlich DM 4119,40
Stufe 9:	monatlich DM 4295,17
Stufe 10:	monatlich DM 4470,94
Stufe 11:	monatlich DM 4646,71
Stufe 12:	monatlich DM 4822,48
Stufe 13:	monatlich DM 4998,25
Stufe 14:	monatlich DM 5174,02

Das Aufrücken in die nächste Stufe erfolgt jeweils nach 2 Dienstjahren. Der Kinderzuschlag nach § 1 Abs. 1 beträgt DM 80,- monatlich für jedes Kind, das die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt. Die Festsetzung der vorstehenden Gehaltstabelle erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988 – BBVAnpG 88) vom 20. Dezember 1988. Die Gehaltstabelle – ABl. 1988 S. 118 – wird hiermit aufgehoben.

Hannover, den 10. Januar 1989

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

In Vertretung

Koch

Vizepräsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 25 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung.

Vom 21. November 1988. (KABl. S. 164 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 15. Februar 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 24), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden das Wort „Fähigkeit“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt und nach dem Wort „Richteramt“ die Worte „nach dem Deutschen Richtergesetz“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchst. a wird der Klammerzusatz „(Pastorin)“ gestrichen,
 - b) in Absatz 1 wird Buchstabe a neuer Buchstabe b und Buchstabe b neuer Buchstabe a,
 - c) in Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Pastorin)“ gestrichen.
3. In § 12 Abs. 1 werden an Buchst. d folgende Worte angefügt:
„soweit die Klagen nicht schon nach Buchstaben a bis c zulässig sind,“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Entscheidungen über
 1. die Wahl und die Berufung zu den Organen kirchlicher Körperschaften und über die Zusammensetzung dieser Organe,
 2. die Aufnahme eines Mitgliedes einer Kirchengemeinde in eine andere Kirchengemeinde,
 3. die Erteilung eines Dimissoriale (Entlassungsscheines),
 4. die Überlassung des Verkündigungsdienstes in einer Kirchengemeinde an einen Pfarrer, der nicht in dieser Kirchengemeinde tätig ist,
 5. die Zustimmung zu Gottesdiensten in einer Kirchengemeinde, die ein Pfarrer im Rahmen seines überregionalen kirchlichen Auftrags halten will,
5. § 35 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Der Rechtshof entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.“
6. § 36 wird wie folgt gefaßt:
„Sofern alle Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichten, entscheidet der Rechtshof in der Besetzung nach § 5 nach Lage der Akten.“
7. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den beanstandeten Verwaltungsakt durch mit Gründen versehenen Bescheid bestätigt“ durch die Worte „über den bei ihr eingelegten Rechtsbehelf entschieden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „durch mit Gründen versehenen Bescheid“ gestrichen.
8. In § 52 Abs. 1 werden die Worte „auf den Rechtsbehelf ergehenden Bescheides“ durch die Worte „Einspruchs- oder Beschwerdebescheides“ ersetzt.
9. § 53 wird neuer § 55.
10. § 54 wird neuer § 56 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 die Zahl „53“ durch die Zahl „55“ ersetzt wird.
11. §§ 55 und 56 werden neue §§ 57 und 58.
12. § 57 wird neuer § 59 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erlassen“ die Worte „oder über den Rechtsbehelf zu entscheiden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Einspruchs- und die Beschwerdestelle können“ durch die Worte „kirchliche Amtsstelle, die über den Rechtsbehelf zu entscheiden hat, kann“ und das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
13. § 58 wird neuer § 60.
14. § 59 wird neuer § 61 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 folgender Satz angefügt wird:
 6. die Arbeitsteilung unter den in einer Kirchengemeinde mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung Beauftragten,
 7. Einwendungen aus der Kirchengemeinde gegen die beabsichtigte Übertragung einer Pfarrstelle,
 8. die Einleitung eines Versetzungsverfahrens
 können durch Kirchengesetze der Konföderation oder der Kirchen von der Nachprüfung durch den Rechtshof ausgenommen werden. Daneben bleiben Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands unberührt, die eine kirchengerichtliche Nachprüfung ausschließen.“

- „Kann im Falle des § 12 Abs. 1 Buchst. d eine angefochtene Maßnahme nicht aufgehoben werden, so spricht der Rechtshof aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist.“
15. § 60 wird neuer § 62.
 16. § 61 wird neuer § 53 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „binnen der Frist von einem Monat“ durch die Worte „binnen Monatsfrist“ ersetzt.
 - b) die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 17. § 62 wird neuer § 54 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Worte „mit der Zustellung“ durch das Wort „nur“, das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch die Worte „kirchliche Amtsstelle“ und die Worte „das Gericht“ durch die Worte „den Rechtshof“ ersetzt werden.
 18. In § 64 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „einen streitigen Gegenstand“ durch die Worte „ein streitiges Rechtsverhältnis“ ersetzt.
 19. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Revision ist gegeben

 - a) in Verwaltungssachen der Kirchen, die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sind, wenn die Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts gerügt wird,
 - b) in Verwaltungssachen aller Kirchen, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Im übrigen ist die Revision gegeben, wenn sie vom Rechtshof zugelassen ist. Der Rechtshof hat eine Entscheidung über die Zulassung der Revision zu treffen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) In Absatz 3 werden
 - aa) in Satz 1 die Worte „mit Gründen versehen“ gestrichen,
 - bb) in Satz 2 die Worte „der Geschäftsstelle des Rechtshofs“ durch die Worte „dem Rechtshof“ ersetzt.
 20. In § 69 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „54“ ersetzt.
 21. In § 72 werden vor dem Wort „Beiladungen“ die Worte „Klageänderungen und“ eingefügt.
 22. In § 77 Abs. 2 werden die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
 23. In § 82 Abs. 2 wird die Zahl „61“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
- § 2
- Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft
1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1989,
 2. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.
- Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 5. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 22. September 1988 ausgefertigt.
- H a n n o v e r , den 21. November 1988
- Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
- H i r s c h l e r
Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 26. Richtlinien über das Verhalten und Verfahren bei Kirchnaustritten und bei der Wiederaufnahme Ausgetreter.

Vom 9. Februar 1988. (GVBl. S. 163)

Eine Empfehlung des Evangelischen Oberkirchenrates für Kirchenälteste, Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter.

1. Kirchlich-theologische Überlegungen

- 1.1 Die Kirche freut sich über jeden, der zur Gemeinde Jesu kommt oder der wieder zu ihr zurückfindet. Darum soll auch das Verfahren bei einer Wiederauf-

nahme in die Kirche in seiner Gestaltung diese Freude deutlich zum Ausdruck bringen.

- 1.2 Der missionarische Auftrag sendet die Kirche zu allen Menschen und schließt auch jene ein, die sich von ihr getrennt haben. Darum sollte alles vermieden werden, was geeignet ist, Ausgetretene bloßzustellen, auszugrenzen oder dem Austritt den Charakter des Endgültigen zu geben.

Briefe an Ausgetretene sollen diesen Gespräche anbieten, die Möglichkeit dazu geben, ihre Vorbehalte, negativen Erfahrungen und Enttäuschungen mit der

Kirche auszusprechen und deutlich machen, daß der Kirchenaustritt von der Gemeinde als Verlust und Anfrage empfunden wird.

- 1.3 Christsein und Taufe sind nach dem Zeugnis des Neuen Testaments untrennbar mit der Zugehörigkeit zur Kirche verbunden. Darum darf ein Kirchenaustritt nicht als Bagatelle betrachtet werden. Der Ausgetretene hat sich durch eine förmliche Erklärung von der Gemeinschaft der sichtbaren Kirche getrennt, auch wenn die Motive dazu im Einzelfall sehr unterschiedlich gewesen sein mögen und dem Ausgetretenen die Folgen in ihrer Tragweite nicht beußt sind.
- 1.4 Die Kirche bleibt ihren getauften Gliedern verpflichtet, auch wenn diese sich von ihr getrennt haben. Darum haben alle Christen, besonders auch Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter die Aufgabe, Ausgetretene bei sich bietender Gelegenheit zum Wiedereintritt zu ermutigen, sie dazu einzuladen und ihnen die dazu erforderlichen Schritte aufzuzeigen und zu erleichtern.
- 1.5 Der Wiedererwerb einer Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche bedarf sowohl der Willenserklärung des Ausgetretenen wie auch des Beschlusses des zuständigen Ältestenkreises über seine Wiederaufnahme (§ 23 Abs. 2 Buchst. d Grundordnung).
- 1.6 Eine Wiederaufnahme ist ein geistlicher Akt: Der Wiederaufgenommene bestätigt aufs neue sein Ja-Wort zur Taufe. Als Zeichen der wiederauflebenden Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi wird er zur Teilnahme am Mahl des Herrn eingeladen. Zugleich ist die Wiederaufnahme ein rechtlicher Akt, der die Zugehörigkeit zur Landeskirche regelt sowie Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft begründet.

2. Regelungen für die Wiederaufnahme in die Kirche

2.1 Antrag auf Wiederaufnahme

Wenn Ausgetretene wieder in die Evangelische Landeskirche aufgenommen werden wollen, stellen sie einen schriftlichen Antrag. Ausreichend ist auch eine mündliche Bitte gegenüber dem für den Wohnsitz zuständigen Gemeindepfarrer.

2.2 Zuständigkeit

- a) Zuständig für die Entscheidung über die Wiederaufnahme ist der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, in welcher der Antragsteller jetzt wohnt.
- Wünscht der Antragsteller nicht Glied der Wohnsitzgemeinde, sondern einer anderen Pfarrgemeinde zu werden, so entscheidet der Ältestenkreis der gewählten Gemeinde über die Wiederaufnahme, falls der Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde einer solchen Wiederaufnahme nicht widerspricht (in sinngemäßer Anwendung von § 55 Grundordnung).
- b) Jede Gemeinde, jeder Pfarrer und jede kirchliche Dienststelle sollte Antragsformulare vorrätig haben und Anträge auf Wiederaufnahme entgegennehmen. Sie sollten dem Antragsteller bei der Verbindung mit seiner Wohnsitzgemeinde be-

hilflich sein und den Antrag an das zuständige Pfarramt weiterleiten.

- c) Der für die Wiederaufnahme zuständige Gemeindepfarrer oder von ihm beauftragter Kirchenältester nimmt, sobald ein Antrag auf Wiederaufnahme vorliegt, persönliche Verbindung mit dem Antragsteller auf und sorgt dafür, daß eine alsbaldige Entscheidung im Ältestenkreis erfolgt.
- d) Insbesondere in größeren Städten wird empfohlen, bei einer vorhandenen kirchlichen Dienststelle eine (zentrale) Kontakt- und Ansprechstelle für Ausgetretene einzurichten und in der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Hier erfolgt eine erste Beratung von Antragstellern und ihre Weitervermittlung an das zuständige Pfarramt.

2.3 Gespräch vor der Wiederaufnahme

Der für den Antragsteller zuständige Pfarrer führt mit ihm ein seelsorgerliches Gespräch. Dabei sollen Gründe und Ursachen, die seinerzeit zum Austritt führten, besprochen und aufgearbeitet werden. Es sollten auch Sinn und Bedeutung von Taufe und Kirchenmitgliedschaft bedacht werden. Das Gespräch soll dazu helfen, daß die angestrebte Kirchenmitgliedschaft zu einer lebendigen Beziehung des Antragstellers zu seiner Kirche und Gemeinde führt.

Der Antragsteller wird eingeladen, am kirchlichen Leben der Gemeinde teilzunehmen.

Sofern er bisher nicht in den christlichen Glauben eingeführt wurde, soll ihm ein entsprechendes Angebot gemacht werden.

- 2.4 Der zuständige Kirchengemeinderat/Ältestenkreis entscheidet möglichst in seiner nächsten Sitzung über den Antrag der Wiederaufnahme. Eine Ablehnung des Antrages ist nur dann geboten, wenn die vorgebrachten Gründe über eine Wiederaufnahme nicht dem Wesen einer Kirchenmitgliedschaft angemessen sind.

Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller vom zuständigen Pfarrer mitgeteilt. Eine Wartezeit darf nicht auferlegt werden.

2.5 Vollzug der Wiederaufnahme

Die Aufnahme in die Evangelische Landeskirche soll in einer angemessenen Weise gestaltet werden, die mit dem Antragsteller abgesprochen wurde. Die Agende II bietet dafür eine Ordnung (S. 138 ff.) an. Die Aufnahme ist mit der Einladung zur Teilnahme am Abendmahl verbunden. Sie wird in das Kirchenbuch eingetragen. Der Aufgenommene erhält eine entsprechende Urkunde.

2.6 Bekanntmachung

Eine besondere Bekanntmachung im Gottesdienst oder Gemeindeblatt ist nur mit Einverständnis des Wiederaufgenommenen zulässig.

Karlsruhe, den 9. Februar 1988

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 27 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG).

Vom 1. Dezember 1988. (KABl. S. 322)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABl. S. 48, berichtigt S. 198), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 4. Dezember 1986 (KABl. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird an Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Als Dienstzeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenversorgungsgesetz wird auch eine vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegende Dienstzeit berücksichtigt.“

- b) An Absatz 2 wird ein Satz 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Bei Anwendung des § 14 a Beamtenversorgungsgesetz tritt an die Stelle des siebzehnten Lebensjahres das siebenundzwanzigste Lebensjahr.“

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zeiten der Wahrnehmung höherwertiger Funktionen (§ 5 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz) sind nur in dem zeitlichen Umfang anzurechnen, in dem die persönlichen Voraussetzungen für eine Beförderung des Beamten in ein der höherwertigen Funktion entsprechendes Amt vorliegen.“

2. Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Steuervorteilsausgleich

(1) Zum Ausgleich dafür, daß der Dienstherr die für den Rentenversicherungszuschlag zu entrichtende Steuer gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 2 des Versorgungsneuregelungsgesetzes übernimmt, wird der sich bei der Besteuerung von Renten ergebende Steuervorteil, soweit Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 bezahlt werden, höchstens bis zur Höhe von 8 v. H., soweit sie aus den Besoldungsgruppen A 12 und höher bezahlt werden, höchstens bis zur Höhe von 10 v. H. der Versorgungsbezüge einbehalten. Sollten infolge der Einbehaltung die Nettobezüge eines Versorgungsberechtigten niedriger sein als die Nettobezüge, die sich ergeben würden, wenn der Steuervorteil nicht berücksichtigt und die Rente nicht gemäß § 7 Abs. 1 angerechnet

würde, werden die Versorgungsbezüge nicht oder um einen entsprechend geringeren Vomhundertsatz einbehalten. Diese Regelung gilt nicht für das Sterbegeld und für Versorgungsausgleichsberechnungen für Familiengerichte.“

Artikel 2

Art. 1 Nrn. 1 und 2 treten rückwirkend zum 1. Januar 1988 und

Art. 1 Nummer 3 (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) rückwirkend zum 1. Juli 1977 in Kraft.

M ü n c h e n , den 1. Dezember 1988

Der Landesbischof

D. Dr. H a n s e l m a n n

Nr. 28 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrbesoldungsgesetz – PfrBesG).

Vom 1. Dezember 1988. (KABl. S. 323)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABl. S. 29, berichtigt S. 198), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 26. Oktober 1987 (KABl. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. a) § 2 Abs. 1 Buchst. a wird wie folgt neu gefaßt:

„a) Grundgehalt (§§ 4 bis 13, § 14 Abs. 2, § 15, § 16 Abs. 2, §§ 17 bis 22),“

b) § 2 Abs. 2 Buchst. a wird wie folgt neu gefaßt:

„a) Anwärterbezüge (§§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1) und Mietzuschuß (§ 27),“

c) In § 2 Abs. 3 wird ein zweiter Satz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Das Wohnungsgeld einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tag an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.“

2. § 6 Abs. 1 Buchst. b erhält folgenden neuen Wortlaut:

„b) Pfarrstelleninhaber mit Dekansfunktion der Gruppe I das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 a, der Gruppe II das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15, der Gruppe III das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und eine ruhegehaltfähige Dienstalterszulage, der Gruppe IV das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und zwei ruhegehaltfähige Dienstalterszulagen (§ 8).“

3. a) § 14 Abs. 2 Buchst. c erhält folgenden neuen Wortlaut:
 „c) verheiratete, verwitwete und geschiedene Pfarramtskandidaten sonst 85 v. H. aus Bes.Gr. A 13,“
- b) § 14 Abs. 2 Buchst. d erhält folgenden neuen Wortlaut:
 „d) verheiratete, verwitwete und geschiedene Pfarramtskandidaten mit einem Kind 92,5 v. H. aus Bes.Gr. A 13,“
- c) § 14 Abs. 2 Buchst. e erhält folgenden neuen Wortlaut:
 „e) verheiratete, verwitwete und geschiedene Pfarramtskandidaten mit zwei oder mehreren Kindern und alleinstehende Pfarramtskandidaten mit einem oder mehreren Kindern 100 v. H. aus Bes.Gr. A 13,“
- d) In § 14 Abs. 2 wird ein neuer Buchst. f angefügt mit folgendem Wortlaut:
 „f) verwitwete Pfarramtskandidaten ohne Kinder, wenn Hinterbliebenenbezüge von mindestens 50 v. H. des Grundgehaltes der 5. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 bezogen werden und geschiedene Pfarramtskandidaten ohne Kinder, wenn die Unterhaltsansprüche 50 v. H. des Grundgehaltes der 5. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 übersteigen 75 v. H. aus Bes.Gr. A 13.“
- e) Nach § 14 Abs. 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:
 „(3) Eine Erhöhung des Prozentsatzes nach Absatz 2 wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Sie wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage mehr vorgelegen haben.“
4. a) In § 24 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 „(3) Das Wohnungsgeld einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Es wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage mehr vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Wohnungsgeldes.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. An § 29 a wird ein weiterer Satz mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „Sie erhalten bei einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse ein jährliches Urlaubsgeld, wenn und soweit sie ohne die Beurlaubung einen Rechtsanspruch auf das jährliche Urlaubsgeld gehabt hätten und der Rechtsträger, zu dem sie beurlaubt sind, für die kirchliche Dienstzeit kein Urlaubsgeld gewährt.“
6. a) In § 38 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 „(3) Für die Zahlung des Wohnungsgeldes finden die Vorschriften des II. Kapitels Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
7. In § 40 wird in der Überschrift das Wort „Kürzung“ durch das Wort „Steuervorteilsausgleich“ ersetzt und die Bestimmung wie folgt gefaßt:
 „Zum Ausgleich dafür, daß der Dienstherr die für den Rentenversicherungszuschlag zu entrichtende Steuer gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c Pfarrbesoldungsgesetz übernimmt, wird der sich bei der Versteuerung von Renten ergebende Steuervorteil höchstens bis zur Höhe von 10 % der Versorgungsbezüge einbehalten. Sollten infolge der Einbehaltung die Netto-bezüge eines Versorgungsberechtigten niedriger sein als die Netto-bezüge, die sich ergeben würden, wenn der Steuervorteil nicht berücksichtigt und die Rente nicht angerechnet würde, werden die Versorgungsbezüge nicht oder um einen entsprechenden geringeren Vorhundertersatz einbehalten. Diese Regelung gilt nicht für das Sterbegeld (§ 47) und für Versorgungsausgleichsberechnungen für Familiengerichte.“
8. Nach § 42 Abs. 1 Buchst. b wird ein neuer Buchst. c angefügt mit folgendem Wortlaut:
 „c) bei Pfarramtskandidaten nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit das Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe A 13.“
9. § 43 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:
 „(2) Solange der Empfänger von Ruhegehalt noch in seiner bisherigen Wohnung wohnt, ist eine Miete in der sich aus der Mietpreisbekanntmachung in der jeweiligen Fassung ergebenden Höhe an die Kirchengemeinde zu entrichten.“
10. § 51 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:
 „(3) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 2 a, Abs. 3 oder § 14 Abs. 1 Satz 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grund nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 52 Abs. 3) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach Absatz 1 Buchst. b angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn
1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
 2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grund nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.“
11. § 56 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes, das – nach Anrechnung der Leistungen eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 37 Abs. 3 bis 5, 68 und 69 – für den Monat gezahlt wurde, in dem die Witwe wieder geheiratet hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Art. 1 Nr. 7 (§ 40 Satz 3 Pfarrbesoldungsgesetz) tritt rückwirkend zum 1. Juli 1977 in Kraft.

München, den 1. Dezember 1988

Der Landesbischof

D. Dr. Hanselmann

Nr. 29 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und der Kirchengemeindeordnung.

Vom 1. Dezember 1988. (KABl. S. 325)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Die Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 20. November 1971 (KABl. S. 287) und die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 2. März 1964 (KABl. S. 19, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 1984 – KABl. S. 351) werden wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 3 der Kirchenverfassung werden die Worte „einen Vertrauensmann und dessen Stellvertreter“ durch die Worte „eine Vertrauensfrau oder einen Vertrauensmann und deren Stellvertreter“ ersetzt.
2. In Art. 22 Abs. 1 Satz 3 der Kirchenverfassung und in den §§ 35 bis 39 und 45 der Kirchengemeindeordnung wird das Wort „Vertrauensmann“ durch die Worte „Vertrauensfrau oder Vertrauensmann“ ersetzt.

Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Art. 21 und 22 der Kirchenverfassung und die §§ 35 bis 39 und 45 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung bekanntzumachen und dabei die erforderlichen sprachlichen Angleichungen vorzunehmen. Das Gleiche gilt für andere Rechtsvorschriften, in denen der Vertrauensmann des Kirchenvorstands erwähnt ist.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

München, den 1. Dezember 1988

Der Landesbischof

D. Dr. Hanselmann

Nr. 30 Arbeitsrechtsregelung über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten.

Vom 10. November 1988. (KABl. S. 327)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat in der Sitzung am 10. November 1988 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95; RS 770) folgende Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARR veröffentlicht wird:

Arbeitsrechtsregelung über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die in Satz 3 näher bestimmten Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Dekanatsbezirke, (Gesamt-)Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen. Sie gilt ferner für Mitarbeiter, die vom Diakonischen Werk in Bayern oder Einrichtungen und Werken beschäftigt werden, die Mitglieder des Diakonischen Werkes in Bayern sind. Mitarbeiter im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind Frauen und Männer, die im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigt werden und deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt; gilt für einen entsprechend vollbeschäftigten Angestellten oder Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 BAT bzw. § 9 Abs. 1 AVR oder von § 15 Abs. 1 MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, so ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.

§ 2

Bildschirm-Arbeitsplätze Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung

(1) Bildschirm-Arbeitsplätze sind alle Arbeitsplätze, bei denen die Arbeitsaufgaben am Bildschirmgerät bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind. Die Arbeitsaufgaben am Bildschirmgerät sind für die gesamte Tätigkeit bestimmend, wenn die Arbeitszeit am Bildschirmgerät durchschnittlich mindestens 20 Stunden wöchentlich beträgt.

(2) Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung sind alle Arbeitsplätze, bei denen mit Bildschirmgeräten gearbeitet wird, aber die Arbeitsaufgaben am Bildschirmgerät nicht bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind.

(3) Bildschirmgeräte sind Geräte zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder grafischen Bildern, wie Bildschirmgeräte mit Kathodenstrahl- oder Plasmaanzeige und vergleichbare Geräte. Als Bildschirmgeräte gelten auch Mikrofilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiche und vergleichbare Systeme. Nicht als Bildschirmgeräte gelten Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigergeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmendem Maß für digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

§ 3

Ausstattung und Gestaltung der Arbeitsplätze

(1) Bildschirm-Arbeitsplätze und Arbeitsplätze mit Bild-

schirmunterstützung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der gesicherten arbeitsmedizinischen und ergonomischen Erkenntnisse entsprechen. Nummer 4 der „Sicherheitsregeln für Bildschirm-Arbeitsplätze im Bürobereich“ – GUV 17.8 –, herausgegeben vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V., BAGUV, ist anzuwenden.

(2) Die Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz soll so gestaltet werden, daß der Mitarbeiter verschiedenartige Arbeitsvorgänge zu erledigen hat und nicht ausschließlich am Bildschirmgerät tätig ist (Mischarbeitsplatz), soweit dies arbeitsorganisatorisch möglich ist.

Amtliche Fußnote zu Absatz 1:

Von den Anforderungen kann abgesehen werden, wenn ein Bildschirmgerät von den jeweiligen Mitarbeitern nur gelegentlich zu kurzen Eingaben oder Abfragen benutzt wird.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

(1) Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich auf Veranlassung des Arbeitgebers der ärztlichen Untersuchung der Augen zu unterziehen.

(2) Eine erneute Untersuchung der Augen ist bei gegebener Veranlassung, ansonsten nach dreijähriger Beschäftigung auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung seit der jeweils letzten Untersuchung vorzunehmen.

(3) Die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vom personalärztlichen oder betriebsärztlichen Dienst durchgeführt, der erforderlichenfalls eine augenärztliche Untersuchung veranlaßt. Besteht kein personalärztlicher oder betriebsärztlicher Dienst, ist die Untersuchung durch einen Augenarzt am Beschäftigungsort bzw. dem nächstgelegenen Ort nach Wahl des Mitarbeiters durchzuführen.

(4) Sofern die Kosten nicht von der für den Mitarbeiter zuständigen Krankenkasse übernommen werden, trägt der Dienstgeber die Kosten. Dies gilt auch für die notwendigen Kosten der Beschaffung von Sehhilfen, die aufgrund der Untersuchung ausschließlich für die Arbeit am Bildschirmgerät erforderlich sind und ausschließlich hierfür verwendet werden.

Amtliche Fußnote zu Absatz 4:

Als notwendig gelten in der Regel die Kosten, die die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse bzw. die zuständige Betriebskrankenkasse jeweils tragen würde.

§ 5

Einweisung und Einarbeitung

(1) Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung ist der Mitarbeiter rechtzeitig und umfassend in die Arbeitsmethode und in die Handhabung der Arbeitsmittel einzuweisen. Der Arbeitnehmer ist vor allem mit der ergonomisch richtigen Handhabung der Arbeitsmittel eingehend vertraut zu machen.

(2) Dem Mitarbeiter ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

§ 6

Schutzvorschriften

(1) Die Umstellung der Tätigkeit eines Mitarbeiters auf einen Bildschirm-Arbeitsplatz oder einen Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung soll so vorgenommen werden, daß die bisherige Eingruppierung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Kann ein Mitarbeiter aufgrund einer erneuten Untersuchung nach § 4 Abs. 2 nicht mehr auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung eingesetzt werden, so soll er auf einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umgesetzt werden. Dem Mitarbeiter ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz zu geben; Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sind durchzuführen.

(3) werdende Mütter dürfen nicht an Bildschirmgeräten beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis die Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

(4) Der erstmalige Einsatz auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung bedarf der Zustimmung des Mitarbeiters, wenn er das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat.

(5) Die tariflichen Bestimmungen über den Rationalisierungsschutz werden durch diese Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

Amtliche Fußnote zu Absatz 2:

Steht ein anderer, möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz beim gleichen Dienstgeber nicht zur Verfügung, so ist der Dienstgeber verpflichtet, sich um einen anderen Arbeitsplatz bei einem anderen Dienstgeber des kirchlichen und übrigen öffentlichen Dienstes in derselben Region zu bemühen.

§ 7

Verhaltens- und Leistungskontrollen

(1) Eine individuelle Verhaltenskontrolle der Mitarbeiter auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung mittels der an diesem Arbeitsplatz eingesetzten Geräte und Programme findet nur in dem Umfang wie für einen Mitarbeiter an einem nichtautomatisierten Arbeitsplatz desselben Dienstgebers statt. Satz 1 gilt nicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Verletzung der Dienst- und Arbeitspflichten begründen und eine Aufklärung in anderer Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Die bei der Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung anfallenden Daten über die Leistung der Arbeitnehmer dürfen grundsätzlich nicht zur individuellen Leistungskontrolle ausgewertet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn eine individuelle Leistungskontrolle aus begründetem Anlaß erforderlich ist. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer vorher von Beginn und Ende der Maßnahme zu unterrichten. Die im Rahmen einer solchen Kontrolle anfallenden Daten dürfen nur verwendet werden, wenn der betroffene Arbeitnehmer vorher Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat.

(3) Auswertungen, die nach den Absätzen 1 und 2 zulässig sind, sind nach Gebrauch unverzüglich zu vernichten, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Programmgesteuerte Auswertungsverfahren dürfen für betriebsbezogene Zwecke, zur Datensicherung und zur Datenschutzkontrolle eingesetzt werden. Eine individuelle

Verhaltens- und Leistungskontrolle darf damit nicht verbunden werden.

§ 8

Arbeitsunterbrechungen

(1) Einem Mitarbeiter auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz ist jeweils nach 50minütiger Tätigkeit, die einen ständigen Blickkontakt zum Bildschirm oder einen laufenden Blickwinkel zwischen Bildschirm und Vorlage erfordert, Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von zehn Minuten zu geben. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale des Satzes 1 nicht erfüllen, anfallen.

Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende einer Pause oder der täglichen Arbeitszeit des Mitarbeiters gelegt werden.

(2) Unterbrechungen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Mitarbeiter auf Arbeitsplätzen mit Bildschirmunterstützung entsprechend.

§ 9

Unterrichtungspflichten

Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung hat der Dienstgeber den Mitarbeiter über die Regelungen dieser Arbeitsrechtsregelung in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 10

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel, die den Anforderungen des § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, können bis zum Ablauf ihrer Nutzungsdauer weiter verwendet werden. Möglichkeiten, eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Umrüstung mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand durchzuführen, sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel genutzt werden.

(2) Die ärztliche Untersuchung der Augen nach § 4 Abs. 1 ist bei Mitarbeitern, die beim Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung bereits auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung tätig sind, nachzuholen, wenn eine ärztliche Untersuchung der Augen nach den bisher geltenden Regelungen noch nicht durchgeführt worden ist. Ist die ärztliche Untersuchung bei den in Satz 1 genannten Mitarbeitern vor Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung durchgeführt worden, so rechnet die Frist für die erneute Untersuchung ab dieser Untersuchung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1988

L. A.: Dr. Hofmann

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Nr. 31 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 – Neunzehntes Grundordnungsänderungsgesetz –

Vom 19. November 1988. (KABl. S. 85)

Die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat unter Beachtung von Artikel 116 Absätze 2 und 3 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In Artikel 40 Absatz 1 der Grundordnung wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

§ 2

In Artikel 40 Absatz 2 der Grundordnung wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 19. November 1988

Der Präses
Dr. Reihlen

Nr. 32 Kirchengesetz über die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht in Finanzangelegenheiten.

Vom 19. November 1988. (KABl. S. 86)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

- § 1 Zweckbindung
- § 2 Gliederung nach der Zweckbestimmung
- § 3 Vermögensbestandteile
- § 4 Grundsätze und Aufgaben der Vermögensverwaltung
- § 5 Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen

II. Besondere Bestimmungen zu den Vermögensbestandteilen

1. Grundvermögen

- § 6 Widmung
- § 7 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- § 8 Pflege des Grundbesitzes
- § 9 Denkmalschutz
- § 10 Vergabe von Erbbaurechten
- § 11 Vermietung und Verpachtung
- § 12 Nachweis, Erfassung

2. Bewegliche Sachen

- § 13 Bewegliches Vermögen

- 3. Kapitalvermögen und Rücklagen
 - § 14 Anlage und Verwaltung
 - § 15 Rücklagen
 - § 16 Verpflichtung zur Ansammlung von Rücklagen
- 4. Beteiligungen
 - § 17
- 5. Nutzungen und Rechte
 - § 18
- 6. Versicherungen
 - § 19
- III. Schulden, Darlehen und Bürgschaften
 - § 20 Schulden
 - § 21 Darlehensaufnahme
 - § 22 Bürgschaften
- IV. Rechnungslegung
 - § 23 Vermögensrechnung
 - § 24 Bewertung des Vermögens und der Schulden
- V. Bauberatung und Bauplanung
 - § 25
- VI. Kirchengemeinde über die Kirchengemeinde und Kirchenkreise, Genehmigung kirchlicher Rechtsakte
 - § 26 Aufsicht
 - § 27 Rechtswirkung der Genehmigung
 - § 28 Genehmigungsbefähigte Beschlüsse und Rechtsgeschäfte
 - § 29 Genehmigungsgrundsätze
- VII. Schlußbestimmungen
 - § 30 Erlaß von Rechtsverordnungen
 - § 31 Geltungsbereich
 - § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1

Zweckbindung

Kirchliches Vermögen umfaßt alle Sachen und geldwerten Rechte und darf nur zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erworben und verwendet werden.

§ 2

Gliederung nach der Zweckbestimmung

(1) Nach seiner Zweckbestimmung gliedert sich das Vermögen in folgende Vermögensteile:

1. Sondervermögen,
2. Treuhandvermögen,
3. Allgemeine Kirchenvermögen.

Die Schulden, zu denen alle geldwerten Verpflichtungen gehören, gliedern sich entsprechend.

(2) Sondervermögen sind der Körperschaft zustehende zweckgebundene Vermögensbestände,

- a) deren Erträge aufgrund Herkommens oder eines Rechtsgeschäfts des Stifters zur Erfüllung bestimmter Zwecke verwendet werden sollen, insbesondere das Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen, oder
- b) für die nach gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen Sonderrechnungen geführt werden sollen, z. B. Wirtschaftsbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Grabpflegevorauszahlungen.

(3) Treuhandvermögen sind fremde Vermögensbestände, die der Körperschaft von Dritten zur treuhänderischen Verwaltung übertragen worden sind, insbesondere selbständige

Stiftungen und in Kassengemeinschaften und Fonds geführtes Vermögen.

(4) Zum allgemeinen Kirchenvermögen gehören alle Vermögensbestände, für die keine der vorgenannten Zweckbestimmungen zutrifft.

(5) Die Zweckbestimmung erstreckt sich auf die Erträge und das an die Stelle eines veräußerten Vermögensteils tretende Ersatzvermögen. Eine andere Verwendung ist nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung geändert oder aufgehoben wird.

(6) Die Zweckbestimmung darf nur geändert oder aufgehoben werden, wenn und soweit der Vermögensteil für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen oder erweiterten Zweck dringender benötigt wird und die Änderung oder Aufhebung sachlich und wirtschaftlich vertretbar ist. Der Stifterwille ist zu beachten.

§ 3

(1) Nach der Art der Anlage gliedern sich die Vermögensteile in

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
2. bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter und Vorräte,
3. Kapitalvermögen und Rücklagen,
4. Beteiligungen,
5. Nutzungen und Rechte auf wiederkehrende Leistungen.

(2) Hierbei dienen dem kirchlichen Auftrag

- a) die dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmeten sowie für die Aufgabenerfüllung in Diakonie und Verwaltung benötigten Vermögensgegenstände vornehmlich unmittelbar durch Gebrauch (Zweckvermögen),
- b) die übrigen, keinem speziellen Aufgabenbereich zugeordneten Vermögensgegenstände mittelbar durch ihre Erträge (Finanzvermögen).

§ 4

Grundsätze und Aufgaben der Vermögensverwaltung

(1) Es ist Aufgabe der für die Vermögensverwaltung zuständigen Organe, dafür zu sorgen, daß die Anlage des Vermögens dem kirchlichen Auftrag nicht widerspricht und

- a) das kirchliche Vermögen sparsam und wirtschaftlich verwaltet wird und nach Möglichkeit in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stiftung, Widmung, Vertrag oder Satzung bestimmten Zwecke ungeschmälert erhalten bleibt,
- b) aus dem kirchlichen Vermögen, soweit es nach seiner Zweckbestimmung dazu geeignet ist, angemessene Erträge erzielt werden,
- c) durch rechtzeitiges Planen und planmäßiges Bewirtschaften der Einnahmen und Ausgaben die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben gesichert wird,
- d) über die gesamte Vermögensverwaltung Rechnung gelegt und gegenüber den zuständigen Organen Rechenschaft gegeben wird,
- e) Bestandsnachweise geführt und die für die Vermögens- und Rechtsverhältnisse wichtigen Urkunden und Schriftstücke sicher und geordnet aufbewahrt werden.

(2) Das für die Vermögensverwaltung zuständige Organ bestellt – unbeschadet seiner bestehenbleibenden Gesamtverantwortung – für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Wirtschaftler und kann Einzelpersonen zu bestimmten Verwaltungshandlungen ermächtigen.

§ 5

Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen

(1) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht überschuldet sind und keine Zweckbestimmung oder Auflage enthalten, die dem Auftrag der Kirche entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für den Anfall von Vermögen bei Auflösung juristischer Personen.

(2) Im Falle der Einsetzung als Erbe oder Miterbe muß die Entscheidung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft umgehend getroffen werden.*)

*) Eine Ausschlagung muß binnen sechs Wochen gegenüber dem Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden (§ 1944 BGB). Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung durch Mitteilung des Nachlaßgerichts Kenntnis erlangt. Stellt sich nach Ablauf der Ausschlagungsfrist die Überschuldung des Nachlasses heraus, ist von der Möglichkeit der Beschränkung der Erbenhaftung auf den Nachlaß (§§ 1975 ff. BGB) Gebrauch zu machen.

II. Besondere Bestimmungen zu den Vermögensbestandteilen

1. Grundvermögen

§ 6

Widmung

(1) Gottesdienstliche Räume werden durch den Bischof oder einen von ihm Beauftragten eingeweiht. Mit der Einweihung ist das Gebäude oder der Raum der Nutzung für gottesdienstliche Zwecke gewidmet.

(2) Bei Pfarrhäusern, Gemeindehäusern und sonstigen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden gilt die erstmalige Ingebrauchnahme als Widmung.

§ 7

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

(1) Die zum Zweckvermögen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Sie dürfen nur entwidmet und veräußert werden, wenn besondere kirchliche, öffentliche, soziale oder wirtschaftliche Gründe vorliegen.

(2) Bei zum Finanzvermögen gehörenden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten richten sich Erwerb und Veräußerung hauptsächlich nach langfristigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(3) Der Veräußerungserlös ist vorzugsweise zum Erwerb von gleichwertigem und rentierlichem Grundbesitz zu verwenden. Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, so ist der Erlös zugunsten des bisherigen Vermögenszwecks als Kapitalvermögen anzulegen; Ausnahmen zur Erhaltung anderen Vermögens der Körperschaft sind zulässig.

(4) Bemessungsgrundlage für Kauf, Tausch und Veräußerung ist der Verkehrswert. Verkehrswert ist der Preis, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach Lage und Beschaffenheit unter Berücksichtigung der rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften zu erzielen ist. Persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

§ 8

Pflege des Grundbesitzes

(1) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, die ihnen gehörenden oder von ihnen genutzten Grundstücke und Gebäude ordentlich zu unterhalten bzw. die ordentliche Unterhaltung zu überwachen, soweit diese vertraglich einem Dritten obliegt.

(2) Zur Bauunterhaltung gehören:

- die Erhaltung von Gebäuden in Dach und Fach,
- die Erhaltung der Benutzbarkeit der Räume,
- die Erhaltung der Installation und betrieblichen Einbauten,
- die Erhaltung der Außenanlagen,
- der Ersatz von erneuerungsbedürftigen Bauteilen.

(3) Der Zustand des kirchlichen Grundbesitzes und seiner Einrichtungen ist laufend zu überwachen und regelmäßig durch eine Begehung festzustellen. Diese soll bei bebauten Grundstücken mindestens alle zwei Jahre, bei unbebauten Grundstücken alle vier Jahre unter Hinzuziehung eines Sachkundigen durchgeführt werden. Über die Feststellungen bei der Begehung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Auftretende Mängel sind alsbald zu beseitigen, notwendige Verbesserungen rechtzeitig vorzubereiten und nach Möglichkeit durchzuführen.

§ 9

Denkmalschutz

(1) Bau-, Natur- und Kunstdenkmäler bedürfen wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wertes oder wegen ihrer Bedeutung für das Stadtbild in erhöhtem Maße des Schutzes und der Pflege.

(2) Baudenkmäler und ihre Umgebung unterliegen nach staatlichem Denkmalschutzrecht gesteigerten Anforderungen an die Erhaltung und Unterhaltung.

(3) Bei Bau- und Kunstdenkmälern ist vor jeglicher baulichen Maßnahme oder Nutzungsänderung und vor der erforderlichen Beteiligung der staatlichen Denkmalschutzbehörde die Beratung des Konsistoriums einzuholen.

§ 10

Vergabe von Erbbaurechten

(1) Die Vergabe von Erbbaurechten an Grundstücken dient der langfristigen Erhaltung des kirchlichen Grundvermögens und ist zulässig, wenn die Grundstücke in absehbarer Zeit nicht zum Gebrauch für kirchliche Zwecke benötigt werden.

(2) Der Erbbauzins ist auf der Grundlage des Verkehrswertes des Erbbaugrundstückes festzusetzen. Wenn der Erbbauzins nicht durch eine Einmalentschädigung abgegolten wird, ist sein Wert durch eine Geldwertsicherungsklausel abzusichern.

§ 11

Vermietung und Verpachtung

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Teile davon, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden und an denen auch keine Erbbaurechte bestellt sind oder alsbald bestellt werden sollen, sind zu den ortsüblichen Sätzen zu vermieten, zu verpachten oder anderweitig ertragbringend zu nutzen. Die Verträge bedürfen der Schriftform.

§ 12

Nachweis, Erfassung

(1) Alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte müssen auf den Namen des Berechtigten im Grundbuch eingetragen sein. Gleiches gilt für Miteigentumsanteile sowie für dingliche Rechte kirchlicher Rechtsträger an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten Dritter. Subjektiv-dingliche Rechte kirchlicher Rechtsträger (z. B. Grunddienstbarkeiten) sollen auch im Bestandsverzeichnis des Grundstücks des kirchlichen Berechtigten vermerkt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Grundstücke und Rechte sind außerdem in einem kirchlichen Grundbesitznachweis mit ihren wesentlichen Merkmalen einschließlich ihrer Zweckbestimmung zu verzeichnen. Der Grundbesitznachweis ist auf dem laufenden zu halten. Seine Form wird vom Konsistorium durch Verwaltungsbestimmungen festgelegt.

(3) Der Grundbesitznachweis und die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, grundbuchamtliche Benachrichtigungsschreiben, Katasterauszüge, katasteramtliche Handzeichnungen bzw. Pläne, Flurkarten, Kaufverträge usw.) müssen geordnet und sicher aufbewahrt werden. Je ein weiterer Grundbesitznachweis einschließlich aller wesentlichen Unterlagen in Zweitschriften, beglaubigten Abschriften oder Ablichtungen sollen bei dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt und dem Konsistorium aufbewahrt werden.

2. Bewegliche Sachen

§ 13

Bewegliches Vermögen

(1) Zum beweglichen Vermögen gehören Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände, die nicht mit einem Gebäude fest verbunden sind, sowie Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben. Sie sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen. Für die Instandhaltung ist zu sorgen. Instandsetzungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Inventarteils stehen.

(2) Erwirbt eine Körperschaft nicht mehr gültige Briefmarken, Schmuck, Wert- oder Kunstgegenstände durch Schenkung oder von Todes wegen, so ist, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen und unter Bezugnahme auf gängige Kataloge, ihr Bestand in einer Anlage zum Inventarverzeichnis zu erfassen, ihr Wert zu ermitteln und für sichere Aufbewahrung zu sorgen. Eine alsbaldige Veräußerung ist anzustreben, sofern nicht besondere Gründe dem entgegenstehen.

3. Kapitalvermögen und Rücklagen

§ 14

Anlage und Verwaltung

(1) Das Kapitalvermögen umfaßt das Geldvermögen. Hierzu gehören nicht die Mittel der laufenden Haushaltswirtschaft.

(2) Über das Kapitalvermögen ist Buch zu führen. Die Buchführung soll mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben der Haushaltswirtschaft verbunden werden. Die Vorschriften der Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Kapitalvermögen ist sicher und ertragbringend bei angemessener Mischung und Streuung anzulegen. Dabei

hat der Grundsatz der Sicherheit Vorrang. Die Kapitalanlage ist zulässig

1. in Forderungen, für die ein sicheres Grundpfandrecht an einem inländischen Grundstück besteht,
2. in Darlehen an kirchliche Körperschaften, sofern nach der bisherigen und der zu erwartenden Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet scheinen,
3. in festverzinslichen, auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind,
4. in Forderungen, die in das Schuldbuch des Bundes oder eines Bundeslandes eingetragen sind, sowie in Mobilisierungs- und Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank),
5. in Anteilen an Renten- und (offenen) Immobilienfonds, deren Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich veröffentlicht werden,
6. in Beteiligungen an kirchlichen Darlehens- bzw. Kreditgenossenschaften.

(4) Das Konsistorium kann den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die Kirchenleitung für die Kirchenprovinz in begrenztem Umfang eine andere Anlageform als die in den vorstehenden Absätzen vorgeschriebene gestatten.

(5) Richtlinien für die Anlage des Kapitalvermögens erläßt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß der Synode.

(6) Es ist zulässig, Kapital- und Rücklagebestände unter Beachtung der Anlagegrundsätze der Absätze 3 bis 5 als Wertpapiersondervermögen (Fonds) bei einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwalten zu lassen.

(7) Das Konsistorium ist berechtigt und bei genügender Nachfrage verpflichtet, ein Wertpapiersondervermögen (Fonds) aufzulegen oder von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwalten zu lassen, an dem die kirchlichen Körperschaften Anteile erwerben können. Anlagegrundsätze legt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß der Synode fest.

§ 15

Rücklagen

(1) Das Rücklagevermögen besteht aus Kapitalbeständen, die aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgeschieden und für einen bestimmten späteren Verwendungszweck zurückgelegt sind; es dient

- a) der Sicherung der Haushaltswirtschaft (Betriebsmittel-, Ausgleichs-, Tilgungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage),
- b) der Deckung des Ausgabedarfs für Investitionen,
- c) sonstigen allgemein zugelassenen Zwecken (z. B. Vorsorge für spätere Verpflichtungen, Versorgungslasten); für die Zulassung gilt § 14 Absatz 4 entsprechend.

Im Beschluß über die Bildung einer Rücklage gemäß b) oder c) soll die Zweckbestimmung der Rücklage festgelegt und näher erläutert werden. Die Höhe des anzusammelnden Kapitals soll der Zweckbestimmung entsprechen.

(2) Das Rücklagevermögen ist so anzulegen, daß es bei Bedarf für seinen Zweck verfügbar ist. § 14 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Mehrere Rücklagen gemäß Absatz 1 Buchstabe a

können in einer Sammelrücklage zusammengefaßt werden. Vorschriften über die Höhe der einzelnen Rücklagen bleiben davon unberührt.

§ 16

Verpflichtung zur Ansammlung von Rücklagen

(1) Es ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden, damit die rechtzeitige Leistung der Ausgabe gesichert ist. Der Mindestbestand soll 8 v. H. des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre erreichen, ihr Höchstbestand 15 v. H. dieses Durchschnitts nicht übersteigen. Eine Inanspruchnahme dieser Rücklage soll bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder ausgeglichen werden.

(2) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen ist eine allgemeine Ausgleichsrücklage zu bilden. Ihr Mindestbestand soll 10 v. H. des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre erreichen, ihr Höchstbestand 25 v. H. dieses Durchschnitts nicht übersteigen.

(3) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, soll eine Tilgungsrücklage angesammelt werden.

(4) Sind Bürgschaften oder Verpflichtungen aus Gewähr- und ähnlichen Verträgen übernommen worden, so soll zur Sicherung gegen unerwartete Inanspruchnahmen eine Bürgschaftssicherungsrücklage gebildet werden. Sie ist bis zu 5 v. H. der Bürgschaftsverpflichtungen anzusammeln.

(5) Bei der Bemessung der Mindest- und Höchstbestände in den Absätzen 1 und 2 bleiben einmalige Baumaßnahmen mit Kosten ab 100 000,- DM und der Bedarf für Einrichtungen, für die besondere Haushalts- oder Wirtschaftspläne geführt werden, sowie bei den Kirchenkreisen und den dem Finanzausgleich angeschlossenen Kirchengemeinden der Bedarf für Personalausgaben außer Ansatz.

(6) Für Einrichtungen mit besonderen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen sind eigene Rücklagen zu bilden. Ihre Mindest- und Höchstbestände werden durch Rechtsverordnung festgelegt, die die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß erläßt.

(7) Zinsen von Rücklagen sollen diesen wieder zugeführt werden, solange die Rücklage den Höchstbetrag oder – falls ein solcher nicht festgelegt ist – eine angemessene Höhe noch nicht erreicht hat.

(8) Eine Verpflichtung, Rücklagen anzusammeln und durch Zuführungen zu verstärken, besteht grundsätzlich nur insoweit, als dies mit der jeweiligen Haushaltslage zu vereinbaren ist.

4. Beteiligungen

§ 17

(1) Eine kirchliche Körperschaft darf sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem solchen bestehenden Unternehmen nur beteiligen, wenn

- a) daran ein wichtiges, zum eigenen Wirkungsbereich gehörendes Interesse besteht und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,
- b) die Einzahlungsverpflichtung und die Haftung der Körperschaft auf einen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Betrag begrenzt werden,
- c) die Körperschaft einen angemessenen Einfluß im Überwachungsorgan des Unternehmens erhält,

d) eine ordnungsgemäße Buchführung, Rechnungslegung und Kontrolle gewährleistet sind. Eine Prüfung durch den Kirchlichen Rechnungshof soll vorgesehen werden.

Körperschaften, die sich beteiligt haben, müssen im Abstand von fünf Jahren prüfen, ob das wichtige Interesse an der Beteiligung fortbesteht.

(2) Als Beteiligung im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht

- a) Mitgliedschaften in einer Wirtschaftsgenossenschaft oder Genossenschaftsbank, die nur erworben werden, um die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Geschäftsverbindung zu schaffen,
- b) der Erwerb von Geschäftsanteilen an einer kirchlichen Genossenschaftsbank zum Zwecke der Kapitalanlage.

5. Nutzungen und Rechte

§ 18

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder Herkommen beruhenden Nutzungen und Rechte (z. B. aus Baulast- und Patronatsverpflichtungen) sind zu erhalten und wahrzunehmen.

(2) Die Ablösung oder Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn ein besonderes Interesse an der Ablösung oder Umwandlung oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht angemessenen Wertausgleich zulässig.

6. Versicherungen

§ 19

(1) Zur Sicherung des kirchlichen Vermögens ist für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

(2) Die Kirchenprovinz sichert die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und sich selbst durch eine Sammelhaftpflichtversicherung gegen Haftpflichtansprüche Dritter wegen Schäden auf kirchlichen Grundstücken, in kirchlichen Gebäuden, bei kirchlichen Veranstaltungen oder durch ein Verhalten kirchlicher Mitarbeiter, für das die kirchliche Körperschaft einzutreten hat. Das Nähere regelt das Konsistorium.

(3) Der Schutz der Gebäude gegen die Folgen von Feuerschäden, gegen Bauwesenschäden und gegen Haftpflichtansprüche aus dem Tankanlagenwagnis muß durch objektbezogene Einzelverträge, ggf. innerhalb von Rahmenverträgen, erfolgen.

(4) Der Schutz des Sachvermögens der dem Finanzausgleich angeschlossenen Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchenprovinz gegen die Folgen von Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchschäden erfolgt, soweit nicht Absatz 3 zutrifft, ohne Abschluß von Versicherungsverträgen durch die Eigenversicherung. Das Nähere über den Umfang des Versicherungsschutzes und die von den kirchlichen Körperschaften zu beachtenden Obliegenheiten regelt das Konsistorium.

III. Schulden, Darlehen und Bürgschaften

§ 20

Schulden

(1) Schulden im Sinne dieses Gesetzes sind alle geldwerten Verpflichtungen mit Ausnahme der Verpflichtungen der laufenden Kassenwirtschaft.

(2) In den Nachweis über die Schulden sind aufzunehmen:

- a) Verpflichtungen aus Hypotheken und Grundschulden,
- b) Darlehensschulden (einschließlich innerer Darlehen),
- c) sonstige in Geld zu erfüllende Verpflichtungen (z. B. Renten) mit Ausnahme derjenigen aus der laufenden Verwaltung (z. B. Dienst- und Versorgungsbezüge, Umlagen),
- d) Bürgschaften und Gewährverpflichtungen.

§ 21

Darlehensaufnahme

(1) Darlehen für Bauaufgaben dürfen aufgenommen werden, wenn der Schuldendienst und die dauernden Lasten der Unterhaltung und Verwaltung des Gebäudes aus laufenden Einnahmen gedeckt werden können.

(2) Für alle übrigen Aufgaben dürfen Darlehen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs aufgenommen werden, der aus anderen Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, nicht gedeckt werden kann. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers im Einklang stehen.

(3) Anstelle einer Darlehensaufnahme ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen oder Sondervermögen (inneres Darlehen) zulässig, wenn diese für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt werden und die Rückzahlung binnen angemessener Frist sichergestellt ist. Tilgung und Verzinsung sind festzulegen.

§ 22

Bürgschaften

Bürgschaften dürfen nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses übernommen werden.

IV. Rechnungslegung

§ 23

Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist auf der Grundlage der abgeschlossenen Buchführung und ihrer Rechnungsunterlagen aufzustellen. Ihr sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Bestandsliste über das am Schluß des Haushaltsjahres vorhandene Grundvermögen nach Lage und Fläche,
- b) ein Vermerk über die Beachtung der Inventarordnung,
- c) eine Übersicht über den Stand der Schulden und Bürgschaften.

§ 24

Bewertung des Vermögens und der Schulden

(1) Das Grundvermögen und die beweglichen Sachen werden mit ihrem Bestand erfaßt, aber nicht bewertet.

(2) Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sind mit ihrem jeweiligen Stand, Beteiligungen mit dem Betrag der Einlage, Wertpapiere mit dem Kurswert, Anteile an Renten- und offenen Immobilienfonds sowie Wertpapier-Sonderfonds mit dem Rücknahmewert auszuweisen.

(3) Schulden sind mit dem Nennwert zu bewerten. Bei Darlehensschulden muß der Nennwert der Höhe der Rückzahlungsverpflichtung entsprechen. Bei Bürgschaften sind die Valutierungen der Hauptverpflichtung bei Jahresschluß anzugeben.

(4) Alle Bewertungen sind in Deutscher Mark vorzunehmen.

V. Bauberatung und Bauplanung

§ 25

(1) Zur Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen führt das Konsistorium eine Bauberatung durch. Bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben ist das Konsistorium so frühzeitig zu unterrichten, daß es noch vor der endgültigen Beschlußfassung seine Anregungen und Hinweise geben kann. Das Konsistorium hat darauf zu achten, daß die wesentlichen baulichen, liturgischen und künstlerischen Gesichtspunkte zur Geltung kommen und daß sparsam nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst in einer möglichst geringe Folgekosten verursachenden Weise gebaut wird.

(2) Das Konsistorium nimmt die im staatlichen Baurecht den Trägern öffentlicher Belange eingeräumten Beteiligungsrechte bei der Aufstellung von Bauleitplänen wahr und gibt die erforderlichen Stellungnahmen nach Fühlungnahme mit den betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ab, sofern die betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht selbst Stellung nehmen.

(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß der Synode durch Rechtsverordnung (Kirchliche Bauordnung) das Nähere über

- a) die Aufgaben des Bauherrn bei Neubauten und Bauunterhaltungsmaßnahmen,
 - b) die Planung, Finanzierung und Genehmigung größerer Bauvorhaben,
 - c) das Orgel- und Glockenwesen und
 - d) die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen
- zu regeln.

VI. Kirchenaufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Genehmigung kirchlicher Rechtsakte

§ 26

Aufsicht

(1) Das Konsistorium übt die Aufsicht in Finanzangelegenheiten durch Beratung und Prüfung von genehmigungsbedürftigen Beschlüssen aus. Die Aufsicht soll den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen dazu verhelfen, ihre Aufgaben in Bindung an die kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, sie vor Schaden bewahren und ihre Verbundenheit mit der ganzen Kirche fördern und zur Geltung bringen. Sie soll so gehandhabt werden, daß Entschlußkraft und Verantwortungsfreude der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gefördert werden.

(2) In Ausübung der Aufsicht kann das Konsistorium Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Unterlagen fordern, Prüfungen veranlassen und Besichtigungen vornehmen.

§ 27

Rechtswirkung der Genehmigung

(1) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte, für die eine Genehmigung erforderlich ist, werden erst wirksam, wenn diese erteilt ist. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich und auf dem Dienstweg zu stellen. Ihm sollen alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Rechtsgeschäfte, die der notariellen Beurkundung bedürfen, dürfen erst nach Vorprüfung des Vertragsentwurfs abgeschlossen werden.

(3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Konsistorium nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Antrages mitteilt, welche Gründe der Genehmigung entgegenstehen.

(4) Ist das schuldrechtliche Geschäft genehmigt, so bedürfen die ihm entsprechenden Erfüllungsgeschäfte (Auflösung, Einigung und Übergabe) keiner besonderen Genehmigung mehr.

§ 28

Genehmigungsbedürftige Beschlüsse und Rechtsgeschäfte

(1) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums:

1. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Inhaltsänderung (z. B. Rangänderung), Übertragung oder Aufgabe von Grundstücken, Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
2. Erklärungen, durch die öffentlich-rechtliche Baulasten übernommen werden,
3. Änderung der Zweckbestimmung und Verwendung des kirchlichen Vermögens und seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken, innere Darlehen,
4. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, soweit diese nicht aus laufenden Einnahmen bis zum Ende des nächsten Rechnungsjahres erfüllt oder getilgt werden können,
5. Verträge aller Art, von denen sich die kirchliche Körperschaft nicht spätestens zum Ablauf des fünften Jahres durch ordentliche Kündigung lösen kann, ausgenommen Grabpflegeverträge,
6. Leasingverträge, bei denen die gesamte Zahlungsverpflichtung für drei Jahre 15 000,- DM übersteigt,
7. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind, ausgenommen Grabpflegestiftungen,
8. Verträge über den Abbau von Bodenbestandteilen,
9. Pacht- und Betriebsführungsverträge über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,
10. Anlage von Kapitalien in anderer Art, als sie für Mündelgeld vorgeschrieben oder in § 14 Absatz 3 dieses Gesetzes zugelassen ist,
11. Veräußerung oder wesentliche Änderung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
12. Vermögensauseinandersetzungen kirchlicher Körperschaften,
13. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung oder Aufgabe von Unternehmen oder eine über 10 000 DM hinausgehende Beteiligung an ihnen,
14. Einführung, Änderung oder Aufhebung von Gebühren,
15. Entwidmung von Zweckvermögen,
16. Verzicht auf und Ablösung oder Umwandlung von Nutzungen und Rechten,
17. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, soweit nicht die Amtsgerichte für den Rechtsstreit sachlich zuständig sind,
18. in Bauangelegenheiten
 - a) das Raumprogramm, die Wahl der Architekten (auch für Plangutachten und Wettbewerbe), Verträge mit Architekten, bildenden Künstlern und Sonderfachleuten, die Ausführungsplanung und der auf Ausschreibungsergebnissen beruhende Finanzierungsplan bei
 - aa) Neubauten einschließlich Wiederaufbau abgerissener oder zerstörter Gebäude,
 - bb) Erweiterungen, Umbauten oder Instandsetzungen, durch die die bauliche Grundgestalt, die Fassade, die Raumaufteilung, der konstruktive Bestand oder die künstlerische Ausstattung geändert werden oder wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme 100 000,- DM übersteigen,
 - cc) Kirchhofserweiterungen, die Anlage neuer Grabfelder, der Bau von Urnenwänden,
 - b) bei gottesdienstlichen Räumen die Gestaltung des Innenraums und der Fassade sowie die Beschaffung, Restaurierung und Veräußerung von Orgeln, Glocken, Ausstattungsgegenständen und Kunstwerken (z. B. Kanzel, Altar, Taufe, Gestühl, künstlerisch gestaltete Fenster, Beleuchtungskörper, Skulpturen),
 - c) Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - d) bauliche Arbeiten an Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, oder Kirchen, die vor dem Jahr 1910 erbaut worden sind,
 - e) Ein- und Umbau von Sammelheizungen.

(2) Ferner bedürfen unabhängig von ihrem Gegenstand Rechtsgeschäfte mit ehren-, haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern sowie mit deren Ehegatten, Kindern und Schwiegerkindern der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, soweit sie nicht die kurzfristige Überlassung von Räumen und Gegenständen betreffen.

(3) Genehmigungsvorbehalte in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 29

Genehmigungsgrundsätze

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme rechtmäßig ist und die in § 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie § 14 Absatz 3 aufgeführten Grundsätze für die Vermögensverwaltung eingehalten sind.

(2) In den Fällen des § 28 Absatz 1 Nummer 5 bis 9 kann die Genehmigung lediglich wegen einer für den Antragsteller wirtschaftlich ungünstigen rechtlichen Gestaltung versagt werden.

(3) In den Fällen des § 28 Absatz 1 Nummern 3 und 12 bis 15 kann die Genehmigung versagt werden, wenn der Vollzug den Interessen der Kirchenprovinz zuwiderläuft.

(4) In den Fällen des § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummern 10, 11 und 18 oder wenn eine Ausnahme von den Grundsätzen

der Vermögensverwaltung (§ 4 Abs. 1) notwendig ist, insbesondere bei Änderung oder Aufgabe der Zweckbestimmung eines Vermögensteiles, entscheidet das Konsistorium über die Genehmigung unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit der Maßnahme und der Vertragsgestaltung, ihrer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, des Bedarfs und der Leistungsfähigkeit des Antragstellers und gesamtkirchlichen Interessen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 30

Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß der Synode durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über

- a) den Nachweis und die Sicherung des Vermögens,
- b) Mitteilungspflichten über vermögensrechtlich bedeutsame Vorgänge und
- c) Mitteilungspflichten über Rechtsstreitigkeiten treffen.

§ 31

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Kirchengemeinden, die Kir-

chenkreise und die Kirchenprovinz sowie ihre Zusammenschlüsse, Körperschaften, Anstalten und unselbständigen Werke.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das diesem Gesetz entgegenstehende oder gleichlautende Recht für den Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) aufgehoben. Insbesondere werden die §§ 42, 44, 67 Absatz 1, 82 bis 86 der Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 4. Dezember 1976 (HKR-Ordnung, KABL. 1977 S. 3) sowie das Kirchengesetz betreffend Verpachtung von Grundbesitz der Kirchengemeinden vom 4. Mai 1927 (KGVBl. S. 239) aufgehoben.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Rechtswirksamkeit kirchlicher Rechtsakte von der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abhängig machen, sollen auch im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben werden.

Berlin-Tiergarten, den 19. November 1988

Der Präses

Dr. Reihlen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 33 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Taufe vom 5. März 1971.

Vom 14. Dezember 1988. (KABL. S. 177)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Taufe vom 5. März 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 60) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Vor der Taufe ist ein Taufgespräch zu führen.“
2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Paten müssen einer christlichen Kirche angehören. Die Zahl nichtevangelischer Paten darf nicht größer sein als die Zahl evangelischer Paten. Evangelisch nach Satz 2 sind die Glieder einer Kirche eines der in Artikel 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Bekenntnisse.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 14. Dezember 1988

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Hirschler

Nr. 34 Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodalgesetzes.

Vom 14. Dezember 1988. (KABL. S. 177)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG) in der Fassung vom 28. September 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 144), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodalgesetzes vom 20. Juni 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 71), wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 1 Satz 2 werden am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gleiche gilt, wenn ein geistlicher Synodaler infolge seines Eintritts in den Ruhestand oder wegen eines Wechsels seiner Aufgabe aus dem Pastorenkonvent ausscheidet, aber weiterhin im Bereich der Landeskirche wohnt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 14. Dezember 1988

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Hirschler

Nr. 35 Kirchengesetz zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und laufbahnrechtlicher Vorschriften für Kirchenbeamte.

Vom 14. Dezember 1988. (KABl. S. 178)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz – KBBVG) in der Fassung vom 23. Juni 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 13. Mai 1987 (Kirchl. Amtsbl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 werden vor dem Wort „so“ die Worte „weil der kirchliche Dienst aufgrund geltenden Rechts nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird,“ eingefügt.

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Anrechnung von Sachbezügen

Für die Bemessung der Dienstwohnungsvergütung bei Ermäßigung der Arbeitszeit des Kirchenbeamten sind die für die Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

3. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Geltendmachung von Rentenansprüchen

(1) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, Ansprüche auf Renten, die nach den Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind, in vollem Umfang geltend zu machen. Kommt der Kirchenbeamte dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit in der Weise neu festzusetzen, daß Zeiten, für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hat oder die nachversichert worden sind, nicht berücksichtigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen des Kirchenbeamten entsprechend.

(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist von dem Zeitpunkt an nach Absatz 1 neu festzusetzen, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Renten erfüllt waren; Versorgungsbezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Kirchenbeamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an den Dienstherrn abzutreten, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder in-

folge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Kirchenbeamten oder seiner“ durch die Worte „Verletzten oder der“ ersetzt.

5. § 24 wird gestrichen.

6. Abschnitt A der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Besoldungsgruppe 9 werden die Amtsbezeichnung „Kantor“ und die nachfolgende Parenthese gestrichen.

- b) Bei der Besoldungsgruppe 10 werden bei der zweiten Amtsbezeichnung „Kantor“ in der Parenthese die Worte „A 9 und A 11“ durch die Worte „A 11 und A 12“ ersetzt.

- c) Bei der Besoldungsgruppe 11 werden bei der zweiten Amtsbezeichnung „Kantor“ in der Parenthese die Worte „A 9 und A 10“ durch die Worte „A 10 und A 12“ ersetzt.

- d) Bei der Besoldungsgruppe 12 werden
 - aa) vor der Amtsbezeichnung „Kirchenamtsrat“ die Amtsbezeichnung „Kantor“ und die Parenthese „– mit B-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 –“ eingefügt,
 - bb) die Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“ und die nachfolgende Parenthese gestrichen.

- e) Bei der Besoldungsgruppe 13 werden
 - aa) bei der Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“ in der Parenthese die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt sowie der Fußnotenhinweis „²⁾“ gestrichen,

- bb) die Amtsbezeichnung „Landeskirchenmusikdirektor“ und die nachfolgende Parenthese sowie der Fußnotenhinweis „³⁾“ gestrichen,

- cc) die Fußnoten 2 und 3 gestrichen.

- f) Bei der Besoldungsgruppe 14 werden

- aa) die zweite Amtsbezeichnung „Dozent“ und die nachfolgende Parenthese gestrichen,

- bb) nach der Amtsbezeichnung „Fachhochschullehrer“ die Amtsbezeichnung „Kantor“ und die Parenthese „– mit A-Prüfung in Stellen von besonderer Wichtigkeit für die Landeskirche, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10, A 11, A 12 und A 13 –“ eingefügt,

- cc) nach der Amtsbezeichnung „Kirchenbürodirektor“ die Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“ und die Parenthese „– nach fünfjähriger Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 –“ eingefügt,

- dd) bei der Amtsbezeichnung „Landeskirchenmusikdirektor“ in der Parenthese die Zahl „13“ durch die Zahl „15“ ersetzt sowie der Fußnotenhinweis „³⁾“ gestrichen,

- ee) die Fußnote 3 gestrichen.

- g) Bei der Besoldungsgruppe 15 werden

- aa) die zweite Amtsbezeichnung „Dozent“ und die nachfolgende Parenthese sowie der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen,

- bb) nach der Amtsbezeichnung „Kirchenoberbaurat“ die Amtsbezeichnung „Landeskirchenmusikdi-

rektor" und die Parenthese „– nach fünfjähriger Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 –" eingefügt,

cc) die zweite Amtsbezeichnung „Rektor" und die nachfolgende Parenthese gestrichen,

dd) die Amtsbezeichnung „Studiendirektor" und die nachfolgende Parenthese gestrichen,

ee) die Fußnote 1 gestrichen.

h) Bei der Besoldungsgruppe 16 werden die zweite Amtsbezeichnung „Rektor" und die nachfolgende Parenthese gestrichen.

7. In Abschnitt B der Anlage wird im Text der Fußnote 1 bei der Besoldungsgruppe 2 das Wort „drei" durch das Wort „sechs" ersetzt.

§ 2

Änderung der Kirchlichen Laufbahnverordnung

Die Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten (Kirchliche Laufbahnverordnung – KiLVO) vom 20. November 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 133) wird wie folgt geändert:

In § 31 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Eingangsamtsamt ist ein Amt der Besoldungsgruppe A 10."

§ 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Für den Studiendirektor eines Predigerseminars im Kirchenbeamtenverhältnis verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

(2) Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. November 1985,
2. § 1 Nr. 6 Buchst. d bis g hinsichtlich der Zuordnung der Ämter des Kirchenmusikdirektors und des Landeskirchenmusikdirektors mit Wirkung vom 1. Januar 1988,
3. die übrigen Vorschriften mit dem ersten Tage des auf die Verkündung dieses Kirchengesetzes folgenden Monats.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 14. Dezember 1988

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Hirschler

Nr. 36 Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe.

Vom 5. Dezember 1988. (KABl. S. 179)

Die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 60 und 93), geändert durch Kirchengesetz vom 14. Dezember 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 177), vom 8. Februar 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 93) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die Taufe eines Kindes angemeldet, so ist mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) ein Taufgespräch zu führen. Das Pfarramt hat auch von sich aus darauf hinzuwirken, daß Taufen so zeitig vor dem beabsichtigten Tauftag angemeldet werden, daß ein Taufgespräch mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) stattfinden kann."

2. Nr. 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat der Pastor Anlaß zu der Annahme, daß die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ablehnen, so muß er im Gespräch mit ihnen eine Klärung darüber herbeiführen, ob seine Annahme zutrifft. In dem Gespräch muß deutlich zum Ausdruck kommen, ob die Eltern (Erziehungsberechtigten) bereit sind, die mit der Taufe gegebene Verantwortung für eine christliche Erziehung zu übernehmen und den kirchlichen Unterricht zu bejahen oder ob das nicht der Fall ist. Erforderlichenfalls muß der Pastor eine ausdrückliche Erklärung dazu herbeiführen. Über eine ablehnende Erklärung der Eltern (Erziehungsberechtigten) ist eine Niederschrift aufzunehmen. Kommt aufgrund ablehnender Erklärung der Eltern (Erziehungsberechtigten) nach Überzeugung des Pfarramtes eine Versagung der Taufe in Betracht, so ist zunächst gemäß § 6 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Taufe und Nr. 8 Abs. 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen zu verfahren und als erstes der Kirchenvorstand anzuhören."

3. In Nr. 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 ist hinsichtlich der Paten darauf zu achten, daß über die Mindestanforderungen nach Nr. 11 dieser Ausführungsbestimmungen hinaus mindestens ein Pate nach seinen persönlichen Möglichkeiten in der Lage ist, auf die christliche Erziehung des Kindes zu achten."

Hannover, den 5. Dezember 1988

Das Landeskirchenamt
In Vertretung:
Dr. Knüllig

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 37 Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Datenschutzverordnung – DSVO).

Vom 15. November 1988. (ABl. S. 193)

Aufgrund von § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (DSG – EKD) vom 7. November 1984 (ABl. EKH 1986 S. 50) in Verbindung mit § 3 des Kirchengesetzes zur

Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 5. März 1978 (ABl. 1978 S. 27) hat die Kirchenleitung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz und der dazu erlassenen Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (VO/DSG – EKD) vom 21. März 1986 (ABl. EKH 1986 S. 169) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen

(1) Die Kirchenverwaltung führt die Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Bereich der EKHN, für die das kirchliche Datenschutzrecht gilt (§ 1 Abs. 2 DSG – EKD, § 6 Abs. 2 VO/DSG – EKD). Sie gibt den Werken und Einrichtungen vor der Eintragung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau (Diakonisches Werk) werden im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk in die Übersicht eingetragen. Bei Mitgliedern des Diakonischen Werkes, die diakonische Aufgaben einer evangelischen Freikirche wahrnehmen, ist außerdem die Zustimmung der Freikirche erforderlich.

§ 2

Datenschutzaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes (§ 4 Abs. 1 DSG – EKD) obliegt der Kirchenverwaltung.

(2) Das Diakonische Werk nimmt gegenüber seinen Mitgliedern die Aufsicht im Auftrag der Gesamtkirche wahr.

§ 3

Dateienübersicht

(1) Die Kirchenverwaltung führt die Übersicht gemäß § 4 Abs. 2 DSG – EKD für die kirchlichen Dienststellen. Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führt der jeweilige Betriebsbeauftragte für den Datenschutz die Übersicht (§ 9 Abs. 3 a VO/DSG – EKD).

(2) Die zuständigen Leitungsorgane sind verpflichtet, die für die Übersicht erforderlichen Angaben mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit die Daten für Gemeindeglieder und deren Familienangehörige im Gemeindegliederverzeichnis zu führen sind.

§ 4

Diakonie-Beauftragter für den Datenschutz

(1) Für das Diakonische Werk und seine Mitglieder wird gemäß § 7 Abs. 1 DSG – EKD vom Hauptausschuß des Diakonischen Werkes im Benehmen mit der Kirchenleitung ein Diakonie-Beauftragter für den Datenschutz berufen. Die Berufung erfolgt für sechs Jahre, erneute Berufung ist zulässig.

(2) Für die Rechte und Pflichten des Diakonie-Beauftragten für den Datenschutz gelten die Vorschriften für den Datenschutzbeauftragten. Er untersteht der Dienstaufsicht des Vorstandes des Diakonischen Werkes.

(3) Der Diakonie-Beauftragte und der gesamtkirchliche Beauftragte für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten. Bei Fragen, die den kirchlichen Datenschutz insgesamt betreffen, wird der gesamtkirchliche Beauftragte gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen federführend tätig.

§ 5

Dateien-Register des Datenschutz-Beauftragten

(1) Zur Anmeldung automatisch betriebener Dateien für das Register, das gemäß § 8 Abs. 2 DSG – EKD vom Datenschutz-Beauftragten zu führen ist, sind die zuständigen Leitungsorgane für ihren Bereich verpflichtet.

(2) Die Anmeldung ist über die Kirchenverwaltung, im Bereich des Diakonischen Werkes über den Vorstand des Diakonischen Werkes an den zuständigen Datenschutz-Beauftragten zu leiten.

§ 6

Zuständigkeit für Genehmigungen

Zuständig für die Genehmigung nach § 3 Abs. 3 und § 4 Buchst. d VO/DSG – EKD ist die Kirchenverwaltung, für das Diakonische Werk und seine Mitglieder der Vorstand des Diakonischen Werkes.

§ 7

Verwaltungsvorschriften

Die Kirchenverwaltung kann Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Rechtsvorschriften über den Datenschutz erlassen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (Datenschutzverordnung) vom 10. Dezember 1979 (ABl. 1979 S. 246) außer Kraft.

D a r m s t a d t, den 15. November 1988

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

S p e n g l e r

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 38 – Kirchengesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung und Besetzung von Personalstellen.

Vom 24. November 1988. (KABl. S. 166)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 1988 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung und Besetzung von Personalstellen vom 15. Oktober 1982 (KABl. S. 99) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 14. Dezember 1988

Der Bischof

Dr. J u n g

Nr. 39 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes und des Pfarrerdienstgesetzes.
Vom 22. November 1988. (KABl. S. 166)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 22. November 1988 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchenbeamtenengesetz vom 17. Mai 1984 (KABl. S. 66), geändert durch das Kirchengesetz vom 3. Dezember 1986 (KABl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. Als § 50 a wird in dem Unterabschnitt „Pflichten“ eingefügt:

„§ 50 a

Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, auf Anordnung des Dienstvorgesetzten an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.“

2. § 56 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Einem Kirchenbeamten kann im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt oder
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einem nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut.“

3. § 56 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

4. In § 56 wird als neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Verpflichtung des Kirchenbeamten gemäß § 50 a besteht auch während der Dauer seiner Beurlaubung.“ Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel II

Das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 25. März 1973 (KABl. S. 36) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (KABl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 38 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Pfarrer kann auf seinen Antrag im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten unter Verlust seiner Pfarrstelle und seiner Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren beurlaubt werden, wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einem nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut.“

2. § 38 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann ein Pfarrer auf seinen Antrag im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten im Teilzeitverhältnis beschäftigt werden.“

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 14. Dezember 1988

Der Bischof

Dr. J u n g

Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland

(Namensänderung ab 1. Juli 1988)

Evangelisch-reformierte Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Nordwestdeutschland)

Nr. 40 Zweites Kirchengesetz über die Rechtsstellung der hauptberuflichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland.

Vom 8. Juni 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 215)

Der Landeskirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Rechtsstellung

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als hauptberuflicher Ältestenprediger einer Kirchengemeinde ordentlich berufen gewesen ist, gilt als berufener Inhaber der

Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde. Sein Dienstverhältnis wird mit allen Rechten und Pflichten als privatrechtliches Dienstverhältnis eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis gemäß § 57 Pfarrerdienstgesetz fortgesetzt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

(2) Ein Pfarrer im Angestelltenverhältnis gemäß Absatz 1 ist nicht wählbar zum Vorsitzenden des Bezirkskirchentages, dessen oder deren Stellvertreter oder Ersatzperson, zum Landessuperintendenten oder Mitglied des Landeskirchenrates und zum Theologischen Prüfungs- und Agendenausschuß; Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie sollen ihm nicht zugewiesen werden.

(3) Die Vergütung der Pfarrer im Angestelltenverhältnis gemäß Absatz 1 wird in der Weise an die Vergütung ande-

rer Pfarrer im Angestelltenverhältnis angepaßt, daß sie jeweils drei Jahre nach der letzten Eingruppierung oder Höhergruppierung in eine Vergütungsgruppe des Vergütungsgruppenplans zum BAT in die nächsthöhere Vergütungsgruppe eingruppiert werden, bis sie die Vergütungsgruppe erreicht haben, in die sie einzugruppieren wären, wenn sie die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer gemäß § 3 Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz erworben hätten.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesem Kirchengesetz entsprechen oder widersprechen, insbesondere
 1. das Kirchengesetz über die Ordnung für Ältestenprediger vom 25. September 1952 in der Fassung vom 3. Juni 1972 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 14 S. 29);
 2. die Ausführungsbestimmung vom 6. März 1974 zur Ordnung für Ältestenprediger (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 14 S. 115);
 3. das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der hauptberuflichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 3. Juni 1972 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 14 S. 30);
 4. § 55 des Pfarrerdienstgesetzes (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 15 S. 73);
 5. alle auf den Nummern 2 bis 3 beruhenden Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse.

Leer, den 11. August 1988

Der Landeskirchenvorstand

Schröder

Dr. Stolz

- Nr. 41 Allgemeine Verwaltungsanordnung des Landeskirchenrates über die Ordnung der Archive und deren Benutzung in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Archiv- und Archivbenutzungsordnung). Vom 17. März 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 222)**

Mit Zustimmung des Landeskirchenvorstandes gemäß § 101 Abs. 1 der Kirchenverfassung erläßt der Landeskirchenrat in Anlehnung an die von der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassene Richtlinie einer Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) vom 15. Mai 1987 (Amtsbl. der EKD 1987 S. 281) die nachstehende Ordnung für den Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland:

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Als Archive gelten alle sich bei den Kirchengemeinden, den Bezirkskirchenverbänden und dem Landeskirchenrat und deren Stiftungen, Einrichtungen und Werke befindlichen Sammlungen von Archivalien wie z. B. Urkunden, Kirchenbücher, Inventarverzeichnisse, Karten, Pläne, Zeichnungen, Akten, Briefe, Schriftgut, Dateien, Unterlagen der automatischen Datenverarbeitung, Druck- und Pressezeugnisse.

- (2) Für eine sichere Aufbewahrung und Katalogisierung des Archivgutes unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Bedeutung ist durch geeignete Räume und Schränke Sorge zu tragen.

- (3) Veräußerungen, Veränderungen und Verlegung von Archivgut bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates.

- (4) Für eine Sicherungsverfilmung sind die jeweiligen Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuwenden (siehe Anlage 3).*

- (5) Zum Schutze des kirchlichen Archivgutes hat die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen das Kirchengesetz vom 10. Dezember 1984 erlassen.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

- (1) Das kirchliche Archivgut steht zur amtlichen und zur nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.

- (2) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

- (3) Die nichtamtliche Benutzung ist grundsätzlich jedem möglich, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

- (4) Das Nähere regeln die folgenden Bestimmungen.

§ 3

Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei dem Archiv zu beantragen. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

- (2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

- (3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

- (4) Wünscht ein Benutzer, andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 4

Benutzungserlaubnis

- (1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Archivs. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

- (2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

- (3) Die Benutzungserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarteien und andere Hilfsmittel zur Erschließung von Archivgut.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn
 1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften

*) hier nicht abgedruckt!

oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,

2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder deren Einrichtungen und Werke gefährdet wird,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten, oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
4. der Antragsteller nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt,
5. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. die Ermittlung und Aushebung einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern,
2. der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann.

(4) Bei Zweifeln ist die Entscheidung des Landeskirchenrates einzuholen.

(5) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut gegebenenfalls mit welchen Auflagen vorgelegt worden ist.

§ 6

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 7

Schutzfristen

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden. Besondere Bestimmungen können längere Schutzfristen vorsehen.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 120 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Besondere Bestimmungen können längere Schutzfristen vorsehen.

(3) Ausnahmen von den allgemeinen Schutzfristen können von der zuständigen Stelle gestattet werden.

(4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(5) Archivgut im Sinne von Absatz 2 darf vor Ablauf der Schutzfrist ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; es ist ferner erforderlich, daß das Archivgut in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt wird oder daß die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

(6) Die Schutzfristen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(7) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Archivleiters oder der Archivleiterin zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 8

Schutzbestimmungen

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem schutzwürdige Belange Dritter berührt werden, kann von der Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden, die der Benutzer beizubringen hat. Der Benutzer hat schriftlich zu erklären, daß er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.

(2) Dateien mit personenbezogenen Daten gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.

§ 9

Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.

(2) Kirchenbücher nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

§ 10

Belegexemplare

Der Benutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfaßt worden sind, dem Archiv unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen. Ist der Anteil des benutzten Archivgutes am Gesamtwerk gering, so sind Veröffentlichungen unter Angabe des Titels, Verlags und Erscheinungsjahres oder der Zeitschrift dem Archiv anzuzeigen.

§ 11

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benut-

zung kirchlicher Archive in der jeweils geltenden Fassung erhoben (siehe Anlage 2).

§ 12

Benutzung im Archiv

(1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.

(2) Sie sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; alles, was ihren bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtsführende sofort davon zu unterrichten.

(3) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zuläßt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung des Archivs verwenden.

§ 13

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 14

Ausweispflicht

Antragsteller und Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

§ 15

Schriftliche Auskünfte

(1) Das Archiv erteilt Auskünfte auf schriftliche Anfragen. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

(2) Die schriftlichen Auskünfte des Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand des betreffenden Archivgutes.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.

§ 16

Benutzung nach Reproduktion

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Der Benutzer darf Reproduktionen grundsätzlich nicht selber anfertigen.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere hat der Benutzer keinen Anspruch, daß größere Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes durchgeführt werden.

(3) In der Regel werden nur Teile von Archivalieneinheiten reproduziert. Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten werden grundsätzlich nicht herausgegeben.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs geöffnet, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichungen und Vervielfältigungen sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes Forschungsvorhaben als das beantragte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Archivs.

(6) Reproduktionen von Findbehelfen zu uneingeschränkt zugänglichen Archivalien werden nur abgegeben, wenn die Archivalien abschließend geordnet und verzeichnet sind.

§ 17

Versendung von Archivgut

(1) Zur nichtamtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen sind Findbehelfe und Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

§ 18

Ausleihe von Archivgut

Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen, der der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

§ 19

Ausführungsanweisung

Das Nähere regelt die Ausführungsanweisung zur Benutzungsordnung (s. Anlage 1).

§ 20

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Leer, den 17. März 1988

Der Landeskirchenrat

Dr. Stolz

Herrenbrück

Anlage 1 zu § 19 Archivordnung

Ausführungsanweisung
zur Ordnung für die Benutzung
des kirchlichen Archivgutes

§ 1

Benutzungsantrag
(zu § 3 BenO)

(1) Entspricht der Antrag auf Benutzung nicht der Benutzungsordnung, so ist der Antragsteller aufzufordern, ihn entsprechend zu ergänzen. Ist der Antragsteller der Person nach nicht bekannt, so kann die Vorlage seines Personalausweises verlangt werden. Weigert sich der Antragsteller, den Antrag zu ergänzen oder seinen Personalausweis vorzulegen, gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Der Antragsteller hat im Benutzungsantrag den Forschungsgegenstand so genau wie möglich zu beschreiben. Ein Antrag, mit dem allgemeine Einsicht in Archivgut oder in das Archiv begehrt wird, ist unzulässig.

§ 2

Ausnahmeerlaubnis
(zu § 7 Abs. 3 BenO)

Für die Benutzung von Schriftgut amtlicher Herkunft, das den Schutzfristen unterliegt oder durch besondere Bestimmungen längerfristig gesperrt ist (§ 7 Abs. 1 und 2 BenO), kann die zuständige Stelle Ausnahmen gestatten. Entsprechende Anträge mit genauer Beschreibung des Forschungsgegenstandes und Benutzungszweckes und ausführlicher Begründung sind schriftlich über das zuständige Archiv an die zuständige Stelle zu richten.

§ 3

Benutzung im Archiv (zu § 12 BenO)

(1) Vor Empfang des Archivgutes hat der Benutzer Überbekleidung, Taschen und ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Im Benutzerraum ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Der Benutzer hat Rücksicht auf andere Anwesende zu nehmen.

§ 4

Die Beratung von Benutzern beschränkt sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut und Literatur. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen besteht nicht.

§ 5

(1) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellzettel bereitliegen, sind diese zu benutzen. Besonders ist darauf zu achten, daß die Signaturen angegeben werden.

(2) Das Archiv kann bestimmte Bestellzeiten festsetzen, die durch Aushang im Benutzerraum bekanntgegeben werden.

(3) Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten.

(4) Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalieneinheiten vorgelegt.

§ 6

Archivgut, Findbehelfe und Bücher, die dem Benutzer vorgelegt werden, sind behutsam zu behandeln. Insbesondere ist es untersagt, auf ihnen Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen,

sie als Schreibunterlagen zu verwenden oder sonst irgend etwas zu tun, was ihren Zustand verändert oder gefährdet.

§ 7

Beim Verlassen des Archivs sind alle ausgehändigten Archivalieneinheiten, Findbehelfe und Bücher der Aufsicht zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung innerhalb der folgenden zwei Wochen beabsichtigt, kann das Archivgut weiter bereitgehalten werden.

§ 8

Herstellung von Reproduktionen
(zu § 16 BenO)

(1) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn das Archivgut dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Das Archiv hat stets das Reproduktionsverfahren auszuwählen, das das Archivgut am meisten schont. Bei der Herstellung von Fotokopien ist zu berücksichtigen, daß intensives Licht mit hohem Anteil von UV-Strahlen langfristige Schäden verursacht.

§ 9

Versendung von Archivgut
(zu § 17 BenO)

(1) Der Versand von Archivgut ist abzulehnen, wenn dem Antragsteller die Benutzung am Ort zuzumuten ist.

(2) Der Versand von Archivgut darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs erfolgen.

(3) Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung des auswärtigen Archivs über Übernahme, Betreuung und Rücksendung des Archivgutes zu beschaffen.

(4) Der Sendung ist eine Empfangsbestätigung beizulegen, die die Archivsignatur und die Blattzahl der Archivalieneinheit sowie die Bitte an das empfangende Archiv zur umgehenden Rücksendung der Empfangsbestätigung enthalten muß.

(5) Die Versendung erfolgt nur auf dem Post- oder Dienstwege. Das Archivgut ist bei Versendung als Wertpaket seinem Wert entsprechend, mindestens aber mit DM 1000,- zu versichern.

(6) Die Leihfrist beträgt sechs Wochen und kann auf schriftlichen Antrag einmal verlängert werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ausführungsanweisung tritt gleichzeitig mit der Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) in Kraft.

Leer, den 17. März 1988

Der Landeskirchenrat

Dr. Stolz

Herrenbrück

Anlage 2 zu § 11 Archivordnung

Gebührenordnung
für die Benutzung kirchlicher Archive
(Archivbenutzungsgebührenordnung)
vom 17. März 1988

Aufgrund von § 11 der Archiv- und Archivbenutzungs-

ordnung vom 17. März 1988 erläßt der Landeskirchenrat die folgende Gebührenordnung:

§ 1

Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

(1) Für die Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.

(2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe/ Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.

(3) Die dem Archiv durch die Benutzung entstehenden Kosten sind zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebühren werden erhoben:

1. bei Benutzung in den Diensträumen
 - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten),
 - b) bei Registrierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte,
 - c) bei Anfertigung historischer Gutachten,
2. bei mündlichen und schriftlichen Auskünften,
3. bei Benutzung in anderen kirchlichen oder staatlichen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden,
4. für das Recht der Wiedergabe/Reproduktion von Archivgut.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen (evangelisch und katholisch), staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten u. dgl., sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt und die Unterlagen bereits an das Archiv abgegeben worden sind.

(3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Kostenerstattung

Kosten sind zu erstatten:

1. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel,
2. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
3. für die Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
4. für den Versand von Archivgut.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Die Höhe der zur Zeit geltenden Gebühren und Kosten regelt die Anlage.

Leer, den 17. März 1988

Der Landeskirchenrat

Dr. Stolz

Herrenbrück

Anlage zu § 5: Archivbenutzungsgebührenordnung

Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive

Gebühren und Kosten

1. Für private Benutzung in den Diensträumen (§ 2 Abs. 1 a) sind an Gebühr zu entrichten

bis zu 1/2 Tag (4 Stunden)	5,- DM
bis zu 1 Tag	8,- DM
bis zu 1 Woche	25,- DM
bis zu 1 Monat	60,- DM
2. Bei Inanspruchnahme des Archivs für Registrierung, Übersetzung, Gutachten sowie mündliche und schriftliche Auskünfte (§ 2 Abs. 1 b, § 2 Abs. 1 c, § 2 Abs. 2) betragen die Gebühren je angefangene halbe Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 130 DM bei Tätigwerden einer wissenschaftlichen Fachkraft

(höherer Dienst)	22,- DM
geprüfte Fachkraft (gehobener Dienst)	18,- DM
Verwaltungskraft (mittlerer und gehobener Dienst)	13,- DM
3. Bei Versendung von Archivalien (§ 2 Abs. 3) beträgt die Benutzungsg Gebühr je Archivalien-Einheit
4. Für das Recht auf Wiedergabe/Reproduktion sind je nach Art der Verwendung an Gebühren zu entrichten für

Schwarz-Weiß-Aufnahmen:	
Buchdruck	
nach Auflagenhöhe	min. 20,- DM max. 70,- DM
Zeitungen, Zeitschriften	
nach Auflagenhöhe	min. 25,- DM max. 80,- DM
Bucheinband	80,- DM
Schallplattenhülle	130,- DM
Plakate bis 30 x 42 cm	120,- DM
Großplakate und Kunstblätter im Großformat	240,- DM
Postkarte	20,- DM
Postkarten ab 3 Aufnahmen	je 15,- DM
Film, Fernsehen	min. 70,- DM max. 150,- DM
Farbaufnahmen:	
Buchdruck	
nach Auflagenhöhe	min. 60,- DM max. 210,- DM

Zeitungen, Zeitschriften nach Auflagenhöhe	min. 70,- DM max. 200,- DM	Hochglanzpapier 9 x 13 cm 10,5 x 15 cm 13 x 18 cm 18 x 24 cm 24 x 30 cm	1,50 DM 2,- DM 3,- DM 6,- DM 10,- DM
Bucheinband	240,- DM	Karton 9 x 13 cm 10,5 x 15 cm 13 x 18 cm 18 x 24 cm 24 x 30 cm 30 x 40 cm 40 x 50 cm 50 x 60 cm	1,80 DM 2,40 DM 3,50 DM 7,- DM 12,- DM 15,- DM 24,- DM 33,- DM
Schallplattenhülle	360,- DM		
Plakate bis 30 x 42 cm	200,- DM		
Großplakate und Kunstblätter im Großformat	360,- DM		
Postkarte	120,- DM		
Postkarten ab 3 Aufnahmen	je 80,- DM		
Film, Fernsehen	min. 150,- DM max. 360,- DM		
Dem Archiv ist jeweils ein Belegstück unentgeltlich abzuliefern, bei Postkarten 2 % der Auflage.			
5. Für den Gebrauch technischer Hilfsmittel wie Lesegerät, Quarzlampe etc. (§ 4 Abs. 1) gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Der Mindestsatz beträgt je angefangene Stunde	5,- DM	Leihweise Überlassung von Negativen (nicht zur Veröffentlichung und nur mit besonderer Genehmigung des Dienststellenleiters) je Aufnahme	5,- DM
6. Für Wiedergabe und Vervielfältigungen (§ 4 Abs. 2) werden folgende Sätze berechnet:		Farbaufnahmen Diapositive und Farbnegative je Aufnahme (im Format 24 x 36 mm sind die Diapositive gerahmt) Format 24 x 36 mm	
6.1 Schreibarbeiten		Einzelaufnahme	9,- DM
je Schreibmaschinenseite		ab 3 Aufnahmen derselben Vorlage ab 3 Aufnahmen verschiedener Vorlagen	5,- DM 7,- DM
Abschriften oder Auszüge aus Archivalien je nach Schwierigkeitsgrad	min. 5,- DM max. 20,- DM	Format 60 x 60 mm	
Durchschriften	-30 DM	Einzelaufnahme	18,- DM
6.2 Foto/Xerokopien für alle gängigen Formate	je Kopie -60 DM	ab 3 Aufnahmen derselben Vorlage ab 3 Aufnahmen verschiedener Vorlagen	10,- DM 14,- DM
6.3 Fotoaufträge		7. Für Urkunden und deren Beglaubigung (§ 4 Abs. 3) beträgt die Gebühr bei Ausfertigung einer Urkunde Beglaubigung einer Urkunde Beglaubigung von Foto/Xerokopie bzw. Abschrift	6,- DM 6,- DM 6,- DM
Schwarz-Weiß-Aufnahmen Negative und Diapositive je Aufnahme Format 33 x 45 mm unperforiert (Dokumententfilm) bis zu 10 Aufnahmen ab 10 Aufnahmen	-45 DM -35 DM	8. Die beim Versand von Archivgut (§ 4 Abs. 4) dem Archiv anfallenden Kosten (z. B. Verpackung, Porto, Versicherung, Mahnkosten) gehen zu Lasten des Benutzers.	
Aufnahmen von Archivalien und Büchern, die wegen ihrer Eignart oder wegen spezieller Wünsche besondere Vorkehrungen erfordern, sowie von Siegeln und Bildern	1,- DM		
Format 24 x 36 mm (Kleinbildfilm)			
Negativ	7,- DM		
Diapositiv gerahmt, Mindestbestellung 3 Stück	je 2,- DM		
Format 60 x 60 mm			
Negativ	7,- DM		
Diapositiv gerahmt, Mindestbestellung 3 Stück	je 3,- DM		
Abzüge, Vergrößerungen, Details (Die Sätze für die Herstellung der erforderlichen Negative werden zusätzlich berechnet)			
Dokumentenpapier			
DIN A 5 (ca. 15 x 21 cm) und kleiner	1,40 DM		
DIN A 4 (ca. 21 x 30 cm)	1,90 DM		
DIN A 3 (ca. 30 x 42 cm)	2,90 DM		
DIN A 2 (ca. 42 x 59 cm)	12,- DM		
		Nr. 42 Allgemeine Verwaltungsanordnung des Landeskirchenrates über die Ordnung der Bibliotheken und deren Benutzung in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Bibliotheks- und Bibliotheksbenutzungsordnung).	
		Vom 17. März 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 235)	
		Mit Zustimmung des Landeskirchenvorstandes gemäß § 101 Abs. 1 der Kirchenverfassung erläßt der Landeskirchenrat in Anlehnung an die von der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Richtlinie einer Ordnung für die Benutzung kirchlicher Bibliotheken (Benutzungsordnung) vom 15. April 1965 (Amtsbl. der EKD 1965 S. 233) die nachstehende Ordnung für den Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland:	

§ 1

(1) Die Bestände der Bibliotheken und Büchereien bei den Kirchengemeinden, den Bezirkskirchenverbänden und dem Landeskirchenrat sind unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Bedeutung entsprechend zu sichern, zu betreuen und zu katalogisieren.

(2) Evangelisch-kirchliche Bibliotheken und Büchereien dienen der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit: der Forschung, der Lehre und Unterweisung, der Verkündigung, dem Recht, der Öffentlichkeitsarbeit, der Aus- und Fortbildung, der Seelsorge, der Sozialarbeit, der Kinder-, Jugend- und der Erwachsenenarbeit in Kirche und Gesellschaft.

§ 2

(1) Die Bibliotheken und Büchereien können nach Maßgabe dieser Ordnung benutzt werden.

(2) Für Präsenzbibliotheken der kirchlichen Dienststellen und Ausbildungsstätten sowie für Fach- und Institutionsbibliotheken können einschränkende Bestimmungen erlassen werden.

§ 3

(1) In der Regel werden nicht ausgeliehen: Nachschlagewerke und Lexika, Lose-Blatt-Ausgaben und ungebundene Zeitschriften, ferner Landkarten und Tafelwerke sowie Handschriften und Typoskripte, schließlich Zimelien (Raritäten und Unika) und Tonträger.

(2) Der Bibliotheksleiter oder die Bibliotheksleiterin kann bestimmtes Bibliotheksgut von der Ausleihe oder von der Benutzung im Lesesaal ausschließen.

(3) Der Träger der Bibliothek kann außerdem bestimmtes Schriftgut von jeder Benutzung ausschließen.

§ 4

(1) Jeder Benutzer hat sich durch seine Unterschrift im Benutzerbuch (Benutzerkartei) oder auf dem Leihschein zur Einhaltung der Bibliotheksordnung zu verpflichten.

(2) Der Benutzer hat sich auf Verlangen jederzeit über seine Person auszuweisen.

(3) Von einem Minderjährigen kann eine schriftliche Erklärung seines gesetzlichen Vertreters verlangt werden, der damit für die Einhaltung der Benutzungsordnung haftet und sich zu etwaigem Schadenersatz verpflichtet.

(4) Von unbekanntenen Personen kann eine angemessene Kautions verlangt werden, die bei fristgemäßer Rückgabe der Bücher erstattet wird.

§ 5

(1) Der Benutzer hat die ihm zugänglichen Kataloge und die zur Benutzung überlassenen Bestände (im folgenden kurz als „Bücher“ bezeichnet) sorgfältig zu behandeln. Sie dürfen nicht beschädigt oder beschmutzt werden. Veränderungen durch Zusätze, Streichen, Radieren, Unterstreichen sowie Vermerke aller Art sind zu unterlassen. Unzulässig ist es, Blätter oder Blattecken umzuknicken, Büroklammern oder ähnliches anzubringen, dicke Buchzeichen einzulegen, mit angefeuchteten Fingern oder mit Handschuhen umzublätern, durchzupausen, die Bücher als Schreibunterlage zu verwenden.

(2) Das eigenmächtige Umstellen von Katalogkarten ist untersagt. Vermutet der Benutzer eine falsche Ordnung in den Katalogen, so soll er den Bibliothekar oder die Bibliothekarin verständigen.

§ 6

(1) Die Öffnungszeiten der Ausleihe, des Lesesaals und des Katalograumes bestimmt der Träger der Einrichtung.

(2) Die Benutzung der Lesesäle (Leseplätze) und der übrigen Einrichtungen der Bibliothek regelt der Leiter oder die Leiterin der Bibliothek. Eine größere Anzahl von Büchern kann nur in besonders begründeten Fällen gleichzeitig eingesehen werden. Vorbestellte Bücher werden im allgemeinen nur eine Woche zur Einsicht freigehalten.

(3) Bei Benutzung des Lesesaals hat der Benutzer vor Empfang der Bücher Überbekleidung, Mappen und ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(4) In den Katalogräumen, im Lesesaal und im Magazin ist das Rauchen verboten.

(5) Der Benutzer hat Rücksicht auf andere Anwesende zu nehmen.

(6) Das Betreten des Magazins und die Entnahme von Büchern aus den Regalen bedarf der Genehmigung des Bibliotheksleiters oder der Bibliotheksleiterin. Die Bücher sind dem Bibliothekspersonal nach der Einsichtnahme zurückzugeben und dürfen auf keinen Fall selbst eingestellt werden.

§ 7

(1) Für jedes zu entleihende Buch ist vom Benutzer ein Leihschein nach Muster gut lesbar auszufüllen. Bei mehrbändigen Werken, bei Bänden derselben Serie oder Reihe sowie bei mehreren Jahrgängen einer Zeitschrift wird nur ein Leihschein unter genauer Angabe der entliehenen Bände oder Jahrgänge ausgefüllt.

(2) Mehr als fünf Bände sollen nicht gleichzeitig entliehen werden. Ausnahmen genehmigt der Bibliotheksleiter oder die Bibliotheksleiterin.

(3) Bei Versand von Büchern hat der Entleiher den Leihschein unverzüglich nach Eintreffen der Sendung an die Bibliothek zurückzuschicken.

§ 8

Der Entleiher ist verpflichtet,

1. der Bibliothek einen Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen,
2. dafür zu sorgen, daß die entliehenen Bücher – auch bei Abwesenheit des Entleihers von seinem Wohnsitz – der Bibliothek auf Anforderung zurückgegeben werden können,
3. entlehene Bücher auf seine Kosten zu desinfizieren, wenn in seiner Wohnung eine desinfektionspflichtige Krankheit ausgebrochen ist.

§ 9

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel einen Monat. Für wissenschaftliche Arbeiten kann eine längere Leihfrist (unter Vorbehalt des Rückforderungsrechts, vgl. Absatz 2 und 3) vereinbart werden.

(2) Die Leihfrist kann nur verlängert werden, wenn das Buch nicht anderweitig benötigt wird. Rechtzeitige Gesuche um Verlängerung gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche ein gegenteiliger Bescheid zugeht. Die Bibliothek kann die Verlängerung von der Vorlage des Buches abhängig machen.

(3) Die Bibliothek kann die Leihfrist in besonderen Fällen verkürzen. Der Entleiher ist verpflichtet, entlehene

Bücher auf Anforderung auch vor Ablauf der festgesetzten Leihfrist zurückzugeben. Diese Rückforderung fällt nicht unter den Begriff der Mahnung (vgl. § 13).

(4) Nicht mehr benötigte Bücher sollen schon vor Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden. Bücher dürfen ohne Erlaubnis der Bibliothek nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10

Wird das Buch nicht durch den Entleiher selbst abgeholt, so ist bei der Unterschrift von der abholenden Person einzusetzen: Für ... (Name des Entleihers). In jedem Fall haftet der Entleiher für das Buch und seinen Zustand, auch wenn eine von ihm beauftragte Person den Leihschein unterschrieben hat.

§ 11

(1) Bei der Rückgabe des Buches wird der Leihschein entwertet, sofern der Entleiher ihn nicht ausdrücklich zurückfordert; er hat dafür gegebenenfalls selbst die Portokosten zu tragen.

(2) Vor Rückgabe der Bücher oder einem Antrag auf Verlängerung der Leihfrist kann der Entleiher keine weiteren Bücher entleihen.

§ 12

(1) Bei Beschädigungen oder Verlust des Buches hat der Entleiher vollen Ersatz für die der Bibliothek dadurch entstehenden Kosten zu leisten. Da er für alle Schäden haftbar gemacht werden kann, wird ihm empfohlen, bei der Ausleihe den Zustand der Bücher selbst zu überprüfen.

(2) Bemerkt der Benutzer Mängel, zum Beispiel Bindefehler, so wird er gebeten, die Bibliothek hiervon zu unterrichten.

§ 13

Nach dreimaliger Mahnung mit steigender Kostenaufgabe (siehe Anlage Muster) wird zur Wiedererlangung der Bücher der Rechtsweg beschritten. Der Säumige wird von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen.

§ 14

(1) Die Benutzung der Bibliotheken und Büchereien sind gebührenfrei.

(2) Die Kosten für den Versand zum Entleiher tragen die Bibliotheken. Außergewöhnliche Kosten für Eilsendungen, Wertsendungen und solche, die durch Inanspruchnahme der in § 17 Abs. 1 und 2 möglichen Fälle entstehen, sind vom Entleiher zu erstatten. Sein Einverständnis ist vorher einzuholen.

(3) Entlehene Bücher sind in gleicher Weise und unter gleicher Wertangabe zurückzusenden, wie sie die Bibliotheken versandt haben.

§ 15

Reproduktionen und Abschriften unterliegen dem geltenden Urheberrecht.

§ 16

Läßt ein Benutzer die Arbeit, für die ihm die Bibliothek Bücher in größerer Zahl zur Verfügung gestellt hat, drucken oder in anderer Weise vervielfältigen, so wird er gebeten, der Bibliothek das Erscheinen dieser Veröffentlichung mit den üblichen biographischen Angaben mitzuteilen, falls er ihr kein Belegexemplar überlassen möchte.

§ 17

(1) Die Bibliotheken sind dem innerkirchlichen Leihverkehr (IKLV) angeschlossen.

(2) Die Bibliotheken können dem Deutschen Leihverkehr angeschlossen werden.

§ 18

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 1988 in Kraft.

Leer, den 17. März 1988

Der Landeskirchenrat

Dr. Stolz

Herrenbrück

Muster I:

Formular § 4

Dieses Formular ist mit dem (den) Leihschein(en) unverzüglich nach Erhalt der Sendung an die Bibliothek zurückzusenden.

Von der mir übersandten Bibliotheksbenutzungsordnung habe ich Kenntnis genommen und verpflichte mich hiermit zu ihrer Einhaltung.

_____, den _____
(Unterschrift)

Muster II:

Formular § 7 Abs. 1

Aus der Bibliothek _____ hat

Zu- und Vorname: _____
(eigenhändig)

Beruf und Wohnung: _____ Tel.: _____

am _____ für einen Monat erhalten:

(Verfasser, Titel in Kurzfassung, Signatur)

Muster III:

Formular § 13
Mahnung

(1. Mahnung)

Schr geehrte(r) Herr/Frau _____

Die Leihfrist der von Ihnen entlehene(n) Bücher ist am _____ abgelaufen. Wir bitten um portofreie Rückgabe bis zum _____, weil wir uns sonst gezwungen sehen, eine Mahngebühr zu erheben.

(2. Mahnung)

Sehr geehrte(r) Herr/Frau _____

Leider haben Sie unserer Mahnung vom _____ keine Folge geleistet. Wir fordern Sie daher zum zweiten Mal auf, die am _____ entliehenen Bücher _____ unverzüglich zurückzugeben und die fällige Mahngebühr von _____ DM gleichzeitig zu entrichten.

(3. Mahnung)

Sehr geehrte(r) Herr/Frau _____

Sie haben unsere beiden Mahnungen zur Rückgabe der am _____ entliehenen Bücher unberücksichtigt gelassen. Wenn bis zum _____ die Bücher mit den fälligen Mahngebühren von _____ DM nicht zurückgegeben sind, sehen wir uns gezwungen, den Rechtsweg zu beschreiten.

Nr. 43 Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

Vom 9. Juni 1988. (GVBl. Bd. 16 S. 1)

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Landeskirchentag der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland haben die folgende

Kirchenverfassung

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Vorspruch

I. Verfassungsgrundsätze

- § 1 Grundlegung
- § 2 Grundrechte
- § 3 Einheit der Kirche
- § 4 Ordnung der Kirche

II. Die Kirchengemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 5 Auftrag und Dienst
- § 6 Rechtsstellung
- § 7 Gebiet und Bestand
- § 8 Kirchenmitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

2. Der Kirchenrat/Das Presbyterium

- § 10 Allgemeine Aufgaben
- § 11 Zusammensetzung
- § 12 Wahlrecht
- § 13 Wahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen
- § 14 Einführung der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen

- § 15 Notkirchenrat/Notpresbyterium
- § 16 Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen
- § 17 Gottesdienst
- § 18 Kanzelrecht
- § 19 Kollektenrecht
- § 20 Kirchlicher Unterricht/örtliche Schulen
- § 21 Diakonie
- § 22 Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft
- § 23 Sonstige Aufgaben
- § 24 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 25 Vermögensverwaltung
- § 26 Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen
- § 27 Rechnungsführung
- § 28 Wahl des oder der Vorsitzenden
- § 29 Sitzungen
- § 30 Beschlußfähigkeit
- § 31 Beschlußfassung und Wahlen
- § 32 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
- § 33 Niederschrift
- § 34 Form von Willenserklärungen
- § 35 Beanstandungspflicht des oder der Vorsitzenden
- § 36 Ersatzvornahme

3. Die Gemeindevertretung

- § 37 Zusammensetzung
- § 38 Bildung
- § 39 Aufgaben
- § 40 Arbeitsweise
- § 41 Niederschrift

4. Die Gemeindeversammlung

- § 42 Zusammensetzung
- § 43 Aufgaben
- § 44 Arbeitsweise

5. Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin

- § 45 Aufgaben und Stellung des Pfarrers und der Pfarrerin
- § 46 Voraussetzungen der Zulassung zum Amt des Pfarrers und der Pfarrerin
- § 47 Wahl des Pfarrers und der Pfarrerin
- § 48 Amtszeit des Pfarrers oder der Pfarrerin
- § 49 Abberufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin

6. Gemeindestatuten

- § 50 Gemeindestatuten

III. Die Synoden

1. Allgemeine Aufgaben der Synoden

- § 51 Allgemeine Aufgaben der Synoden

2. Die Synodalverbände und die Synoden

- § 52 Rechtsstellung und Gebiet der Synodalverbände
- § 53 Zusammensetzung der Synode
- § 54 Wahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Synode

- § 55 Einführung der Mitglieder der Synode
- § 56 Aufgaben der Synode
- § 57 Arbeitsweise der Synode
- § 58 Rechtsstellung des Moderamens der Synode
- § 59 Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Synode
- § 60 Aufgaben des Moderamens der Synode
- § 61 Arbeitsweise des Moderamens der Synode
- § 62 Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Synode
- § 63 Synodalverbandsstatuten
- § 64 Sonderregelungen für die Synodalverbände VI und XI

3. Die Gesamtkirche und die Gesamtsynode

- § 65 Die Gesamtkirche
- § 66 Verfolgung kirchlicher, mildtätiger oder gemeinnütziger Zwecke
- § 67 Zusammensetzung der Gesamtsynode
- § 68 Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Gesamtsynode
- § 69 Aufgaben der Gesamtsynode
- § 70 Arbeitsweise der Gesamtsynode
- § 71 Rechtsstellung des Moderamens der Gesamtsynode
- § 72 Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Gesamtsynode
- § 73 Tagungsvorstand der Gesamtsynode
- § 74 Aufgaben des Moderamens der Gesamtsynode
- § 75 Ausfertigung und Verkündung kirchlicher Rechtsvorschriften
- § 76 Arbeitsweise des Moderamens der Gesamtsynode
- § 77 Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode
- § 78 Zusammensetzung des Synodalrates
- § 79 Zusammensetzung des Synodalvorstandes
- § 80 Aufgaben und Arbeitsweise des Synodalvorstandes
- § 81 Aufgaben des Synodalrates
- § 82 Arbeitsweise des Synodalrates
- § 83 Bindung des Synodalrates an den Haushaltsplan

IV. Die kirchliche Rechtspflege

- § 84 Kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen
- § 85 Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 86 Disziplinargerichtsbarkeit
- § 87 Lehrverfahren

V. Änderungen der Kirchenverfassung

- § 88 Änderung der Kirchenverfassung

Vorspruch

„So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, auf welchem der ganze Bau ineinandergefügt wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn. Durch ihn werdet auch ihr miterbaut zu einer Wohnung Gottes im Geist.“

Epheser 2, 19-22

I. Verfassungsgrundsätze

§ 1

Grundlegung

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode Evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist gegründet allein auf Jesus Christus, ihren Herrn, wie er in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt wird. In der Kraft des Heiligen Geistes bekennt sie die heilige, allgemeine, christliche Kirche und verkündet das Anbrechen des Reiches Gottes.

(2) Gott hat Israel zu seinem Volk gewählt und nie verworfen. Er hat in Jesus Christus die Kirche in seinen Bund hineingenommen. Deshalb gehört zum Wesen und Auftrag der Kirche, Begegnung und Versöhnung mit dem Volk Israel zu suchen.

(3) Jesus Christus sendet seine Kirche zu allen Völkern, um ihnen Gottes Verheißungen und Weisungen zu bezeugen und sie in seine Nachfolge zu rufen.

(4) Als Urkunden des Bekenntnisstandes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gelten die altkirchlichen Bekenntnisse (Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum, Athanasianum), der Heidelberger Katechismus und die Theologische Erklärung von Barmen vom 31. Mai 1934. In diesen Bekenntnisschriften sieht die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) - vorbehaltlich weiterführender schriftgemäßer Glaubenserkenntnis - maßgebliche Zeugnisse für ihre kirchliche Verantwortung.

(5) Diese Kirchenverfassung dient der Ordnung der Kirche. Ihre Grundsätze sind für alle Glieder und Organe der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) unmittelbar verbindliches Recht.

§ 2

Grundrechte

(1) Die Botschaft der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gilt allen Menschen. Darum hat jeder das Recht, am Gottesdienst und am ganzen Leben der Kirchengemeinde teilzuhaben. Jeder hat das Recht, Glied der Kirchengemeinde zu werden. Niemand darf gegen sein Gewissen zur Mitgliedschaft gezwungen werden.

(2) Als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern bezeugt die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) Jesus Christus als das Haupt der Kirche. In ihm haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Darum darf niemand wegen seiner Herkunft oder seines Geschlechtes benachteiligt werden.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat in ihrer Ordnung und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und für sie einzutreten. Sie sucht das Gespräch mit anderen Menschen und Gruppen, die nach der Wahrheit fragen und Wege der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung gehen wollen.

§ 3

Einheit der Kirche

(1) Die Gemeinde Jesu Christi ist ein Leib mit vielen Gliedern. Im Gehorsam gegenüber dem gemeinsamen Herrn

und im Bewußtsein des gemeinsamen Bekenntnisses hören alle Gemeindeglieder in Achtung und Geduld aufeinander.

(2) In ökumenischer Gesprächsbereitschaft lebt die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ihre Verbundenheit mit anderen christlichen Kirchen.

(3) Zum Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen. Mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) beigetreten sind, besteht Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft.

§ 4

Ordnung der Kirche

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) als synodale Gemeinschaft nach Gottes Wort reformierter Gemeinden versteht sich als eine bekennende evangelische Gemeindekirche. Für ihr Zusammenleben ist maßgeblich:

1. Keine Gemeinde darf über eine andere, kein Gemeindeglied über ein anderes Vorrang oder Herrschaft beanspruchen.
2. Alle Kirchenleitung erfolgt durch Kirchenräte/Presbyterien und Synoden; Synodale dürfen nur durch Gemeindeorgane oder Synoden berufen werden.
3. Die Gemeinden wählen ihre Pfarrer oder Pfarrerinnen auf Vorschlag des Kirchenrates/Presbyterium frei aus allen wählbaren Predigern und Predigerinnen.
4. Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten selbständig. Den Synoden wird vorgelegt, was in der Gemeinde nicht hat entschieden werden können.
5. Die Synoden entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenverfassung zuweist oder die eine Mehrzahl von Gemeinden angehen. Ihre Aufsichtsbefugnisse beschränken sich auf Maßnahmen, die unerlässlich sind, um die rechte Verkündigung des Evangeliums sowie die bekenntnisbedingte Ordnung und die Selbstbestimmung der Kirche zu gewährleisten.
6. Die Kirchengemeinden wirken an der Vorbereitung der synodalen Verhandlungen mit. Um der synodalen Gemeinschaft willen wissen sie sich an die synodalen Entscheidungen gebunden.

II. Die Kirchengemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 5

Auftrag und Dienst

(1) Dem Ruf ihres Herrn folgend versammeln sich die Kirchengemeinden zum Hören des Wortes Gottes und zur Feier der Taufe und des Abendmahls. Sie danken ihrem Herrn mit Gebet und Lobgesang und mit ihren Gaben. In seinem Dienst richten sie die Botschaft von der freien Gnade Gottes aus.

(2) Die Kirchengemeinden bezeugen die Herrschaft Jesu Christi in allen Lebensbereichen und erfüllen diese Aufgabe vor allem in Predigt und Unterweisung, in Seelsorge, Diakonie, Evangelisation (Volksmission und Weltmission), im Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der

Schöpfung und durch das Glaubenszeugnis aller Gemeindeglieder, das von ihnen mit Wort und Tat im täglichen Leben ausgerichtet wird.

§ 6

Rechtsstellung

(1) Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie erfüllen ihre Aufgaben selbständig im Rahmen der Kirchenverfassung.

(2) Träger der Selbstverwaltung der Kirchengemeinden sind die Kirchenräte/Presbyterien.

(3) Haben mehrere Kirchengemeinden zusammen eine Pfarrstelle, so beraten und beschließen die Kirchenräte/Presbyterien und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden zusammen über die gemeinsamen Angelegenheiten. Eine Beschlußfassung gegen die Mehrheit der Vertreter einer Kirchengemeinde ist unzulässig.

(4) Die Kirchengemeinden können Umlagen und Steuern nach den Kirchengesetzen erheben.

§ 7

Gebiet und Bestand

(1) Die örtliche Begrenzung jeder Kirchengemeinde wird urkundlich oder durch Herkommen bestimmt.

(2) Über die Gründung von Kirchengemeinden und die Festlegung oder Veränderung der Grenzen von bestehenden Kirchengemeinden, sowie über die Errichtung von Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Beteiligten und Zustimmung der Synode das Moderamen der Gesamtsynode.

(3) Über die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarrstellen sowie die damit verbundenen vermögensrechtlichen Folgen beschließen die beteiligten Kirchengemeinden vorbehaltlich der Zustimmung der Synode und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode. Ist eine Maßnahme der genannten Art zur rechten Erfüllung des kirchlichen Auftrages notwendig, ohne daß genehmigungsfähige Beschlüsse der Kirchengemeinden zustande gekommen sind, so kann sie vom Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung der Synode und der betroffenen Kirchengemeinden angeordnet werden. Gegen die Auflösung einer Kirchengemeinde oder die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden kann die zuständige Synode binnen drei Monaten die Gesamtsynode anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet.

§ 8

Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) regelt sich im Rahmen des von der Evangelischen Kirche in Deutschland gesetzten Kirchenmitgliedschaftsrechts nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Gemeindeglieder sind alle Evangelischen, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören. Alle Gemeindeglieder, die nicht Glieder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, gehören der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) an. Der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

gehören außerdem die Evangelisch-reformierten an, die Glieder einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind.

(3) Gemeindeglieder sind auch

1. zuziehende Evangelische, die den Evangelisch-reformierten Bekenntnisstand haben oder angeben, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Kirchengemeinde bestehenden evangelischen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft angehören, und zuziehende Evangelische, die nach den Vorschriften des in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geltenden Rechts erklären, daß sie der Kirchengemeinde angehören,
2. religionsunmündige Kinder, die außerhalb einer evangelisch-reformierten Kirchengemeinde getauft worden sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten im evangelisch-reformierten Bekenntnis erzogen worden sind.

(4) Gemeindeglieder werden

1. Ungetaufte durch die Taufe,
2. Getaufte, die zur Zeit ihres Antrages einer anderen oder keiner christlichen Gemeinde oder Kirche angehören, auf ihren Antrag durch Beschluß des Kirchenrates/Presbyteriums.

(5) Die Zugehörigkeit eines Gemeindegliedes zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) setzt sich bei einem Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes von einer Kirchengemeinde zu einer anderen Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) fort. Die sich hieraus für das Gemeindeglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten in allen Kirchengemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in gleicher Weise.

(6) Glieder einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) können auf ihren Antrag Glieder einer nicht für ihren Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) werden. Die Umgemeindung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Kirchenräte/Presbyterien der abgebenden und der aufnehmenden Kirchengemeinde und der Moderamen der zuständigen Synoden. Allgemeine Grundsätze hierfür kann die Synode beschließen. Kommt eine übereinstimmende Beschlußfassung der beteiligten Kirchenräte/Presbyterien und Moderamen der Synoden nicht zustande, entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode. Evangelisch-reformierte in evangelischen Kirchengemeinden anderen Bekenntnisstandes (Absatz 2 Satz 3) werden auf ihren Antrag von einer benachbarten evangelisch-reformierten Kirchengemeinde als deren Glieder mit allen Rechten und Pflichten angenommen.

(7) Unberührt bleiben die Rechtsverhältnisse in den nach bisher bestehender Ordnung einparochialen Gebieten, insbesondere die durch Konkordate (Landesverträge) vom 7. November 1599 in Ostfriesland geschaffene Rechtslage und die Bestimmungen der mit anderen Gliedkirchen der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes geschlossenen Vereinbarungen zur Regelung einzelner Fragen des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts.

§ 9

Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

(1) Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf alle Dienste der Kirchengemeinde und das kirchliche Wahlrecht nach Maßgabe dieser Kirchenverfassung und des sonstigen kirchlichen Rechts.

(2) Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nach Kräften mitzuwirken und der Aufforderung zur Mitarbeit im Kirchenrat/Presbyterium, in der Gemeindevertretung und in der Gemeindeversammlung nachzukommen. Sie sind ebenso verpflichtet, die in der Kirchengemeinde geltenden Ordnungen zu beachten sowie die gesetzlich bestimmten kirchlichen Steuern und Abgaben zu entrichten.

(3) Will ein Gemeindeglied eine kirchliche Amtshandlung durch einen nicht zuständigen Pfarrer oder eine nicht zuständige Pfarrerin vollziehen lassen, so bedarf es der Zustimmung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin (Dimissoriale) in Vertretung des Kirchenrates/Presbyteriums, die nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenrates/Presbyteriums aus den in § 22 Absatz 2 genannten Gründen versagt werden kann.

(4) Ein zuständiger Pfarrer oder eine zuständige Pfarrerin, gegen dessen oder deren erklärte geistliche Überzeugung der Kirchenrat/das Presbyterium, das Moderamen der Synode oder das Moderamen der Gesamtsynode die Zulassung eines Gemeindegliedes zu einer kirchlichen Amtshandlung beschlossen hat, darf die Vornahme dieser Amtshandlung ablehnen. In diesem Fall benennt das Moderamen der Synode einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die zur Vornahme der Amtshandlung bereit ist.

2. Der Kirchenrat/Das Presbyterium

§ 10

Allgemeine Aufgaben

(1) Um ihren Auftrag und Dienst wahrnehmen zu können, bildet die Kirchengemeinde einen Kirchenrat/ein Presbyterium.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist die Leitung der Kirchengemeinde. Diese umfaßt die geistliche Leitung (Hirtenamt) und Aufsicht, die rechtliche Vertretung nach innen und außen und die wirtschaftliche Verwaltung.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium fördert die Gemeindegliederarbeit, verantwortet ihre Inhalte und unterstützt alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde in ihrem Dienst.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium regt die Gemeindeglieder zur Teilnahme am kirchlichen Leben und zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde an. Er/Es soll Wünsche und Anregungen einzelner Gemeindeglieder und Gruppen beachten.

§ 11

Zusammensetzung

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium besteht aus

1. mindestens vier gewählten Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen,

2. gegebenenfalls weiteren nach Absatz 3 berufenen Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen,
3. den in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrern oder Pfarrerinnen bzw. den Vertretern oder Vertreterinnen im Pfarramt.

(2) Die Zahl der neben dem Pfarrer oder der Pfarrerin zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen wird vom Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen festgesetzt.

(3) Zusätzliche Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen können vom Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung gemeinsam berufen werden. Die Höchstzahl der zu berufenden Kirchenältesten/Presbyter ergibt sich aus einer Teilung der Zahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen durch fünf unter Hinzurechnung von eins für den Fall, daß bei der Teilung ein Rest verbleibt.

(4) Nahe Verwandte (Ehegatten, Geschwister, Verwandte und Verschwägerte ersten Grades) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder in demselben Kirchenrat/Presbyterium sein. Dieses gilt nicht für Ehepaare, die Pfarrer und Pfarrerin sind. In diesem Fall übt jeweils einer oder eine das Stimmrecht aus; das Stimmrecht wechselt zu Beginn jeder ersten Sitzung des Kirchenrates/Presbyteriums nach einer Neuwahl (§ 16 der Kirchenverfassung).

(5) Schulpfarrer, Schulpfarrerinnen, ehrenamtliche Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen gehören mit beratender Stimme dem Kirchenrat/Presbyterium der Kirchengemeinde an, in der sie ihren Dienst verrichten.

§ 12

Wahlrecht

(1) Die zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Wahlberechtigt sind alle konfirmierten oder als Erwachsene getauften Gemeindeglieder, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das Wahlrecht eines Gemeindegliedes kann durch Beschluß des Kirchenrates/Presbyteriums für ruhend erklärt werden, solange das Gemeindeglied

1. nach § 22 von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen ist,
2. trotz Mahnung des Kirchenrates/Presbyteriums und Androhung des Wahlrechtsentzuges
 - a) durch sein Verhalten die Verkündigung der Gemeinde unzumutbar belastet,
 - b) durch Wort oder Tat die Zerstörung der Gemeinde anstrebt,
 - c) kirchliche Pflichten nach § 9 nicht erfüllt.

(3) Vor einem Beschluß nach Absatz 2 ist das Gemeindeglied vom Kirchenrat/Presbyterium anzuhören. Nach Wegfall des Grundes hat der Kirchenrat/das Presbyterium das Ruhen des Wahlrechts durch Beschluß zu beenden.

(4) Beschlüsse nach Absatz 2 sind dem betroffenen Gemeindeglied unter Mitteilung der die Beschlüsse im einzelnen begründeten Tatsachen und einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Dem betroffenen Gemeindeglied steht innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Beschlusses ab die Beschwerde an das Moderamen der Synode zu. Dieses hört die Beteiligten und entscheidet abschließend.

§ 13

Wahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen

(1) Wählbar für den Kirchenrat/das Presbyterium sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die sich am Leben der Kirchengemeinde beteiligen und in der Lage sind, in ihr Verantwortung und Aufgaben zu übernehmen, sowie am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ein Gemeindeglied kann nur aus wichtigem Grund die Wahl zum Kirchenältesten/Presbyter oder zur Presbyterin ablehnen oder das übernommene Amt niederlegen.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt einen Sonntag als Wahltag für die kirchlichen Gemeindegewahlen in allen Kirchengemeinden. Die Wahlen erfolgen geheim im Wege der Mehrheitswahl.

§ 14

Einführung der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen

(1) Die Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen werden im Gottesdienst vor der Gemeinde eingeführt. Sie haben folgendes Versprechen abzulegen:

„Ich verspreche vor Gott und dieser Gemeinde, daß ich das mir übertragene Amt, gehorsam dem Wort Gottes, mit gewissenhafter Sorgfalt und in Treue gegenüber den Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche und dieser Gemeinde wahrnehmen will.“

(2) Mit Abgabe des Versprechens treten die Gewählten ihr Amt an.

(3) Eine erneute Einführung findet nur statt, wenn die neue Amtszeit nicht an eine vorangegangene anschließt.

§ 15

Notkirchenrat/Notpresbyterium

(1) Ist die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium zweimal ohne Ergebnis geblieben, hat das Moderamen der Synode die Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen zu ernennen. Kommt auch so kein beschlußfähiger Kirchenrat/beschlußfähiges Presbyterium zustande, hat das Moderamen der Synode die dem Kirchenrat/Presbyterium obliegende Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde auf Kosten der Kirchenkasse wahrzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, daß ein beschlußfähiger Kirchenrat/beschlußfähiges Presbyterium nicht mehr vorhanden ist.

§ 16

Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen

(1) Die Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen dauert sechs Jahre, sofern nicht ein früheres Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 3 erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren scheidet die Hälfte der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen aus. Ist die Zahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen nicht durch zwei teilbar, wird vor der zahlenmäßigen Bestimmung der Hälfte von der Gesamtzahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen die Zahl eins abgezogen. Die Ausscheidenden werden, soweit sie nicht

durch den Ablauf einer sechsjährigen Amtszeit feststehen, durch das Los bestimmt.

(3) Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein Kirchenältester/Presbyter oder eine Kirchenälteste/Presbyterin aus durch Tod, Niederlegung des Amtes, Verlust der Wählbarkeit oder Entlassung.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenrat/Presbyterium und dem oder der Betroffenen über den Verlust der Wählbarkeit entscheidet das Moderamen der Synode nach Anhörung der Beteiligten. Die Entscheidung ist den Beteiligten mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Moderamen der Gesamtsynode einlegen. Gegen dessen Entscheidung ist der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. Hat das Moderamen einer Synode den Verlust der Wählbarkeit festgestellt, ruht das kirchliche Amt des oder der Betroffenen bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

(5) Wegen grober Verletzung seiner oder ihrer verfassungsmäßigen Pflichten kann ein Kirchenältester/Presbyter oder eine Kirchenälteste/Presbyterin entlassen werden, wenn eine Änderung durch Ermahnung nicht zu erreichen oder ein eingetretener Schaden anders nicht zu beheben ist. Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Kirchenrates/Presbyteriums durch das Moderamen der Synode. Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Wer nach dieser Bestimmung entlassen worden ist, verliert die Wählbarkeit auf die Dauer von sechs Jahren, beginnend mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kirchenältesten/Presbyters oder einer Kirchenältesten/Presbyterin können Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung gemeinsam für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen einen Kirchenältesten/Presbyter oder eine Kirchenälteste/Presbyterin nachwählen. In Gemeinden ohne Gemeindevertretung steht das Nachwahlrecht allein dem Kirchenrat/Presbyterium zu.

(7) Näheres über die Wahlen, deren Voraussetzungen und deren Rechtsfolgen, regelt das Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen.

§ 17

Gottesdienst

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium tritt für die Heiligung der Sonn- und Feiertage ein. Er/Es ist dafür verantwortlich, daß der Gottesdienst regelmäßig nach der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung gehalten wird.

(2) Ein Beschluß des Kirchenrates/Presbyteriums ist erforderlich für

1. Änderungen der Gottesdienstzeiten oder der in der Kirchengemeinde geltenden liturgischen Ordnung,
2. die Benutzung des Kirchengebäudes zu nicht gottesdienstlichen Zwecken.

(3) Eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste setzt die Anhörung der Gemeindeversammlung und die Zustimmung des Moderamens der Synode voraus.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist für die Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 69 Absatz 2 gegen die Einführung von der Gesamtsynode beschlossener neuer Agenden (Kirchenbücher), Gesangbücher und Lehrpläne zuständig.

§ 18

Kanzelrecht

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium hat das Kanzelrecht.

(2) Zum Verkündigungsdienst in Predigt, Taufe, Abendmahl und Amtshandlungen sind vorbehaltlich des Absatzes 3 zugelassen:

1. die Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde, die in der Kirchengemeinde tätigen Schulpfarrer, Schulpfarrerinnen, Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen,
2. alle in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Mitgliedskirche des Reformierten Weltbundes ordinierten Prediger und Predigerinnen,
3. alle in einer Kirche, mit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft vereinbart worden ist, ordinierten Prediger und Predigerinnen.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann aus wichtigem Grund eine von Absatz 2 Nr. 2 und 3 abweichende Regelung treffen. Der Beschluß ist unanfechtbar.

§ 19

Kollektenrecht

Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet im voraus über die Zweckbestimmung der Kollekten und Sammlungen, soweit hierüber kein Synodalbeschluß ergangen ist.

§ 20

Kirchlicher Unterricht/örtliche Schulen

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium gewährleistet, daß der kirchliche Unterricht aufgrund der Heiligen Schrift nach den Bekenntnisschriften erteilt wird. Er/Es verantwortet den Unterrichtsplan und den Gebrauch der Unterrichtsmittel.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium sucht Verbindung mit den Schulen am Ort und vertritt ihnen gegenüber die Belange der Gemeindeglieder und der Kirchengemeinde.

§ 21

Diakonie

Der Kirchenrat/Das Presbyterium leitet die Diakonie der Kirchengemeinde. Er/Es kann Beauftragte, Helfer und Helferinnen bestellen oder einem Ausschuß (Diakonieausschuß, Diakonenkollegium) bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 22

Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium bemüht sich, in seelsorglicher Verantwortung die Gemeinschaft des christlichen Lebens gemäß der Ordnung Jesu Christi und seiner Apostel in Liebe und Ernst zu wahren.

(2) Ist die Gemeinschaft christlichen Lebens gestört und läßt sie sich durch seelsorgliche Gespräche nicht wiederherstellen, kann ein betroffenes Gemeindeglied von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen werden, bis der Anlaß beseitigt ist.

(3) Gemeindeglieder, die auf Dauer von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen sind, können sich an das Moderamen der Synode wenden, um das Gespräch fortzusetzen. Das Moderamen der Synode hört die Beteiligten und bemüht sich, den Anlaß zu beseitigen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten in gleicher Weise für die Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums.

§ 23

Sonstige Aufgaben

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium veranlaßt die Neubesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle und gewährleistet die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben während einer Vakanz.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium bereitet die in der Kirchengemeinde anstehenden Wahlen vor und führt sie durch.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium beruft gemeinsame Sitzungen mit der Gemeindevertretung sowie die Gemeindeversammlung ein. Er/Es stellt für diese Zusammenkünfte die Tagesordnung auf, bereitet die Beschlußfassung vor und vollzieht die gefaßten Beschlüsse.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Führung der kirchlichen Register und für die Verwaltung des Archivs der Kirchengemeinde.

§ 24

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet im Rahmen des kirchlichen Rechts über Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde. Er/Es ist deren Dienstvorgesetzter. Die Ausübung der Dienstaufsicht kann einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

§ 25

Vermögensverwaltung

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde einschließlich des Vermögens der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Einrichtungen der Kirchengemeinde sowie der Diakoniekasse. Die Haftung der Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Haftung des Vormunds für das Mündelvermögen (§§ 1833 ff. BGB).

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist für die Erhaltung der kirchengemeindlichen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen (insbesondere der Orgeln, Glocken, Kunstdenkmäler, sowie der Kunst- und Wertgegenstände) verantwortlich.

(3) Zweckgebundenes Vermögen der Kirchengemeinde darf mit Genehmigung des Synodalrates in seinem Bestand nur dann angetastet werden, wenn der Zweck anders nicht verwirklicht werden kann. Ist die Verwirklichung des Zwecks unmöglich geworden, so kann die Kirchengemeinde mit Genehmigung des Synodalrates das Vermögen anderweitig verwenden. Für eine Zweckumwandlung gilt § 87 Absatz 2 Satz 1 BGB entsprechend.

§ 26

Kirchenmeister, Kirchenmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann aus seiner Mitte Kirchenmeister, Kirchenmeisterinnen, Kuratoren oder Kuratorinnen berufen.

(2) Die Aufgaben der Kirchenmeister, Kirchenmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen umfassen

1. die unmittelbare Aufsicht über die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
2. die Durchführung der Rechnungsführung, falls diese nach § 27 Absatz 1 Satz 3 einem Kirchenmeister oder einer Kirchenmeisterin übertragen worden ist,
3. die Aufsicht über die Rechnungsführung, falls nach § 27 Absatz 1 ein eigener Rechnungsführer oder eine eigene Rechnungsführerin bestellt worden ist,
4. die Verwaltung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände,
5. die Aufsicht über die nichtrechtsfähigen Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen der Kirchengemeinde,
6. die Beantragung der Beschlüsse, die der Kirchenrat/das Presbyterium in Angelegenheiten der Dienstaufsicht sowie über Ausgaben und über Anträge an Stellen außerhalb der Kirchengemeinde zu fassen hat.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann die Geschäfte der Kirchenmeister, Kirchenmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen auf mehrere Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen verteilen und für einzelne Einrichtungen Beauftragte (Kuratorien, Kuratoren oder Kuratorinnen) berufen.

(4) Kirchenmeister, Kirchenmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen bleiben im Amt bis zum Amtsantritt der gewählten Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen nach der nächsten Kirchenratswahl/Presbyterwahl. Wiederberufung ist zulässig.

§ 27

Rechnungsführung

(1) Für die Verwaltung der Kassen beruft der Kirchenrat/das Presbyterium einen Rechnungsführer oder eine Rechnungsführerin, soweit die Rechnungsführung nicht einem gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden eingerichteten kirchlichen Rentamt übertragen ist. Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin braucht dem Kirchenrat/Presbyterium nicht anzugehören. Auch ein Kirchenmeister oder eine Kirchenmeisterin kann als Rechnungsführer oder Rechnungsführerin berufen werden.

(2) Läßt der Umfang der Arbeit eine ehrenamtliche Rechnungsführung zu, so ist ein ehrenamtlicher Rechnungsführer oder eine ehrenamtliche Rechnungsführerin zu bestellen, der oder die Anspruch auf Ersatz seiner oder ihrer Auslagen hat. Andernfalls ist das Amt des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin mit einer nebenberuflichen oder hauptberuflichen Kraft zu besetzen.

(3) Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin hat die Aufgabe,

1. die Einnahmen der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und sonstigen nicht besonders verwalteten Kassen der Kirchengemeinde zu erheben und aus ihnen die Ausgaben nach den schriftlichen Anweisungen des oder der vom Kirchenrat/Presbyterium bestellten Anweisungsberechtigten zu leisten,
2. die Rechnungsbücher der Kirchengemeinde zu führen, dem Kirchenrat/Presbyterium jährlich Rechnung zu legen und sich den vom Kirchenrat/Presbyterium angeordneten Kassenprüfungen zu unterziehen,
3. dem Kirchenrat/Presbyterium den Entwurf des jährlichen Haushaltsplanes vorzulegen,
4. auf Beschluß des Kirchenrates/Presbyteriums weitere Angelegenheiten der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung zu bearbeiten.

(4) Für einzelne Kassen der Kirchengemeinde kann eine besondere Kassenverwaltung eingerichtet werden.

§ 28

Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium wählt auf seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl gemäß § 13 in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren ersten und zweiten Stellvertreter oder erste oder zweite Stellvertreterin auf die Dauer von jeweils drei Jahren. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied.

(2) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin darf die Annahme der Wahl zum oder zur Vorsitzenden nur dann ablehnen, wenn er oder sie den Vorsitz in dem betreffenden Kirchenrat/Presbyterium sechs Jahre hintereinander innehatte und wenn ein anderer Pfarrer oder eine andere Pfarrerin dem Kirchenrat/Presbyterium angehört.

(3) Beim Ausscheiden des oder der Vorsitzenden oder eines seiner/ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kirchenrat/Presbyterium findet für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen eine Nachwahl statt.

§ 29

Sitzungen

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium soll in der Regel einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Der oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Eine solche Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Zu den Sitzungen hat der oder die Vorsitzende mindestens drei Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann durch Beschluß andere Einladungsfristen festsetzen.

(3) Beauftragte, die nicht Mitglieder des Kirchenrates / Presbyteriums sind, und gemeindliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sind bei der Beratung von Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu hören. Zur Beratung besonderer Angelegenheiten können Sachkundige hinzugezogen werden.

(4) Die Sitzungen des Kirchenrates/Presbyteriums werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Jeder oder jede Anwesende ist dann über ihren Verlauf zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Kirchenrat/das Presbyterium kann aus wichtigem Grunde für die jeweils nächste Sitzung Öffentlichkeit beschließen. Die Anberaumung einer solchen Sitzung ist den Gemeindegliedern rechtzeitig bekanntzumachen.

§ 30

Beschlussfähigkeit

Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Fehler bei der Einladung sind unbeachtlich, wenn alle Mitglieder auf eine Rüge verzichten.

§ 31

Beschlussfassung und Wahlen

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluß auch auf Rundfrage gefaßt werden, falls kein Mitglied widerspricht.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann einen noch nicht ausgeführten Beschluß mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben.

(4) Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kirchenrates/Presbyteriums ist geheim zu wählen. Bei Wahlen ist gewählt, wer von allen abgegebenen Stimmen die Mehrheit auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hat kein Bewerber oder keine Bewerberin die Stimmen der Mehrheit auf sich vereinigt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 32

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

Mitglieder, die an einem zur Beratung stehenden Fall persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (§ 11 Abs. 4 Satz 1) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluß des Kirchenrates/Presbyteriums zur Sache gehört. Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt. Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus der Niederschrift, so ist der Beschluß bzw. die Wahl unwirksam.

§ 33

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben enthält über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen,
3. die gefaßten Beschlüsse bzw. das Ergebnis einer Wahl.

(2) Die Niederschrift muß vom Kirchenrat/Presbyterium genehmigt und von dem oder der Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen unterschrieben werden. Die Niederschriften sind zu archivieren.

§ 34

Form von Willenserklärungen

Zu einer die Kirchengemeinde verpflichtenden Willenserklärung des Kirchenrates/Presbyteriums bedarf es der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder eines oder einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und zweier anderer Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen sowie der Beidrückung des Kirchensiegels.

§ 35

Beanstandungspflicht
des oder der Vorsitzenden

Rechtswidrige Beschlüsse sind von dem oder der Vorsitzenden zu beanstanden. Der Kirchenrat/Das Presbyterium hat dann erneut über die betreffende Angelegenheit zu beraten und zu beschließen. Wird der Beanstandung nicht entsprochen, so ist die Angelegenheit dem Moderamen der Synode zur Entscheidung vorzulegen. Gegen dessen Entscheidung kann das Moderamen der Gesamtsynode angerufen.

fen werden. Hebt auch dieses den rechtswidrigen Beschluß nicht auf, so ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Klageweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 36

Ersatzvornahme

(1) Weigert sich ein Kirchenrat/Presbyterium, eine Leistung, die nach geltendem Recht aus der Kirchenkasse oder von den Gemeindegliedern zu erbringen ist, in den Haushaltsplan einzustellen, kann das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode den Synodalrat beauftragen, auf Kosten der Kirchengemeinde ersatzweise die Rechtspflicht zu erfüllen oder den Haushaltsplan zu ergänzen. Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist der Kirchengemeinde mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen, hiergegen ist der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. Durch die Verfügung des Synodalarates nach Satz 1 wird die Beschlußfassung des Kirchenrates/Presbyteriums ersetzt.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann gemäß Absatz 1 verfahren, um die gerichtliche Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen einer Kirchengemeinde wegen Pflichtwidrigkeiten eines Kirchenältesten/Presbyters, einer Kirchenältesten / Presbyterin, eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der Kirchengemeinde durchzusetzen.

3. Gemeindevertretung

§ 37

Zusammensetzung

(1) In Kirchengemeinden mit 500 und mehr Gemeindegliedern wird eine Gemeindevertretung gewählt. Die Zahl der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen beträgt in Kirchengemeinden von 500 bis 999 Gemeindegliedern 10, von 1000 bis 4999 Gemeindegliedern 16 und 5000 und mehr Gemeindegliedern 24. Aus wichtigem Grunde kann die Zahl der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen gemeinsam vom Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung mit Zustimmung des Moderamens der Synode anderweitig festgelegt werden.

(2) In Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindegliedern entscheidet die Gemeindeversammlung über die Bildung einer Gemeindevertretung, die höchstens 10 Gemeindevertreter umfassen darf.

§ 38

Bildung

(1) Auf Berufung, Wahl, Einführung und Nachwahl sowie Amtszeit der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen sind die für Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen geltenden Bestimmungen (§ 11 Abs. 3, §§ 12 bis 14, 16) entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß alle Wahlberechtigten wählbar sind. Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen können keine Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen sein.

(2) Bis zur Wahl der Gemeindevertretung nimmt der Kirchenrat/das Presbyterium deren Aufgaben wahr.

§ 39

Aufgaben

(1) Der Gemeindevertretung obliegt in gemeinsamer Versammlung mit dem Kirchenrat/Presbyterium

1. die Wahl der Abgeordneten zur Synode,
2. die Berufung und Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenrates/Presbyteriums (§ 11 Abs. 3, § 16 Abs. 6) sowie die Berufung und Nachwahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung (§ 38 Abs. 1 Satz 1).

(2) Die Gemeindevertretung hat ferner zusammen mit dem Kirchenrat/Presbyterium zu beschließen über

1. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum sowie dessen Vermietung oder Verpachtung für eine Zeit von mehr als 12 Jahren,
2. eine außerordentliche Nutzung des Vermögens, die den Vermögensbestand angreift, sowie die Kündigung und Einziehung von Kapitalien ohne verzinsliche Wiederanlage,
3. Kreditaufnahmen, die nicht nur einer vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen der gleichen Voranschlagszeit zurückgezahlt werden sollen,
4. Neubauten oder erhebliche Ausbesserungen und Veränderungen von Baulichkeiten,
5. die Beschaffung der für die kirchlichen Bedürfnisse notwendigen Geldmittel und Leistungen, insbesondere die Festsetzung des Betrages und des Verteilungsmaßstabes der von der Kirchengemeinde zu erhebenden Kirchensteuer,
6. Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührensätze,
7. Bewilligungen neuer Planstellen sowie einer dauernden Verbesserung des Einkommens aus bestehenden Stellen,
8. die Feststellung der Haushaltspläne kirchlicher Kassen, die Abnahme von Rechnungen und die Erteilung der Entlastung,
9. überplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben, sofern der Betrag der Einzelbewilligung zehn vom Hundert des betreffenden Ausgabenansatzes übersteigt,
10. den Erlaß von Gemeindegesetzungen und Gemeindestatuten,
11. die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarrstellen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 8 sind die Haushaltspläne vor der Feststellung, die Jahresrechnungen vor der Entlastung eine Woche lang öffentlich auszulegen, um den Gemeindegliedern eine Einsichtnahme zu ermöglichen. Die Jahresrechnungen sind zusammen mit den Haushaltsplänen dem Synodalrat zur Prüfung vorzulegen.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann die Gemeindevertretung an Beschlüssen über andere Angelegenheiten der Kirchengemeinde beteiligen.

(5) In Kirchengemeinden ohne Gemeindevertretung nimmt der Kirchenrat/das Presbyterium die Aufgaben der Gemeindevertretung wahr.

§ 40

Arbeitsweise

(1) Die gemeinsamen Sitzungen von Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung werden von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums einberufen und geleitet. Dieser oder diese hat die Mitglieder beider Gremien mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der vom Kirchenrat/Presbyterium beschlossenen Tagesordnung einzuladen. Die §§ 29 Absätze 2 bis 4, 32, 33 und 35 gelten für die gemeinsamen Sitzungen entsprechend.

(2) Zur Beschlußfähigkeit müssen anwesend sein

1. die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums,
2. mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen nur eines Mitglieds des Kirchenrates/Presbyteriums oder der Gemeindevertretung ist geheim abzustimmen oder zu wählen. Bei der Wahl der Abgeordneten zur Synode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie bei Berufungen oder Nachwahlen in den Kirchenrat/das Presbyterium oder in die Gemeindevertretung ist stets geheime Wahl erforderlich.

(4) Im übrigen gilt für die Beschlußfassung und Wahlen § 31 entsprechend.

§ 41

Niederschrift

Über den Verlauf einer gemeinsamen Versammlung von Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung ist in entsprechender Anwendung des § 33 eine Niederschrift zu fertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und von zwei durch die Versammlung zu bestimmenden Mitgliedern unterschrieben werden muß.

4. Die Gemeindeversammlung

§ 42

Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den Gemeindegliedern und soll mindestens einmal jährlich abgehalten werden. Sie findet im Zusammenhang mit einem Gottesdienst statt. Stimmberechtigt sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 12 Absatz 1).

§ 43

Aufgaben

(1) Aufgabe der Gemeindeversammlung ist es,

1. den Bericht des Kirchenrates/Presbyteriums über die innere und äußere Entwicklung der Kirchengemeinde sowie über die gesamtkirchliche Lage entgegenzunehmen und zu erörtern,
2. Stellung zu nehmen zu anstehenden Entscheidungen, die ihr die Gemeindeorgane vorlegen,
3. Gemeindestatuten zu bestätigen,
4. Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen, Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen und Pfarrer oder Pfarrerinnen zu wählen, sofern ein Gemeindestatut dies vorsieht.

(2) Die Gemeindeversammlung kann Anträge an den Kirchenrat/das Presbyterium richten. Der Kirchenrat/Das Presbyterium muß seine Entscheidung darüber der nächsten Gemeindeversammlung vortragen und zur Aussprache stellen.

(3) Die Gemeindeversammlung wird an Visitationen (§ 61 Abs. 1 Nr. 5) beteiligt und bei der Vereinigung der Gemeinde mit einer anderen sowie bei der Aufhebung der Gemeinde oder einer Pfarrstelle (§ 39 Abs. 2 Nr. 11) angehört.

§ 44

Arbeitsweise

- (1) Der oder die Vorsitzende des Kirchenrates /

Presbyteriums beruft unter Mitteilung der vom Kirchenrat/Presbyterium beschlossenen Tagesordnung eine ordentliche Gemeindeversammlung ein. Durch Kanzelabkündigung, ortsübliche Bekanntmachung oder schriftliche Benachrichtigung ist sicherzustellen, daß alle Gemeindeglieder die Einberufung zur Kenntnis nehmen können. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Anträge von Gemeindegliedern, deren sachgerechte Behandlung eine ausführliche Information der Kirchengemeinde voraussetzt, sind beim Kirchenrat/Presbyterium spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt der Gemeindeversammlung einzureichen. Diese Anträge sind in den folgenden Gottesdiensten der Gemeinde bekanntzugeben.

(3) Eine außerordentliche Gemeindeversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen,

1. wenn wenigstens zwei vom Hundert der wahlberechtigten Gemeindeglieder, in Gemeinden mit weniger als 1250 wahlberechtigten Gemeindegliedern wenigstens 25 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen oder
2. wenn der Kirchenrat/das Presbyterium eine außerordentliche Gemeindeversammlung für erforderlich hält. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium bestimmt den Verhandlungsleiter oder die Verhandlungsleiterin. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Bestimmungen des § 31 Absätze 1 und 4 sowie des § 40 Absatz 3 gelten entsprechend. Der Kirchenrat/Das Presbyterium stellt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung unter Anfertigung einer Niederschrift nach § 33 fest.

5. Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin

§ 45

Aufgaben und Stellung des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin obliegen

1. der Dienst der Verkündigung in Predigt, Taufe und Abendmahl,
2. in der Gemeinschaft des Kirchenrates/Presbyteriums die geistliche Leitung der Gemeinde,
3. die Übernahme von Aufgaben, die von Synoden übertragen werden.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in Verkündigung, Lehre und Seelsorge vom Kirchenrat/Presbyterium und von der Gemeindevertretung unabhängig. §§ 20 und 22 bleiben unberührt.

(3) Bei mehreren Pfarrstellen in einer Gemeinde nehmen die Pfarrer oder Pfarrerrinnen ihr Amt gemeinsam wahr. Die Verteilung der Aufgaben regelt der Kirchenrat/das Presbyterium im Einvernehmen mit den Pfarrern oder Pfarrerrinnen.

§ 46

Voraussetzungen der Zulassung zum Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Zum Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin kann zugelassen werden, wer die hierfür kirchengesetzlich vorgeschriebene Ausbildung nachweist.

- (2) Aus anderen Kirchen kommende Pfarrer, Pfarrerrinnen

nen, Kandidaten und Kandidatinnen haben sich, soweit eine Feststellung ihres Bekenntnisstandes erforderlich ist, einer Aussprache mit dem Theologischen Prüfungsausschuß zu unterziehen.

§ 47

Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt unter dem Vorbehalt des Absatzes 2 durch Wahl der Kirchengemeinde. Die Bestimmungen über die Besetzung von Schulpfarrstellen und über die von der Gesamtsynode errichteten gesamt-kirchlichen Pfarrstellen bleiben unberührt.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode hat das Recht, nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode eine freie Pfarrstelle zu besetzen,

1. wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Ausschreibung der Stelle im Gesetz- und Verordnungsblatt eine Wahl nicht zustandegekommen ist oder
2. wenn ein dringendes Bedürfnis für die Besetzung besteht und ein geeigneter Pfarrer oder eine geeignete Pfarrerin verfügbar ist.

(3) Ist eine Kirchengemeinde einmal von einer Besetzung gemäß Absatz 2 betroffen worden, darf eine solche für die drei nächstfolgenden Besetzungsfälle oder jedenfalls in den nächsten 50 Jahren nicht ohne Zustimmung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung erneut stattfinden.

(4) Näheres über Wahlberechtigung, Ablauf der Wahl, Wahlprüfung sowie über die Besetzung von Pfarrstellen durch das Moderamen der Gesamtsynode regelt das Kirchengesetz über die Pfarrwahlverordnung.

§ 48

Amtszeit des Pfarrers und der Pfarrerin

(1) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen werden in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit angestellt.

(2) Das Nähere über die Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerrinnen regelt das Pfarrerdienstgesetz.

§ 49

Abberufung des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Wenn das Verhältnis zwischen einer Kirchengemeinde und ihrem Pfarrer oder ihrer Pfarrerin grundlegend gestört ist, dadurch eine gedeihliche Arbeit in der Kirchengemeinde auf Dauer unmöglich erscheint und eine Behebung sich als aussichtslos erwiesen hat, kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Abberufung des Pfarrers oder der Pfarrerin beantragen. Über den Antrag auf Abberufung entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode nach mündlicher Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums, des Moderamens der Synode, des betroffenen Pfarrers oder der betroffenen Pfarrerin und einer Gemeindeversammlung. Die Einzelheiten des Verfahrens und der Rechtsfolgen werden im Pfarrerdienstgesetz geregelt.

(2) Lehnt das Moderamen der Gesamtsynode einen Antrag gemäß Absatz 1 ab, erlöschen die Ämter der gewählten und berufenen Kirchenältesten/Presbyter mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung zugestellt worden ist. Das Moderamen der Synode hat unverzüglich Neuwahlen für den Rest der Amtszeiten der ausgeschiedenen Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums einzuleiten. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

6. Gemeindestatuten

§ 50

Gemeindestatuten

(1) In Gemeindestatuten können die Kirchenverfassung ergänzende oder von ihr abweichende Regelungen zusammengefaßt werden, wenn solche nach dem Herkommen bereits bestehen oder für die künftige Entwicklung der Gemeinde notwendig erscheinen. Verfassungsgrundsätze dürfen dabei nicht verletzt werden.

(2) Zum Erlaß eines Gemeindestatuts bedarf es

1. der gemeinsamen Beschlußfassung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung,
2. der Zustimmung der Gemeindeversammlung,
3. der Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode.

III. Die Synoden

1. Allgemeine Aufgaben der Synoden

§ 51

Allgemeine Aufgaben der Synoden

(1) Evangelische Synoden verkörpern die Gemeinschaft der Kirchengemeinden in Jesus Christus. Ihr Auftrag wird vom verkündigten Wort Gottes bestimmt und begrenzt. Sie haben daher in gemeinsamem Bekennen und in gemeinsamer Verantwortung das Zusammenleben der Kirchengemeinden verbindlich zu ordnen. Aus diesem Grunde haben sie nicht nur eine Autorität des Zeugnisses, sondern auch des Rechts.

(2) Den Synoden obliegt die Leitung, Verwaltung und Vertretung der Kirche in allen ihren Diensten, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden allein erfüllt werden. Als Vertreterinnen der Kirchengemeinden nehmen die Synoden diese Aufgaben selbst oder durch die von ihnen bestellten Organe wahr.

(3) Auf dem Weg des Glaubensgehorsams bemühen sich die Synoden um Klarheit und um Einmütigkeit im Geist. Kommt trotz Hörens aufeinander ein einstimmiger Beschluß nicht zustande, so ist die abweichende Meinung der Minderheit auf deren Antrag zusammen mit dem Mehrheitsbeschluß bekanntzugeben.

(4) Der Dienst der Synode in den Synodalverbänden wird von den Synoden wahrgenommen. Was in der Synode nicht entschieden werden kann oder eine Mehrzahl von Synodalverbänden angeht, wird der Gesamtsynode vorgelegt.

2. Die Synodalverbände und die Synoden

§ 52

Rechtsstellung und Gebiet der Synodalverbände

(1) Die Synodalverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und erfüllen ihre Aufgaben selbständig. Sie werden nach Maßgabe der §§ 56 bis 62 durch die Synoden oder deren Moderamen geleitet und vertreten.

(2) Die Synodalverbände bestehen aus den Kirchengemeinden, die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung angehört haben. Über die Änderung des Gebietes von Synodalverbänden beschließt die Gesamtsynode nach Anhörung der beteiligten Synoden. Einigen sich diese nicht über eine notwendig gewordene Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

(3) Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Synodalverbände werden durch die zuständigen Synoden in gemeinsamer Tagung erledigt. Vorsitz und Ablauf der Tagung regeln die Moderamen der Synoden.

(4) Die Synodalverbände können Umlagen und Steuern im Rahmen der Kirchengesetze erheben.

§ 53

Zusammensetzung der Synode

(1) Die Synode besteht aus

1. den von den Kirchengemeinden gewählten Abgeordneten (Abs. 2),
2. den Pfarrern und Pfarrerinnen des Synodalverbandes, die eine Pfarrstelle innehaben,
3. den Schulpfarrern und Schulpfarrerinnen,
4. den Inhabern und Inhaberinnen von Sonderpfarrstellen,
5. den gegebenenfalls nach Absatz 3 berufenen Synodalen.

(2) Jede Kirchengemeinde wählt für jede vorhandene Pfarrstelle einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete. Kirchengemeinden ohne eine besetzte oder zu besetzende Pfarrstelle wählen zwei Abgeordnete. In Kirchengemeinden mit mehr als 1000 Gemeindegliedern werden weitere Abgeordnete gewählt. Ihre Zahl ergibt sich aus der Teilung der um 1000 verminderten Gesamtzahl der Gemeindeglieder durch 1500 unter Hinzurechnung von eins für den Fall, daß bei der Teilung ein Rest verbleibt. Keine Kirchengemeinde darf mehr als acht Abgeordnete wählen.

(3) Synoden eines Synodalverbandes mit einem einzigen Wahlbezirk für die Gesamtsynode können nach Anhörung ihres Moderamens für die Dauer einer Wahlperiode bis zu drei Gemeindeglieder aus dem Synodalverband berufen. In Synodalverbänden mit zwei Wahlbezirken für die Gesamtsynode können aus jedem Wahlbezirk bis zu drei Gemeindeglieder berufen werden.

(4) Mitglieder der Synode sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 54

Wahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Synode

(1) Die zu wählenden Mitglieder der Synode werden von den Kirchengemeinden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für die Wählbarkeit gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die zu Wählenden dem Kirchenrat/Presbyterium oder der Gemeindevertretung angehören sollen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall vertritt und bei dessen Ausscheiden nachrückt.

(3) Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds erlischt

1. vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Verlust der Wählbarkeit,
2. durch Ausscheiden aus der Kirchengemeinde, die die Wahl in die Synode vorgenommen hat.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied oder dessen Vertreter oder Vertreterin aus der Synode aus, so findet für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl statt.

§ 55

Einführung der Mitglieder der Synode

(1) Die Mitglieder der Synode haben in die Hand des Präses oder der Frau Präses der Synode folgendes Versprechen abzulegen:

„Ich verspreche vor Gott und dieser Synode, daß ich die mir übertragene Aufgabe, gehorsam dem Worte Gottes, mit gewissenhafter Sorgfalt und in Treue gegenüber den Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche erfüllen will.“

(2) § 14 Absätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 56

Aufgaben der Synode

Aufgabe der Synode ist es,

1. die Mitglieder des Moderamens der Synode zu wählen,
2. die ständigen Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete für die Synode und die Beauftragten für den Synodalverband zu berufen,
3. die auf den Synodalverband entfallenden Mitglieder der Gesamtsynode zu wählen,
4. den Bericht des Moderamens der Synode über dessen Tätigkeit sowie über die Lage des Synodalverbandes entgegenzunehmen und zu erörtern,
5. dem vom Berichtstatter oder von der Berichtstatterin zu verantwortenden Bericht über die kirchliche und gesellschaftliche Lage in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes entgegenzunehmen und zu erörtern,
6. die Visitationstätigkeit im Synodalverband zu beobachten,
7. die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit, den kirchlichen Unterricht, die Diakonie, die Arbeit der Evangelisation (Welt- und Volksmission) und die ökumenische Arbeit im Synodalverband zu erörtern und zu fördern,
8. im Synodalverband das Gespräch mit Juden zu suchen und die Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft zu fördern,
9. die Kirchenkollekten unter Berücksichtigung des Kollektenrechts der Kirchengemeinden und der Gesamtsynode auszuschreiben,
10. Entschließungen an die Kirchengemeinden des Synodalverbandes, an die Gesamtsynode und an die Öffentlichkeit zu richten,
11. vorbehaltlich der Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode Ordnungen für das kirchliche Leben und für kirchliche Handlungen zu beschließen,
12. die Haushaltspläne für die Kassen des Synodalverbandes festzustellen, die Jahresrechnungen abzunehmen und das Moderamen zu entlasten,
13. die für die Kassen des Synodalverbandes erforderlichen Beiträge der Kirchengemeinden auszuschreiben,
14. über die Vergabe von Darlehen zu entscheiden,
15. über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundeigentum des Synodalverbandes zu beschließen,
16. bei Gebietsänderungen des Synodalverbandes mitzuwirken,
17. die an die Synode gerichteten Vorlagen und Anträge zu erledigen.

§ 57

Arbeitsweise der Synode

(1) Die Synode wird mindestens einmal jährlich auf Beschluß ihres Moderamens einberufen. Das Moderamen ist darüber hinaus zur Einberufung der Synode verpflichtet, wenn ein Drittel der Abgeordneten, ein Drittel der zur Synode gehörenden Kirchengemeinden oder das Moderamen der Gesamtsynode dies verlangen.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Präses oder die Frau Präses der Synode spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung. Die vom Moderamen beschlossene vorläufige Tagesordnung wird beigefügt. Gleichzeitig wird unter Übersendung der Tagesordnung das Moderamen der Gesamtsynode eingeladen, das rederechtigte Vertreter oder Vertreterinnen entsenden kann. Die Tagung soll in den zur Synode gehörenden Kirchengemeinden im Gottesdienst des vorausgehenden Sonntags abgekündigt werden. Mit der Abkündigung wird eine Fürbitte verbunden.

(3) Jede Sitzung der Synode wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Synode nicht für besondere Gegenstände Vertraulichkeit beschließt. Gemeindegliedern und geladenen Gästen kann durch Beschluß der Synode im Einzelfall Rederecht erteilt werden. Zur Beschlußfähigkeit ist, neben der ordnungsgemäßen Einladung (Absatz 2), die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Bei Wahlen ist § 31 Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Bei der Wahl der Mitglieder des Moderamens sowie der Abgeordneten zur Gesamtsynode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ist stets geheime Wahl erforderlich. Andere Wahlen können durch Zuruf vollzogen werden, wenn für jeden zu Wählenden oder jede zu Wählende nicht mehr als ein Vorschlag gemacht wird und kein Mitglied der Synode geheime Wahl wünscht.

(5) Über die Beschlüsse der Synode wird eine Niederschrift gefertigt. Für die Synode gelten die Bestimmungen der §§ 31 Absatz 3, 32 und 35. Für die Regelung weiterer Fragen kann sich die Synode eine Geschäftsordnung geben.

§ 58

Rechtsstellung des Moderamens der Synode

(1) Das Moderamen ist die ständige Vertretung der Synode, sofern diese nicht versammelt ist. Es vertritt den Synodalverband nach außen.

(2) Das Moderamen der Synode ist befugt, an Stelle der Synode dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Entsprechende Maßnahmen sind der Synode mit einer Begründung unverzüglich zur Bestätigung mitzuteilen. Wird diese nicht erteilt, so sind die Maßnahmen außer Kraft zu setzen und ihre Wirkungen rückgängig zu machen, soweit dies möglich ist.

(3) Hält das Moderamen einen Beschluß der Synode für unvereinbar mit den berechtigten Interessen der Kirchengemeinden, so hat es der Synode seine Auffassung mitzuteilen und den Vollzug des Beschlusses auszusetzen. Bestätigt die Synode nach erneuter Beratung den Beschluß, so ist er vom Moderamen zu vollziehen.

§ 59

Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Synode

(1) Das Moderamen der Synode besteht aus dem Präses oder der Frau Präses, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

(2) Alle Mitglieder des Moderamens werden von der Synode in geheimer Wahl bestimmt. Der Präses oder die Frau Präses und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin müssen eine Pfarrstelle innehaben. Unter den Beisitzern oder Beisitzerinnen darf höchstens ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sein.

(3) Der Präses oder die Frau Präses ist Vorsitzender oder Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Moderamens der Synode.

(4) Scheidet während der Amtszeit der Synode ein Mitglied aus dem Moderamen aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 60

Aufgaben des Moderamens der Synode

- (1) Das Moderamen der Synode hat
1. der Synode über seine Tätigkeit und über die Lage des Synodalverbandes zu berichten,
 2. das Zusammentreten der Synode unter Einschluß der vorläufigen Tagesordnung zu bestimmen, die Beratungsgegenstände vorzubereiten und die entsprechenden Vorlagen einzubringen,
 3. die Beschlüsse der Synode zu vollziehen,
 4. die Berichterstattung gegenüber der Synode über die kirchlichen und gesellschaftlichen Zustände in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes zu veranlassen,
 5. Visitationen zu veranlassen und Visitationsergebnisse festzustellen,
 6. die gemeinsamen Einrichtungen der Kirchengemeinden im Synodalverband zu leiten und zu verwalten,
 7. die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen zu beaufsichtigen,
 8. bei Streitigkeiten innerhalb der Kirchengemeinden zu vermitteln,
 9. die Mitaufsicht über Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kandidaten, Kandidatinnen und alle kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu führen und, sofern im Falle einer Beanstandung eine Mahnung erfolglos geblieben ist, die Gelegenheit dem Moderamen der Gesamtsynode zu unterbreiten,
 10. in entsprechender Anwendung der §§ 24 bis 36 die laufende Verwaltung des Synodalverbandes zu führen,
 11. die Aufsicht über die Angelegenheiten der Kirchengemeinden des Synodalverbandes auszuüben und über Beschwerden aus dem Bereich der Kirchengemeinden zu entscheiden,
 12. Beschlüsse der Kirchenräte/Presbyterien über die Einrichtung und Veränderung gottesdienstlicher Räume nach Anhörung von Sachverständigen zu genehmigen,
 13. Beschlüsse der Kirchenräte/Presbyterien über eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste (§ 17 Abs. 3) zu genehmigen,
 14. die Beschäftigung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen Entgelt sowie die Festsetzung des Entgelts zu genehmigen, falls dieses die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe nicht übersteigt,

15. die Verpflichtungen zu sonstigen Leistungen in der von der Gesamtsynode festgesetzten Höhe zu genehmigen, sofern die Verpflichtung nicht nur auf ein Rechnungsjahr beschränkt bleibt,
16. die Veräußerung und Veränderung von Gegenständen sowie die Veränderung ihrer Aufbewahrung zu genehmigen, sofern es sich um Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder archivarischem Wert handelt,
17. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke zu genehmigen,
18. die Annahmen von Grabpflegestiftungen zu genehmigen.

(2) Eine vom Moderamen der Synode zu erteilende Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme rechtswidrig ist,
2. die Finanzierung der beabsichtigten Maßnahme nicht nachweislich gesichert ist oder die zu erwartenden Folgekosten auf Dauer im Haushaltsplan der Kirchengemeinden nicht veranschlagt werden können,
3. die beabsichtigte Maßnahme die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in der Kirchengemeinde oder die Gemeinsamkeit des Dienstes in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes in nicht vertretbarer Weise belastet.

(3) Beschwerden an das Moderamen sind vorbehaltlich einer abweichenden kirchenrechtlichen Regelung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung einzulegen. An Aufsichts- oder Beschwerdeentscheidungen dürfen Mitglieder des Moderamens der Synode nicht mitwirken, wenn sie einer betroffenen Kirchengemeinde angehören.

(4) Eine Aufsichts- oder Beschwerdeentscheidung sowie die Versagung einer Genehmigung ist der betroffenen Kirchengemeinde mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die betroffene Kirchengemeinde kann innerhalb eines Monats Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode einlegen, gegen dessen Entscheidung der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben ist.

§ 61

Arbeitsweise des Moderamens der Synode

Das Moderamen der Synode ist bei einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Im übrigen gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend. Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Moderamen der Synode mit Genehmigung der Synode gibt.

§ 62

Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Synode

(1) Auf schriftlichen, mit Begründung versehenen Antrag eines Drittels ihrer Abgeordneten oder eines Drittels der zur Synode gehörenden Kirchengemeinden entscheidet die Synode in nichtöffentlicher Tagung über die Abwahl eines Mitgliedes des Moderamens der Synode.

(2) Die Beratung ist nur zulässig, wenn der Abwahlantrag, eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes des Moderamens der Synode (für deren Anfertigung ihm vorh. Präses oder von der Frau Präses der Synode eine Äußerungsfrist von mindestens einer Woche, höchstens zwei Wochen, einzuräumen ist) und eine schriftliche Stellungnahme des Moderamens der Synode, die ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes zu erarbeiten ist, den Abgeordneten mindestens eine Woche vor der Tagung vorliegen.

(3) Vor Schluß der Beratung nehmen ein Sprecher oder eine Sprecherin der Antragsteller und Antragstellerinnen und als letzter das betroffene Mitglied des Moderamens der Synode zusammenfassend Stellung. Die Abstimmung erfolgt geheim. Stimmen zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Synode zu, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Moderamen der Synode aus.

(4) Ist der Präses oder die Frau Präses der Synode von dem Antrag betroffen, geht vom Eingang des Antrages bis zur Abstimmung der Synode der Vorsitz im Moderamen der Synode sowie die Führung der laufenden Geschäfte auf seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin über. Sind der Präses oder die Frau Präses der Synode und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin betroffen, regelt das Moderamen der Gesamtsynode im Benehmen mit den nicht betroffenen Mitgliedern des Moderamens der Synode dessen Geschäftsführung bis zur Abstimmung über die Abberufungsanträge.

§ 63

Synodalverbandsstatuten

(1) Ordnungen eines Synodalverbandes können unter den in § 50 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in einem Synodalverbandsstatut zusammengefaßt werden.

(2) Der Erlaß eines Synodalverbandsstatuts bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Synode und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode. Erhebt dieses Einwände, die nicht im Verhandlungswege ausgeräumt werden können, entscheidet die Gesamtsynode endgültig.

§ 64

Sonderregelungen für die Synodalverbände VI und XI

(1) Im Synodalverband VI (Grafschaft Bentheim) führt das Moderamen der Synode auch die Verwaltung und Rechtsvertretung für das „Geistliche Rentamt der Reformierten der Grafschaft Bentheim“.

(2) Im Synodalverband XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) bleibt das Abkommen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern r.d.Rh. und der Reformierten Kirche in Bayern r.d.Rh. vom 14. August 1922 (Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, S. 205) durch das Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung unberührt. Eine Änderung des Gebietes des Synodalverbandes XI bedarf der Zustimmung der Synode.

III. Die Gesamtkirche und die Gesamtsynode

§ 65

Die Gesamtkirche

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Rechtsstellung einer Landeskirche. Ihre Leitung und Vertretung obliegt der Gesamtsynode, die nach Maßgabe der §§ 67 - 83 selbst oder durch ihre Organe tätig wird.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Als Mitgliedskirche des Reformierten Bundes und des Reformierten Weltbundes unterhält sie Beziehungen zu anderen Kirchen und Gemeinden.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) besteht aus den Kirchengemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland angehört haben. Über Aufnahme und Entlassung anderer Kirchengemeinden entscheidet die zuständige Synode im Einvernehmen mit der Gesamtsynode. Durch Kirchenvertrag, der der Zustimmung der Gesamtsynode bedarf, kann darüber hinaus eine Verbindung mit anderen Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden und Synoden vereinbart und dabei deren Mitarbeit in den synodalen Organen geregelt werden.

(4) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) kann Umlagen und Steuern nach den Kirchengesetzen erheben.

§ 66

Verfolgung kirchlicher, mildtätiger oder gemeinnütziger Zwecke

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), ihre Kirchengemeinden, Synodalverbände und kirchlichen Stiftungen mit allen Werken, Anstalten und Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613).

(2) Alle Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen nach Absatz 1 sind unter Abgabe des Rechtsträgers, des Vertretungsorgans und des satzungsmäßigen Zwecks in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Synodrat im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird.

§ 67

Zusammensetzung der Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode besteht aus

1. den von den Synoden gewählten Mitgliedern,
2. gegebenenfalls weiteren nach Absatz 5 berufenen Mitgliedern,
3. den hauptberuflichen Mitgliedern des Synodrates.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in Synodalverbänden

1. bis zu 14 999 Gemeindegliedern drei,
2. mit 15 000 bis 24 999 Gemeindegliedern vier,
3. mit 25 000 bis 40 000 Gemeindegliedern fünf.

Eines der gewählten Mitglieder muß Pfarrer oder Pfarrerin und Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sein. In Synodalverbänden mit mehr als 15 000 Gemeindegliedern kann ein weiteres Mitglied Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sein.

(3) In Synodalverbänden mit mehr als 40 000 Gemeindegliedern werden vom Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode für die Wahlen zur Gesamtsynode zwei Wahlbezirke in der Weise gebildet, daß die höchstmögliche Zahl von zu wählenden Abgeordneten erzielt wird. Absatz 2 gilt für die einzelnen Wahlbezirke entsprechend.

(4) Für die Bemessung der Zahl der Mitglieder nach den Absätzen 2 und 3 ist während der gesamten Amtszeit der Gesamtsynode die Gemeindegliederzahl maßgebend, die für

den 1. September des Jahres, das dem Beginn der Amtszeit vorausgeht, festgestellt worden ist.

(5) Die Gesamtsynode kann für die Dauer einer Wahlperiode bis zu fünf zusätzliche Mitglieder berufen.

(6) Die Mitglieder der Gesamtsynode sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 68

Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Gesamtsynode

(1) Die zu wählenden Mitglieder der Gesamtsynode werden von den Synoden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wählbar ist jedes innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in eine Pfarrstelle berufene oder zum Kirchenältesten/Presbyter oder zur Kirchenältesten/Presbyterin wählbare Gemeindeglied einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(2) Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds erlischt

1. vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Verlust der Wählbarkeit,
2. durch Ausscheiden aus dem Synodalverband, dessen Synode die Wahl in die Gesamtsynode vorgenommen hat.

(3) Auf die Wahl der Ersatzmitglieder, das Ausscheiden der gewählten Mitglieder und der als Vertreter oder Vertreterin gewählten Ersatzmitglieder sowie auf Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ablauf der Wahl, Nachwahl und Wahlprüfung findet § 54 Absätze 2 und 4 entsprechende Anwendung.

(4) Für die Einführung der Mitglieder der Gesamtsynode gilt § 55 entsprechend.

§ 69

Aufgaben der Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode hat

1. die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode zu wählen,
2. die Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete zu berufen,
3. die synodalen Vertreter oder Vertreterinnen in Organe, Werke und Einrichtungen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse zu wählen und zu entsenden,
4. den Bericht des Moderamens der Gesamtsynode über seine Tätigkeit und über die innere und äußere Lage der Kirche entgegenzunehmen und zu erörtern,
5. Entschließungen an die Kirchengemeinden und in gegebenen Fällen an die Öffentlichkeit zu richten,
6. die Kirchenkollekten unter Berücksichtigung des Kollektenrechts der Kirchengemeinden und der Synodalverbände auszuschreiben,
7. über die Einführung neuer Agenden (Kirchenbücher), Gesangbücher und Lehrpläne zu beschließen,
8. die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit, den kirchlichen Unterricht, die Diakonie, die Arbeit der Evangelisation (Welt- und Volksmission) und die ökumenische Arbeit zu fördern,
9. das Gespräch mit Juden zu suchen und die Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft zu fördern und dem Antijudaismus zu widersprechen,
10. die kirchlichen Gesetze zu erlassen,

11. die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Pfarrer und Pfarrinnen und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden und Synodalverbände sowie der Mitglieder, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Synodalrates kirchengesetzlich zu regeln,
 12. die Haushaltspläne für die Kassen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) festzustellen, die vom Synodalvorstand vorgeprüften Jahresrechnungen abzunehmen und den Synodalrat zu entlasten,
 13. den Landeskirchensteuerbeschuß zu fassen sowie über die Umlagen der Kirchengemeinden und Synodalverbände zu beschließen,
 14. über das Vermögen der Kirche, insbesondere die Aufnahme von Krediten, zu beschließen,
 15. über Anträge, die von Kirchenräten/Presbyterien, von Synoden und von deren Moderamen gestellt worden sind, zu entscheiden.
- (2) Gegen Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 7 kann jede Kirchengemeinde für ihren Bereich Widerspruch einlegen.

§ 70

Arbeitsweise der Gesamtsynode

- (1) Die Gesamtsynode wird in der Regel zweimal jährlich auf Beschluß des Moderamens einberufen. Eine zusätzliche Einberufung ist erforderlich, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder der Gesamtsynode, von den Moderamen eines Drittels der Synoden oder von den Kirchenräten/Presbyterien eines Drittels der Kirchengemeinden verlangt wird. Für die Öffentlichkeit der Sitzungen gilt § 57 Absatz 3 entsprechend.
- (2) Während jeder Tagung der Gesamtsynode findet ein Gottesdienst mit der Feier des Abendmahls statt.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 57 Absätze 2, 3 und 5 sinngemäß. Die Wahl der Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode sowie Wahlen gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 3 erfolgen in geheimer Wahl.
- (4) Das weitere regelt die von der Gesamtsynode zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 71

Rechtsstellung des Moderamens der Gesamtsynode

- (1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist die ständige Vertretung der Gesamtsynode, sofern diese nicht versammelt ist. Es vertritt die Kirche nach außen.
- (2) Für den Erlass dringlicher Anordnungen und Verordnungen und die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte anstelle der Gesamtsynode gilt § 58 Absatz 2 entsprechend. Der Vollzug von Beschlüssen der Gesamtsynode, die das Moderamen für unvereinbar mit den Interessen der Kirchengemeinden hält, kann in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 3 ausgesetzt werden.

§ 72

Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Gesamtsynode

- (1) Das Moderamen der Gesamtsynode besteht aus dem Präses oder der Frau Präses, sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen und den beiden hauptberuflichen Mitgliedern des Synodalrates.
- (2) Der Präses oder die Frau Präses und die sechs Beisitzer oder Beisitzerinnen werden von der Gesamtsynode aus

dem Kreis aller Synodalen in geheimer Wahl bestimmt. Von den gewählten Mitgliedern des Moderamens müssen mindestens drei eine Pfarrstelle innehaben und mindestens drei zum Kreis der übrigen Synodalen gehören. Zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen sind als Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präses oder der Frau Präses zu berufen.

(3) Der Präses oder die Frau Präses ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Moderamens.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Moderamen aus, so findet für den Rest der Amtszeit der Gesamtsynode eine Nachwahl statt.

§ 73

Tagungsvorstand der Gesamtsynode

Der Präses oder die Frau Präses und seine oder ihre beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen übernehmen für die Dauer der Amtszeit der Gesamtsynode die Aufgabe eines Tagungsvorstandes.

§ 74

Aufgaben des Moderamens der Gesamtsynode

Aufgabe des Moderamens ist es,

1. den Zeitpunkt des Zusammentretens der Gesamtsynode und die vorläufige Tagesordnung festzusetzen, die Verhandlungen vorzubereiten und entsprechende Vorlagen einzubringen,
2. die Beschlüsse der Gesamtsynode zu vollziehen,
3. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Synodalrates zu machen,
4. die Kirchengesetze im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) verkünden zu lassen und auszuführen,
5. die Gesamtsynode über seine Tätigkeit sowie über die innere und äußere Lage der Kirche zu unterrichten,
6. die Mitglieder des theologischen Prüfungsausschusses zu berufen,
7. die oberste Dienstaufsicht über Pfarrer, Pfarrinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu führen.

§ 75

Ausfertigung und Verkündung kirchlicher Rechtsvorschriften

Die Kirchengesetze und Kirchenverordnungen sind von dem oder der Vorsitzenden des Moderamens und von dem oder der Vorsitzenden des Synodalrates auszufertigen und zu verkünden. Sie treten, falls nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 76

Arbeitsweise des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig, sofern mindestens drei Anwesende dem Synodalvorstand angehören. Bei Abstimmungen muß die Zahl der Mitglieder des Synodalvorstandes größer sein als die Zahl der Mitglieder des Synodalrates. Aus diesem Grund ruht gegebenenfalls das Stimmrecht des an Lebensalter jüngsten Mitgliedes des Synodalrates. Im übrigen gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend.

(2) Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Moderamen mit Genehmigung der Gesamtsynode gibt.

§ 77

Abberufung von Mitgliedern
des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Auf schriftlichen, mit Begründung versehenen Antrag eines Drittels ihrer Abgeordneten oder eines Drittels der Synoden oder eines Drittels der zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gehörenden Kirchengemeinden entscheidet die Gesamtsynode in nichtöffentlicher Tagung über die Abberufung eines Mitgliedes des Moderamens der Gesamtsynode. § 62 ist entsprechend anzuwenden. Hauptberufliche Mitglieder des Synodalrates treten im Falle einer Entscheidung gemäß § 62 Absatz 3 für den Rest ihrer laufenden Wahlzeit in den Wartestand.

(2) Ist von einem Antrag gemäß Absatz 1 mehr als ein Mitglied des Synodalrates betroffen, regelt der Synodalvorstand nach Anhörung der nichtbetroffenen Mitglieder des Synodalrates die Geschäftsführung in dem Synodalrat für die Zeit vom Eingang des Antrags bis zur Abstimmung der Gesamtsynode. Sind von einem Antrag gemäß Absatz 1 der Präses, die Frau Präses, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin oder mehr als zwei Mitglieder des Synodalvorstandes betroffen, tritt für die Zeit vom Eingang des Antrages bis zur Abstimmung der Gesamtsynode eine entsprechende Anzahl von Präses der Synoden in der Reihenfolge ihres Lebensalters an die Stelle der betroffenen Mitglieder des Synodalvorstandes.

§ 78

Zusammensetzung des Synodalrates

(1) Der Synodalrat besteht aus

1. zwei hauptberuflichen auf die Dauer von zwölf Jahren als Kirchenbeamte angestellten Mitgliedern, von denen das eine als Landessuperintendent oder Landessuperintendentin die kirchengesetzlich vorgeschriebene Ausbildung für das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin und das andere als Präsident oder Präsidentin die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst nachweisen muß,
2. zwei ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Die beiden hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates werden von der Gesamtsynode in geheimer Wahl bestimmt. Sie sind Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Synodalrates. Der Vorsitz wechselt zu Beginn eines jeden Jahres. Im Falle der Vakanz der Stelle eines hauptberuflichen Mitgliedes des Synodalrates kann die Gesamtsynode aus ihrer Mitte für die Dauer der Vakanz in geheimer Wahl ein drittes ehrenamtliches Mitglied in den Synodalrat entsenden.

(3) Die beiden ehrenamtlichen Mitglieder beruft die Gesamtsynode aus dem Kreis der Beisitzer oder Beisitzerinnen des Moderamens, die nicht zu Stellvertretern oder Stellvertreterinnen des Präses oder der Frau Präses berufen worden sind. Das eine ehrenamtliche Mitglied muß Pfarrer oder Pfarrerin sein und eine Pfarrstelle innehaben, das andere zum Kreis der übrigen Synodalen gehören. Beim Ausscheiden eines ehrenamtlichen Mitgliedes des Synodalrates ist eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode durchzuführen. Für die Zeit bis zur Neuwahl kann das Moderamen der Gesamtsynode in geheimer Wahl ein Ersatzmitglied in den Synodalrat berufen, das für die freigewordene Stelle wählbar sein muß.

§ 79

Zusammensetzung des Synodalvorstandes

Die fünf nicht zum Synodalrat gehörenden Mitglieder des Moderamens bilden unter dem Vorsitz des Präses oder der Frau Präses oder eines bzw. einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen den Synodalvorstand.

§ 80

Aufgaben und Arbeitsweise
des Synodalvorstandes

(1) Aufgabe des Synodalvorstandes ist es

1. das Leben der Kirche und das Wirken ihrer Organe und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beobachten, das Moderamen auf etwaige Mißstände und Mängel innerhalb der Kirche hinzuweisen und die ihm für die Kirche, die Synodalverbände, die Kirchengemeinden und deren Glieder und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen erforderlich erscheinenden Beschlüsse bei dem Moderamen zu beantragen,
2. die Ergebnisse von Visitationen zur Kenntnis zu nehmen,
3. die vom Synodalrat zu lesende Jahresrechnung vorzuprüfen,
4. bei der Wahl von Beauftragten aus der Gesamtsynode dieser oder dem Moderamen der Gesamtsynode Vorschläge zu machen.

(2) Der Synodalvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesamtsynode bedarf.

§ 81

Aufgaben des Synodalrates

(1) Dem Synodalrat als kirchlicher Aufsichtsbehörde obliegen

1. die laufende Verwaltung der Kirche, sofern sie nicht anderen Organen vorbehalten ist,
2. die Beobachtung und Unterstützung der Verwaltung der Synodalverbände, Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und die Erfüllung des Auftrages der Kirche,
3. die Vertretung der Kirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten,
4. die Führung der Gesamtpfarrkasse als Sonderkasse im Auftrage der Kirchengemeinden,
5. die Genehmigung der Umwidmung von Vermögensteilen zu nicht bestimmungsgemäßen Zwecken,
6. die Genehmigung der außerordentlichen Nutzung des Vermögens,
7. die Genehmigung des Abschlusses von Darlehensverträgen,
8. die Genehmigung des Erwerbs eines Grundstückes, eines Rechts an einem Grundstück oder eines grundstücksgleichen Rechts sowie die Verfügung darüber und der Verpflichtung zum Erwerb oder zur Verfügung,
9. die Genehmigung der Annahme von Rechten an Grundstücken im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen mit Ausnahme von Grabpflegestiftungen,
10. die Genehmigung der Annahme von anderen Gegenständen als Grundstücksrechten im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen, sofern die Kirchengemeinde hierfür Verpflichtungen übernimmt,
11. die Genehmigung der Anlegung, Veränderung und Aufhebung von Begräbnisplätzen, der Aufstellung oder Änderung von Friedhofsordnungen einschließlich einer

Gebührenordnung sowie der Einräumung eines Benutzungsrechts an Gräbern über eine übliche Liegezeit hinaus,

12. die Genehmigung der Einstellung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen Entgelt sowie der Festsetzung der Höhe des Entgelts, sofern dieses die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt; entsprechendes gilt für die Verpflichtung zu sonstigen Leistungen über diesen Betrag hinaus, sofern die Verpflichtung nicht nur auf ein Jahr eingegangen wird und es sich nicht um Miet- und Pachtverträge handelt,
13. die Genehmigung von Verträgen und Ordnungen, die von Mustern oder von Richtlinien abweichen, die vom Moderamen der Gesamtsynode aufgestellt sind,
14. die Genehmigung des Abschlusses von Vergleichen und Anerkenntnissen sowie des Erlasses von Ansprüchen, soweit der Betrag die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt,
15. die Genehmigung der Erhebung von Kirchensteuern oder Umlagen sowie der Aufstellung und Änderung von Steuerordnungen,
16. die Genehmigung des Erlasses von Steuerforderungen über den veranschlagten Ausfallbetrag hinaus,
17. die Genehmigung von Bauarbeiten, soweit sie sich beziehen auf
 1. den Abbruch und den Neubau von Gebäuden,
 2. bauliche Veränderungen an kirchlichen Gebäuden,
 3. Reparaturen im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Vom-hundert-Satz des Friedensneubauwertes 1914 des betreffenden Gebäudes,
18. die Genehmigung von Arbeiten an Orgeln im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Betrag,
19. die Genehmigung der Feststellung von Haushaltsplänen und deren Überschreitung sowie der Abnahme der Jahresrechnungen.
 - (2) Für die Versagung einer Genehmigung sowie für die Zustellung von Aufsichts- und Beschwerdeentscheidungen gilt § 60 Absätze 2 bis 4 entsprechend. Bei der Entscheidung über Beschwerden ruht das Stimmrecht der Mitglieder des Synodalrates, die an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben.
 - (3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält die Gesamtsynode eine Verwaltungsstelle, die vom Synodalrat geleitet wird.

§ 82

Arbeitsweise des Synodalrates

- (1) Der Synodalrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesamtsynode bedarf. Die hauptberuflichen Mitglieder versehen ihren Dienst nach von der Gesamtsynode zu erlassenden Dienstanweisungen.
- (2) Der Synodalrat ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlußfähig. Im übrigen gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend. Mit Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode kann der Synodalrat die Entscheidung bestimmter Gruppen von Fällen dem Moderamen der jeweils zuständigen Synode übertragen oder den Vorsitzenden, die Vorsitzende, ein anderes Mitglied des Synodalrates, einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin ermächtigen, bestimmte Fälle oder Gruppen von Fällen im Auftrag des Synodalrates zu entscheiden.
- (3) Gegen Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen des

Synodalrates steht den Beteiligten das Recht der Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu. Für eine solche Beschwerde gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.

(4) Allgemeine Regelungen des Synodalrates bedürfen der vorherigen Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode und sind von dem oder der Vorsitzenden des Synodalrates nach § 75 bekanntzumachen.

(5) Der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode ist von der Einberufung von Sitzungen des Synodalrates unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er oder sie ist berechtigt, an Sitzungen teilzunehmen, Auskünfte einzuholen und Akteneinsicht zu verlangen. Angelegenheiten, mit deren Bearbeitung er oder sie nicht einverstanden ist, kann er oder sie dem Moderamen der Gesamtsynode zur Entscheidung vorlegen.

(6) Erklärungen, durch welche die Kirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder seines oder ihres Vertreters oder seiner oder ihrer Vertreterin und zweier Mitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels. Für die Haftung der Mitglieder des Synodalrates gelten die Bestimmungen der §§ 1833 ff. BGB über die Haftung des Vormundes für das Mündelvermögen entsprechend.

§ 83

Bindung des Synodalrates an den Haushaltsplan

Der Synodalrat ist an den Haushaltsplan gebunden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode und der Genehmigung der Gesamtsynode. Die Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode darf nur im Falle eines unabwendbaren Bedürfnisses erteilt werden.

IV. Die kirchliche Rechtspflege

§ 84

Kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen

- (1) Die kirchliche Rechtspflege obliegt unabhängigen Kirchengerichten, die von der Gesamtsynode errichtet werden.
- (2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes durch Kirchenvertrag mit Zustimmung der Gesamtsynode Vereinbarungen über die Errichtung gemeinsamer kirchlicher Gerichte treffen. Abschluß und Kündigung eines solchen Kirchenvertrages bedürfen der Genehmigung der Gesamtsynode.

§ 85

Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

- (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art wird ein kirchliches Verwaltungsgericht errichtet.
- (2) Näheres über Gerichtsverfassung, Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsmittel bestimmt das Kirchengerichtsgesetz.

§ 86

Disziplinargerichtsbarkeit

Bei Amtspflichtverletzungen der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen wird das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in seiner

jeweils geltenden Fassung angewendet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 87

Lehrverfahren

(1) Wenn Verkündigung und Lehre eines Pfarrers, einer Pfarrerin oder eines anderen ordinierten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiters oder einer anderen ordinierten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterin bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis unvereinbar zu sein scheinen, hat ein Lehrverfahren zu klären, ob die in der Ordination erteilte Vollmacht zurückgenommen werden muß. Das Nähere über Voraussetzungen, Spruchkörper, Verfahren und Rechtsfolgen eines Lehrverfahrens bestimmt ein Kirchengesetz. Bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Falls ein im Amt befindlicher Pfarrer oder eine im Amt befindliche Pfarrerin den Bekenntnisstand der Kirche (§ 1) aufgibt und infolgedessen mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Glieder seiner oder ihrer Kirchengemeinde seine oder ihre Entlassung aus dem Amt beantragen, hat, falls der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht freiwillig aus dem Amt scheidet, das Moderamen der Gesamtsynode gegen ihn oder sie das Verfahren auf Entlassung aus dem Amt einzuleiten. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vom Synodalrat zu vernehmen und vor der Entscheidung zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Moderamen der Gesamtsynode zu laden, zu der er oder sie einen Beistand mitbringen kann, der einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes angehört.

(3) Die Entscheidung ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht ihm oder ihr innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anrufung des kirchlichen Verwaltungsgerichts zu. Die Rechtsfolgen der Entscheidung werden durch Kirchengesetz geregelt.

V. Änderungen der Kirchenverfassung

§ 88

Änderung der Kirchenverfassung

(1) Diese Kirchenverfassung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das den Wortlaut der Kirchenverfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtsynode in zwei Lesungen, die an verschiedenen Tagen stattfinden.

(2) Entsprechende Vorlagen müssen, mit einer Stellungnahme des Moderamens der Gesamtsynode verbunden, den Mitgliedern der Gesamtsynode spätestens vier Wochen vor der Beratung vorliegen. Sie haben den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen samt einer Begründung zu enthalten.

Le er, den 11. August 1988

Der Landeskirchenvorstand

Schröder

Dr. Stolz

Nr. 44 Einführungsgesetz zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

Vom 9. Juni 1988. (GVBl. Bd. 16 S. 23)

Zur Einführung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) haben die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Landeskirchentag der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) tritt für die bisher zur Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und zur Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland gehörenden Kirchengemeinden mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und der Kirchenverfassung treten die Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern vom 26. September 1972 und die Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 24. September 1922 in der Fassung des 30. Änderungsgesetzes vom 17. Oktober 1980 sowie alle Rechtsvorschriften der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland außer Kraft, die den Bestimmungen der gemäß § 1 Absatz 1 in Kraft getretenen Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetzes widersprechen.

§ 2

(1) Der Synodalverband XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) führt die Rechtsgestalt der bisherigen Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern mit deren sämtlichen Verpflichtungen und Rechten fort.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) führt die Rechtsgestalt der bisherigen Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland mit deren sämtlichen Verpflichtungen und Rechten fort.

§ 3

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das bisher in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland geltende Recht als Recht der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) auch im Bereich des Synodalverbandes XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) in Kraft, sofern nicht nachstehend Ausnahmen bestimmt sind.

(2) Der Vertrag der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 und die dazu eingegangenen Zusatzvereinbarungen, Ergänzungs- und Gestellungsverträge bleiben für den bisherigen Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland unberührt. Sie gelten nicht für den Bereich der bisherigen Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern.

(3) Das Abkommen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern r.d.Rh. und der Reformierten Kirche in Bayern r.d.Rh. vom 14. August 1922 bleibt gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung im

Synodalverband XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) unberührt. Daher gelten im Synodalverband XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) die für Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erlassenen Regelungen anstelle folgender Bestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland):

1. Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung und -versorgung in seiner jeweils geltenden Fassung,
2. das Kirchengesetz über die Versorgungsbezüge der Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes,
3. die allgemeinen Verwaltungsanordnungen über die Regelungen des Unterhaltszuschusses für Kandidaten der Theologie (Vikare),
4. das Kirchengesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur,
5. die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften),
6. die Dienstwohnungsrichtlinien einschließlich der Dienstzimmerbestimmungen,
7. die Vorschußrichtlinien.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten in allen fortgeltenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen die Bezeichnungen der gemäß § 1 Absatz 1 in Kraft getretenen Kirchenverfassung an die Stelle der bisher geltenden Bezeichnungen.

§ 4

(1) Die in den Kirchengemeinden der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern im Jahre 1984 gewählten Presbyter und Presbyterinnen bleiben bis zu den ersten allgemeinen Kirchenwahlen (§ 13 Absatz 2 der Kirchenverfassung) nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) im Amt, die später Gewählten bis zu den zweiten allgemeinen Kirchenwahlen nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung. Vor Inkrafttreten der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) regelt die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern die Bildung der Synode des Synodalverbandes XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) und die Wahl der ersten Mitglieder der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierte Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen hauptberuflichen Mitglieder des bisherigen Landeskirchenrates der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland übernehmen die Aufgaben der hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates; ihre dienstrechtliche Stellung richtet sich bis zum Ende ihrer laufenden Wahlzeit nach dem bisher für sie geltenden Recht.

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz kann nur im Wege verfassungsändernder Kirchengesetzgebung gemäß § 88 der Kirchenverfassung geändert werden.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 1989 in Kraft. § 4 Absatz 1 dieses Kirchengesetzes tritt bereits mit

der Beschlußfassung durch die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern in Kraft.

Leer, den 11. August 1988

Der Landeskirchenvorstand

Schröder

Dr. Stolz

Nr. 45 Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland.

Vom 13./15. Juni 1988. (GVBl. Bd. 16 S. 24)

Die Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern, vertreten durch das Moderamen, Königstr. 79, 8500 Nürnberg 1 und

die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland, vertreten durch den Landeskirchenvorstand, Saarstr. 6, 2950 Leer

schließen, nachdem die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Landeskirchentag der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland zugestimmt haben,

zur weiteren Ordnung der Rechtsverhältnisse und des Zusammenwirkens nach dem Zusammenschluß zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) folgenden

Kirchenvertrag

§ 1

Synodalverbandsstatut

Mit dem Inkrafttreten der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) tritt das Synodalverbandsstatut für den Synodalverband XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) vom 9. Juni 1988 in der in der Anlage 1 zu diesem Kirchenvertrag niedergelegten Fassung in Kraft.

§ 2

Zusammenarbeit

(1) Die Kirchengemeinden und die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern haben an den Aufgaben, Lasten, Angeboten und Einrichtungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in gleichem Maße Anteil wie alle anderen Kirchengemeinden und Synoden.

(2) Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dem Vollzug der Zusammenarbeit durch unterschiedliche Traditionen und kirchenvertragliche Bindungen einerseits und die geographische Lage andererseits Grenzen gesetzt. Die Bereiche, die derzeit noch getrennt bearbeitet werden müssen, sind in der Anlage 2 zu diesem Kirchenvertrag vereinbart. Die Vertragsschließenden bleiben bemüht, die vol-

le Zusammenarbeit schrittweise auf alle Lebensäußerungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zu erstrecken, wobei jedoch das Abkommen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern r.d.Rh. und der Reformierten Kirche in Bayern r.d.Rh. vom 14. August 1922 (§ 64 Absatz 2 der Kirchenverfassung) unberührt bleibt.

(3) Änderungen der Anlage 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit übereinstimmender Beschlußfassung des Synodalausschusses der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und des Moderaments der Gesamtsynode sowie der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(4) Die Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern kann im Einzelfall Einrichtungen und Dienstleistungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über das Verzeichnis der Anlage 2 hinaus in Anspruch nehmen, ohne auf das Verfahren nach Absatz 3 angewiesen zu sein. In derartigen Einzelfällen wird jeweils eine finanzielle Abgeltung vereinbart, die sich nach den Selbstkosten und dem materiellen Wert der Leistung für die Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern bemißt.

(5) Unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern werden die Organe und Dienststellen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) auf Wunsch und im Auftrag der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern im Amtshilfewege einzelne Verwaltungsvorgänge nach dem in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geltenden Recht bearbeiten. Zur Zeit gilt dies allgemein für

1. die Berechnung von Umzugskostenvergütung und
2. die Berechnung der Entschädigungsleistungen anlässlich Kraftfahrzeugunfällen bei Dienstfahrten.

§ 3

Finanzielle Beteiligung

(1) Die Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern beteiligt sich an den Lasten, Aufgaben, Angeboten und Einrichtungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit einem Beitrag in Höhe von zur Zeit acht vom Hundert ihres Kirchensteuer-Bruttoaufkommens, wie es ihr als ihr Anteil aus der mit dem Abkommen vom 14. August 1922 gebildeten evangelischen Kirchensteuergemeinschaft für Bayern ohne Abzüge für kirchliche Erhebungs- und Verwaltungskosten, für Pfarrerbeholdung und -versorgung für sonstige Auftragsleistungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gutgebracht wird. Der Beitrag ist mit Abschlagszahlungen je nach Eingang der entsprechenden Abschlagszahlungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf den Kirchensteueranspruch zu zahlen; nach Eingang der Schlußabrechnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist die Schlußzahlung für das entsprechende Steuerjahr fällig.

(2) Die Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern behält sich zur besseren Angleichung der finanziellen Verhältnisse ausdrücklich vor, sich durch Beschluß des Synodalausschusses über den Beitrag gemäß Absatz 1 hinaus im Einzelfall an besonderen Aufgaben des Gemeindeaufbaus, der Volks- und Weltmission und der Diakonie am nahen und fernen Nächsten zu beteiligen.

(3) Bei Änderungen der Anlage 2 gemäß § 2 Absatz 3

dieses Kirchenvertrages ist zu regeln, um welchen Anteil sich der in Absatz 1 Satz 1 vereinbarte Beitrag erhöht.

(4) Macht eine der Vertragschließenden geltend, nach Abschluß dieses Kirchenvertrages seien erhebliche Tatsachen eingetreten oder bekanntgeworden, die den in Absatz 1 Satz 1 vereinbarten Beitrag für sie nicht länger erträglich machen, ist die andere Vertragschließende zur gemeinsamen Überprüfung für künftige Abrechnungszeiträume verpflichtet.

§ 4

Weitere Vereinbarungen

(1) Änderungen der Kirchenverfassung, des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung oder dieses Kirchenvertrages, die den in der Kirchenverfassung, im Einführungsgesetz und in diesem Kirchenvertrag festgelegten Bestand oder die Rechtslage des Synodalverbandes XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) beeinträchtigen, bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der Synode des Synodalverbandes XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern).

(2) Im Bereich des Synodalverbandes XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) nimmt das Moderament der Synode die folgenden Aufgaben des Synodalrates der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) wahr:

1. die Genehmigung von Dienstverträgen für nebenberufliche Mitarbeiter,
2. die Genehmigung von Darlehensverträgen, soweit nicht die Darlehenssumme die Hälfte der nach § 3 Absatz 1 dieses Kirchenvertrages zu leistenden Umlagen übersteigt,
3. die Erteilung von Genehmigungen nach § 81 Absatz 1 Nr. 8, 9, 10, 14, 15, 16 und 19 der Kirchenverfassung,
4. nach Anhörung geeigneter Sachverständiger die Erteilung von Genehmigungen nach § 81 Absatz 1 Nr. 17 und 18 der Kirchenverfassung.

§ 5

Auseinandersetzungen

(1) Dieser Kirchenvertrag ist unkündbar.

(2) Macht eine der Vertragschließenden geltend, infolge schwerwiegender Veränderungen in den äußeren Umständen an einer oder mehrerer Vereinbarungen dieses Kirchenvertrages nicht mehr festhalten zu können, ist die andere Vertragschließende zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(3) Für die Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus diesem Kirchenvertrag ist die Kirchliche Verwaltungsgeschicklichkeit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ausschließlich zuständig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Anlagen 1 und 2 zu diesem Kirchenvertrag sind Bestandteile dieses Kirchenvertrages.

(2) Dieser Kirchenvertrag tritt gleichzeitig mit der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Syn-

ode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in Kraft.

Nürnberg, den 15. Juni 1988

Das Moderamen

Hartmut Wenzel
Dr. Jochen Fähler
Günther Hetschko

Leer, den 13. Juni 1988

Der Landeskirchenvorstand

Hinnerk Schröder
Dr. Winfried Stolz
Walter Herrenbrück

Anlage 1 zum Kirchenvertrag

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern hat während ihrer Tagung am 9. Juni 1988 in Erlangen das folgende

Statut

beschlossen:

§ 1

Gemeindeversammlung

Zu den in § 43 Absatz 1 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben der Gemeindeversammlung tritt die Feststellung des Haushaltsplanes und die Abnahme der Jahresrechnung.

§ 2

Presbyterium

Die Berufung von Presbytern oder Presbyterinnen ist ausgeschlossen.

§ 3

Gemeindevertretung

Die Gemeindeversammlung kann durch Beschluß mit mehr als zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder entgegen § 37 Absatz 1 der Kirchenverfassung für die Dauer der Wahlperiode von der Bildung einer Gemeindevertretung abschen.

§ 4

Synode

Außer den in § 53 der Kirchenverfassung aufgeführten Mitgliedern gehören der Synode an

1. die Mitglieder des Synodalausschusses und
2. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Reformierte Theologie in Erlangen.

§ 5

Vertretung der Synode

Die Aufgaben des Moderamens der Synode des Synodalverbandes XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in

Bayern) gemäß §§ 49 bis 62 der Kirchenverfassung werden vom Synodalausschuß und vom Moderamen der Synode wahrgenommen.

§ 6

Synodalausschuß

(1) In den Zeiten, in denen die Synode nicht versammelt ist, wird sie durch den Synodalausschuß vertreten.

(2) Der Synodalausschuß besteht aus dem Moderamen der Synode und je einem Mitglied der im Moderamen der Synode nicht vertretenen Gemeinden, von denen nicht mehr als ein Drittel Pfarrer oder Pfarrerinnen sein sollen. Die Mitglieder des Synodalausschusses und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Presbyterien von der Synode gewählt. Die Gemeinde, zu der der Präses oder die Frau Präses gehört, schlägt einen weiteren Vertreter oder eine weitere Vertreterin für den Synodalausschuß vor.

(3) Vorsitzender oder Vorsitzende des Synodalausschusses ist der Präses oder die Frau Präses.

(4) Aufgaben des Synodalausschusses sind insbesondere:

1. Die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Moderamens über das kirchliche Leben,
2. die Vorbereitung der Synode und der an die Synode gerichteten Anträge und Eingaben,
3. die Überwachung der Ausführung von Beschlüssen der Synode,
4. die Beschlußfassung über Anträge der Gemeinden,
5. die Bewilligungen an die Gemeinden aus der Allgemeinen Kirchenkasse, die den Betrag von 3000,- DM überschreiten,
6. die Genehmigung der Aufnahme und Gewährung von Krediten aller Art durch die Gemeinden.

(5) Der Synodalausschuß tritt in der Regel vierteljährlich zusammen oder wenn wenigstens drei Presbyterien die Einberufung verlangen. Der Präses oder die Frau Präses beruft den Synodalausschuß unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung ein.

(6) Der Synodalausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7

Moderamen

(1) Die Führung der Geschäfte der Synode und des Synodalausschusses liegt beim Moderamen.

(2) Das Moderamen besteht aus Präses oder Frau Präses, Assessor oder Assessorin und Rechner oder Rechnerin der Allgemeinen Kirchenkasse. Als Präses oder Frau Präses und als Assessor oder Assessorin sind jeder Pfarrer oder jede Pfarrerin einer Kirchengemeinde sowie der Professor oder die Professorin für Reformierte Theologie in Erlangen, wenn er oder sie ordiniert ist, wählbar. Der Rechner oder die Rechnerin soll, wenn möglich, nichttheologisches Mitglied einer Gemeinde des Synodalverbandes XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) sein.

(3) Der Präses oder die Frau Präses wird vertreten und unterstützt vom Assessor oder von der Assessorin, der oder die von ihm oder von ihr für alle wichtigen Aufgaben beigezogen wird. Scheidet der Präses oder die Frau Präses vorzeitig aus, führt der Assessor oder die Assessorin die Geschäfte

bis zur nächsten Tagung der Synode. Scheidet auch der Assessor oder die Assessorin vorzeitig aus dem Amt, nehmen die Pfarrer oder Pfarrerinnen in der Reihe ihres Dienstantrittes im XI. Synodalverband (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) die Stellvertretung wahr. Scheidet der Rechner oder die Rechnerin vorzeitig aus dem Amt, regelt der Synodalausschuß die Vertretung bis zur nächsten Tagung der Synode.

(4) Das Moderamen der Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufgaben des Moderamens der Synode gemäß § 60 der Kirchenverfassung, soweit sie nicht dem Synodalausschuß vorbehalten sind,
2. die Prüfung der Jahresrechnungen und die Genehmigung der Haushaltspläne der Gemeinden. Die Haushaltspläne sind dem Moderamen der Synode bis spätestens zum 30. Juni des Rechnungsjahres mit der Rechnung des Vorjahres einzureichen. Die Entlastung des Presbyteriums durch die Gemeindeversammlung erfolgt nach der Prüfung der Jahresrechnung und nach der Genehmigung der Haushaltspläne durch das Moderamen der Synode.

§ 8

Diakonie

(1) Der Synodalverband XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) und ihre Kirchengemeinden gehören dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) an. Herkömmliche Beziehungen der Kirchengemeinden zur diakonischen Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bleiben unberührt.

(2) Das Presbyterium kann durch Beschluß diakonische Aufgaben einem in der Kirchengemeinde gebildeten Verein übertragen.

§ 9

Kirchliche Jugendarbeit

Die Ordnung der kirchlichen Jugendarbeit wird durch Beschluß der Synode geregelt. Sie soll, soweit wie möglich, dem in den anderen Synodalverbänden geltenden Recht entsprechen.

§ 10

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

(1) Die Aufgaben des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin gemäß § 27 der Kirchenverfassung werden vom Rechner oder der Rechnerin der Kirchengemeinde wahrgenommen. Die Kassen- und Rechnungsführung der Kirchengemeinden sind vom Rechner oder der Rechnerin der Allgemeinen Kirchenkasse einmal jährlich stichprobenweise zu überprüfen.

(2) Nach Prüfung der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden gibt der Rechner oder die Rechnerin der Allgemei-

nen Kirchenkasse dem Synodalrat Abschriften der geprüften Rechnungen.

(3) Die Prüfung der Allgemeinen Kirchenkasse erfolgt durch den Synodalrat.

(4) Das Verfahren bei kirchlichen Bauten einschließlich der Beauftragung und Dienstanweisung von Bausachverständigen regelt die Synode.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut ist nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) Synodalverbandsstatut gemäß § 63 der Kirchenverfassung und zugleich Anlage und Bestandteil des Kirchenvertrages vom 13./15. Juni 1988 zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland zur weiteren Ordnung der Rechtsverhältnisse und des Zusammenwirkens nach dem Zusammenschluß zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Änderungen dieses Statuts erfolgen im Wege des § 63 Absatz 2 der Kirchenverfassung.

(2) Dieses Statut tritt gleichzeitig mit der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in Kraft.

Anlage 2 zum Kirchenvertrag

Bereiche getrennter Verwaltung

Im Bereich des Synodalverbandes XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) werden von den je nach Kirchenverfassung oder Synodalverbandsstatut zuständigen Organen des Synodalverbandes in eigener Verantwortlichkeit geregelt:

(1) die Schlüsselzuweisungen und Sonderzuweisungen für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen,

(2) die Bauzuweisungen und -beihilfen für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen,

(3) die persönlichen Ausgaben (Besoldung, Vergütung, Löhne, Zulagen, Aufwandsentschädigungen, Versorgung, Unterhaltszuschüsse, Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen, Unterstützungen, Nebenleistungen und Gratifikationen aller Art) und die Umzugskosten für Pfarrer und Pfarrerinnen (einschließlich Hilfsprediger und Hilfspredigerinnen, Vikare und Vikarinnen, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen und Hinterbliebene) und alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

(4) die Finanzierung von Einrichtungen und Maßnahmen der Diakonie, Frauen- und Jugendarbeit und der Studentenheime.

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt – Auslandsdienst

In der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien ist die Pfarrstelle im Pfarramtsbereich Südwest England und Süd- und West-Wales mit den Gemeinden Cardiff (Dienstszitz), Bristol und Llanelli möglichst zum

1. September 1989

für sechs Jahre durch Wahl der Gemeinden wieder zu besetzen.

Gesucht wird ein(e) Pfarrer(in) mit Gemeindeerfahrung, der/die bereit ist zur Arbeit in kleinen Gruppen mit den deutschsprachigen Gemeindegliedern.

Die Gemeinde wünscht sich

- die persönliche Seelsorge an weit verstreut lebenden Menschen deutscher Herkunft,
- Offenheit für ökumenisches Lernen,
- die Bereitschaft Tradition anzuerkennen, aber auch neue Formen der Gottesdienstgestaltung aufzunehmen.

Da zum Dienst ausgedehnte Reisen gehören, ist der Besitz eines Führerscheines unerlässlich.

Gottesdienste und Amtshandlungen werden in deutscher und in englischer Sprache gehalten; ein etwa erforderlicher Intensiv-Sprachkurs in Englisch vor Dienstantritt wird angeboten.

Pfarrhaus und Dienstfahrzeug sind vorhanden.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Telefon (05 11) 71 11-2 29.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 31. März 1989 zu richten.

Pfarrstelle in Schottland/Nordostengland

Die zur Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien gehörenden Gemeinden dieser nördlichen Region suchen zum

1. April 1990

für die Pfarrstelle mit Dienstszitz in
Glasgow

für fünf Jahre eine/n Pfarrer/in mit Gemeindeerfahrung, der/die bereit ist, Menschen deutscher Sprache und Herkunft das Evangelium in ihrer Muttersprache zu verkündigen und ihr/e Seelsorger/in zu sein.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt in Glasgow und Edinburgh, daher ist eine umfangreiche Reisetätigkeit notwendig. Zu wichtigen Aufgaben gehört, verstreut lebende Gemeindeglieder zu besuchen, neue Gemeindeglieder zu gewinnen und die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu begleiten. Eine Hilfe in dieser Arbeit wird die Bereitschaft sein, mit dem Kollegen in Newcastle upon Tyne (49 J.) zusammenzuarbeiten.

Wir freuen uns über jemanden, der/die bereit ist, auch praktische Fähigkeiten einzusetzen und uns mit Ideen bei der Eigenfinanzierung der Gemeindegliederarbeit zu unterstützen.

Die Wahl wird durch die Gemeinde Glasgow geschehen.

Es werden geboten:

- Dienstwohnung im Gemeindehaus
- Dienstfahrzeug
- Intensivsprachkurs vor Dienstbeginn (soweit erforderlich).

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Tel.: (0511) 71 11-2 29.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 31. März 1989 zu richten.

**Evangelische Kirche im Rheinland
Wiederbeilegung
der in der Ordination
begründeten Rechte und Pflichten**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Beschluß vom 22. November 1988 dem früheren Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, Herrn Hans-Otto Kindermann,

geboren am 16. August 1934 in Bochum, analog § 70 des Pfarrerdienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1988

Das Landeskirchenamt

Obendiek

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 21* Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland (AmtsbezVO). Vom 10. Dezember 1988. 49
- Nr. 22* Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland (LaufbahnVO EKD) vom 15. Oktober 1988 (ABl. EKD S. 371); hier: Berichtigung. Vom 19. Januar 1989. 49
- Nr. 23* Rechtsverordnung zur Bestellung eines Vertreters der Mitarbeiter im Dienst von Einrichtungen und Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland in die Arbeitsrechtliche Kommission (BestellungsVO). Vom 26. Januar 1989. 50
- Nr. 24* Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 i.d.F. vom 14. September 1985 (ABl. 1986 S. 409) zum Auslandsgesetz vom 18. März 1954 (ABl. S. 110); hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes (§ 1 Abs. 1) ab 1. Januar 1989. 50

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 25 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung. Vom 21. November 1988. (KABl. S. 164 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 51

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 26 Richtlinien über das Verhalten und Verfahren bei Kirchenaustritten und bei der Wiederaufnahme Ausgetretener. Vom 9. Februar 1988. (GVBl. S. 163) 52

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 27 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz - KBBesG). Vom 1. Dezember 1988. (KABl. S. 322) 54
- Nr. 28 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrbesoldungsgesetz - PfrBesG). Vom 1. Dezember 1988. (KABl. S. 323) 54
- Nr. 29 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und der Kirchengemeindeordnung. Vom 1. Dezember 1988. (KABl. S. 325) 56
- Nr. 30 Arbeitsrechtsregelung über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten. Vom 10. November 1988. (KABl. S. 327) 56

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

- Nr. 31 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 - Neunzehntes Grundordnungsänderungsgesetz -. Vom 19. November 1988. (KABl. S. 85) 58
- Nr. 32 Kirchengesetz über die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht in Finanzangelegenheiten. Vom 19. November 1988. (KABl. S. 86) 58

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 33 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Taufe vom 5. März 1971. Vom 14. Dezember 1988. (KABl. S. 177) ... 65
- Nr. 34 Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodalgesetzes. Vom 14. Dezember 1988. (KABl. S. 177) 65

- Nr. 35 Kirchengesetz zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und laufbahnrechtlicher Vorschriften für Kirchenbeamte. Vom 14. Dezember 1988. (KABl. S. 178) 66
- Nr. 36 Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Taufe. Vom 5. Dezember 1988. (KABl. S. 179) 67
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**
- Nr. 37 Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Datenschutzverordnung - DSVO). Vom 15. November 1988. (ABl. S. 193) 67
- Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**
- Nr. 38 Kirchengesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung und Besetzung von Personalstellen. Vom 24. November 1988. (KABl. S. 166) 68
- Nr. 39 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und des Pfarrerdienstgesetzes. Vom 22. November 1988. (KABl. S. 166) ... 69
- Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland**
(Namensänderung ab 1. Juli 1988)
Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Nordwestdeutschland)
- Nr. 40 Zweites Kirchengesetz über die Rechtsstellung der hauptberuflichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland. Vom 8. Juni 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 215) 69
- Nr. 41 Allgemeine Verwaltungsanordnung des Landeskirchenrates über die Ordnung der Archive und deren Benutzung in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Archiv- und Archivbenutzungsordnung). Vom 17. März 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 222) 70
- Nr. 42 Allgemeine Verwaltungsanordnung des Landeskirchenrates über die Ordnung der Bibliotheken und deren Benutzung in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Bibliotheks- und Bibliotheksbenutzungsordnung). Vom 17. März 1988. (GVBl. Bd. 15 S. 235) 75
- Nr. 43 Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 9. Juni 1988. (GVBl. Bd. 16 S. 1). 78
- Nr. 44 Einführungsgesetz zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 9. Juni 1988. (GVBl. Bd. 16 S. 23) 96
- Nr. 45 Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland. Vom 13./16. Juni 1988. (GVBl. Bd. 16 S. 24) 97

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen 101

Statistische Beilage Nr. 84 zum Amtsblatt der EKD Nr. 2 vom 15 Februar 1989.

Inhalt: Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Ausbildung zum Pfarrdienst, Pfarrstellen und Theologen in den Gliedkirchen der EKD nach dem Stand vom 1. Januar 1988.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**